Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/1779

05. 05. 78

Sachgebiet 611

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Umsatzsteuergesetzes (UStG 1979)

A. Zielsetzung

Anpassung des Umsatzsteuerrechts an die 6. Richtlinie der EG zur Harmonisierung der Umsatzsteuer in den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft.

B. Lösung

Neufassung des Umsatzsteuergesetzes

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Das Gesetz führt zu folgenden Steuermindereinnahmen:

1979: 187 Millionen DM (Bund: 125 Millionen DM / Länder: 62 Millionen DM)

1980: 198 Millionen DM (Bund: 134 Millionen DM / Länder: 64 Millionen DM)

1981: 202 Millionen DM (Bund: 136 Millionen DM / Länder: 66 Millionen DM)

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 821, Goethestraße 56, 5300 Bonn-Bad Godesberg 1, Telefon (0 22 21) 36 35 51

Durch die vorgesehene Besteuerung von Anzahlungen ab 10 000 DM entstehen vorgezogene einmalige Steuereinnahmen, die nach sehr grober Schätzung auf etwa 2,5 Mrd. DM zu veranschlagen sind. Andererseits stehen diesen einmaligen Steuermehreinnahmen bei den Gebietskörperschaften einmalige Mehrausgaben (Erhöhung der Abschlagszahlungen bei öffentlichen Baumaßnahmen um die nunmehr zeitlich vorgezogene Mehrwertsteuer) gegenüber.

Kosten entstehen durch die Ausführung des Gesetzes nicht.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (44) — 522 10 — Um 42/78

Bonn, den 5. Mai 1978

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Umsatzsteuergesetzes (UStG 1979) mit Begründung (Anlage 1). Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Der Bundesrat hat in seiner 457. Sitzung am 21. April 1978 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Schmidt

Anlage 1

Entwurf eines Umsatzsteuergesetzes (UStG 1979)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

ERSTER ABSCHNITT

Steuergegenstand und Geltungsbereich

§ 1

Steuerbare Umsätze

(1) Der Umsatzsteuer unterliegen die folgenden Umsätze:

1. die Lieferungen und sonstigen Leistungen, die ein Unternehmer im Inland gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens ausführt.

   Die Steuerbarkeit entfällt nicht, wenn

   a) der Umsatz auf Grund gesetzlicher oder behördlicher Anordnung ausgeführt wird oder nach gesetzlicher Vorschrift als ausgeführt gilt oder

   b) ein Unternehmer Lieferungen oder sonstige Leistungen an seine Arbeitnehmer oder deren Angehörige auf Grund des Dienstverhältnisses ausführt, für die die Empfänger der Lieferung oder sonstigen Leistung (Leistungsempfänger) kein besonders berechnetes Entgelt aufwenden;

2. der Eigenverbrauch im Inland. Eigenverbrauch liegt vor, wenn ein Unternehmer

   a) Gegenstände aus seinem Unternehmen für Zwecke entnimmt, die außerhalb des Unternehmens liegen,

   b) im Rahmen seines Unternehmens sonstige Leistungen der in § 3 Abs. 9 bezeichneten Art für Zwecke ausführt, die außerhalb des Unternehmens liegen,

   c) Aufwendungen tätigt, die unter das Abzugsverbot des § 4 Abs. 5 Nr. 1 bis 7 und Abs. 6 des Einkommensteuergesetzes fallen. Das gilt nicht für Geldgeschenke;

3. die Lieferungen und sonstigen Leistungen, die Körperschaften und Personenvereinigungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 des Körperschaftsteuergesetzes, nichtrechtsfähige Personenvereinigungen sowie Gemeinschaften im Inland im Rahmen ihres Unternehmens an ihre Anteilseigner, Gesellschafter, Mitglieder, Teilhaber oder diesen nahestehende Personen ausführen, für die die Leistungsempfänger kein Entgelt aufwenden;

4. die Einfuhr von Gegenständen in das Zollgebiet (Einfuhrumsatzsteuer).

(2) Unter Inland im Sinne dieses Gesetzes ist der Geltungsbereich des Gesetzes mit Ausnahme der Zollausschlüsse und der Zollfreigebiete zu verstehen. Ausland im Sinne dieses Gesetzes ist das Gebiet, das nicht Inland ist und nicht zur Deutschen Demokratischen Republik und Berlin (Ost) gehört. Wird ein Umsatz im Inland ausgeführt, so kommt es für die Besteuerung nicht darauf an, ob der Unternehmer deutscher Staatsangehöriger ist, seinen Wohnsitz oder Sitz im Inland hat, im Inland eine Betriebstätte unterhält, die Rechnung erteilt oder die Zahlung empfängt.

(3) Folgende Umsätze, die in den Freihäfen und in den Gewässern und Watten zwischen der Hoheitsgrenze und der Zollgrenze an der Küste (Zollfreigebiete im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 3 und 4 des Zollgesetzes) bewirkt werden, sind wie Umsätze im Inland zu behandeln:

1. die Lieferungen von Gegenständen, die zum Gebrauch oder Verbrauch in den bezeichneten Zollfreigebieten oder zur Ausrüstung oder Versorgung eines Beförderungsmittels bestimmt sind, wenn die Lieferungen nicht für das Unternehmen des Abnehmers ausgeführt werden;
2. die sonstigen Leistungen, die nicht für das Unternehmen des Auftraggebers ausgeführt werden;
3. der Eigenverbrauch;
4. die Lieferungen von Gegenständen, die sich im Zeitpunkt der Lieferung

   a) in einem zollamtlich bewilligten Freihafen-Veredelungsverkehr (§ 53 des Zollgesetzes) oder in einer zollamtlich besonders zugelassenen Freihafenlagerung (§ 61 Abs. 2 des Zollgesetzes) oder

   b) einfuhrumsatzsteuerrechtlich im freien Verkehr befinden;

5. die sonstigen Leistungen, die im Rahmen eines Veredelungsverkehrs oder einer Lagerung im Sinne der Nummer 4 Buchstabe a ausgeführt werden.

Lieferungen und sonstige Leistungen in den bezeichneten Zollfreigebieten an juristische Personen des öffentlichen Rechts sind als Umsätze im Sinne der Nummern 1 und 2 anzusehen, soweit der Unternehmer nicht anhand von Aufzeichnungen und Belegen das Gegenteil glaubhaft macht.

§ 2

Unternehmer, Unternehmen

(1) Unternehmer ist, wer eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbständig ausübt. Das Unternehmen umfaßt die gesamte gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Unternehmers. Gewerblich oder

beruflich ist jede nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen, auch wenn die Absicht, Gewinn zu erzielen, fehlt oder eine Personenvereinigung nur gegenüber ihren Mitgliedern tätig wird.

(2) Die gewerbliche oder berufliche Tätigkeit wird nicht selbständig ausgeübt,

1. soweit natürliche Personen, einzeln oder zusammengeschlossen einem Unternehmen so eingegliedert sind, daß sie den Weisungen des Unternehmers zu folgen verpflichtet sind,
2. wenn eine juristische Person nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse finanziell, wirtschaftlich und organisatorisch in ein Unternehmen eingegliedert ist (Organgesellschaft).

(3) Die juristischen Personen des öffentlichen Rechts sind nur im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art (§ 1 Abs. 1 Nr. 6, § 4 des Körperschaftsteuergesetzes) und ihrer land- oder forstwirtschaftlichen Betriebe gewerblich oder beruflich tätig. Auch wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht gegeben sind, gelten als gewerbliche oder berufliche Tätigkeit im Sinne dieses Gesetzes

1. die Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen sowie die Überlassung und Unterhaltung von Fernsprech-Nebenstellenanlagen durch die Deutsche Bundespost und
2. die öffentlichen Beurkundungen und die öffentlichen Beglaubigungen, die im Land Baden-Württemberg von Notaren im Landesdienst und Ratschreibern vorgenommen werden.

§ 3

Lieferung, sonstige Leistung

(1) Lieferungen eines Unternehmers sind Leistungen, durch die er oder in seinem Auftrag ein Dritter den Abnehmer oder in dessen Auftrag einen Dritten befähigt, im eigenen Namen über einen Gegenstand zu verfügen (Verschaffung der Verfügungsmacht).

(2) Schließen mehrere Unternehmer über denselben Gegenstand Umsatzgeschäfte ab und erfüllen sie diese Geschäfte dadurch, daß der erste Unternehmer dem letzten Abnehmer in der Reihe unmittelbar die Verfügungsmacht über den Gegenstand verschafft, so gilt die Lieferung an den letzten Abnehmer gleichzeitig als Lieferung eines jeden Unternehmers in der Reihe (Reihengeschäft).

(3) Beim Kommissionsgeschäft (§ 383 des Handelsgesetzbuchs) liegt zwischen dem Kommittenten und dem Kommissionär eine Lieferung vor. Bei der Verkaufskommission gilt der Kommissionär, bei der Einkaufskommission der Kommittent als Abnehmer.

(4) Hat der Unternehmer die Bearbeitung oder Verarbeitung eines Gegenstandes übernommen und verwendet er hierbei Stoffe, die er selbst beschafft, so ist die Leistung als Lieferung anzusehen (Werklieferung), wenn es sich bei den Stoffen nicht nur um Zutaten oder sonstige Nebensachen handelt. Das gilt auch dann, wenn die Gegenstände mit dem Grund und Boden fest verbunden werden.

(5) Hat ein Abnehmer dem Lieferer die Nebenerzeugnisse oder Abfälle, die bei der Bearbeitung oder Verarbeitung des ihm übergebenen Gegenstandes entstehen, zurückzugeben, so beschränkt sich die Lieferung auf den Gehalt des Gegenstandes an den Bestandteilen, die dem Abnehmer verbleiben. Das gilt auch dann, wenn der Abnehmer an Stelle der bei der Bearbeitung oder Verarbeitung entstehenden Nebenerzeugnisse oder Abfälle Gegenstände gleicher Art zurückgibt, wie sie in seinem Unternehmen regelmäßig anfallen.

(6) Eine Lieferung wird dort ausgeführt, wo sich der Gegenstand zur Zeit der Verschaffung der Verfügungsmacht befindet.

(7) Befördert der Unternehmer den Gegenstand der Lieferung an den Abnehmer oder in dessen Auftrag an einen Dritten, so gilt die Lieferung mit dem Beginn der Beförderung als ausgeführt. Befördern ist jede Fortbewegung eines Gegenstandes. Versendet der Unternehmer den Gegenstand der Lieferung an den Abnehmer oder in dessen Auftrag an einen Dritten, so gilt die Lieferung mit der Übergabe des Gegenstandes an den Beauftragten als ausgeführt. Versenden liegt vor, wenn jemand die Beförderung eines Gegenstandes durch einen selbständigen Beauftragten ausführen oder besorgen läßt.

(8) Gelangt der Gegenstand der Lieferung bei der Beförderung oder Versendung an den Abnehmer oder in dessen Auftrag an einen Dritten vom Ausland in das Inland oder vom Inland in einen Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, so ist diese Lieferung als im Einfuhrland ausgeführt zu behandeln, wenn der Lieferer, sein Beauftragter oder in den Fällen des Reihengeschäfts ein vorangegangener Lieferer oder dessen Beauftragter Schuldner der bei der Einfuhr zu entrichtenden Umsatzsteuer ist.

(9) Sonstige Leistungen sind Leistungen, die keine Lieferungen sind. Sie können auch in einem Unterlassen oder im Dulden einer Handlung oder eines Zustandes bestehen.

(10) Überläßt ein Unternehmer einem Auftraggeber, der ihm einen Stoff zur Herstellung eines Gegenstandes übergeben hat, an Stelle des herzustellenden Gegenstandes einen gleichartigen Gegenstand, wie er ihn in seinem Unternehmen aus solchem Stoff herzustellen pflegt, so gilt die Leistung des Unternehmers als Werkleistung, wenn das Entgelt für die Leistung nach Art eines Werklohns unabhängig vom Unterschied zwischen dem Marktpreis des empfangenen Stoffes und dem des überlassenen Gegenstandes berechnet wird.

(11) Besorgt ein Unternehmer für Rechnung eines anderen im eigenen Namen eine sonstige Leistung, so sind die für die besorgte Leistung geltenden Vorschriften auf die Besorgungsleistung entsprechend anzuwenden.

(12) Ein Tausch liegt vor, wenn das Entgelt für eine Lieferung in einer Lieferung besteht. Ein tausch-

ähnlicher Umsatz liegt vor, wenn das Entgelt für eine sonstige Leistung in einer Lieferung oder sonstigen Leistung besteht.

§ 3 a

Ort der sonstigen Leistung

(1) Eine sonstige Leistung wird an dem Ort ausgeführt, von dem aus der Unternehmer sein Unternehmen betreibt. Wird die sonstige Leistung von einer Betriebstätte ausgeführt, so gilt die Betriebstätte als der Ort der sonstigen Leistung.

(2) Abweichend von Absatz 1 gilt:

1. Eine sonstige Leistung im Zusammenhang mit einem Grundstück wird dort ausgeführt, wo das Grundstück liegt. Als sonstige Leistungen im Zusammenhang mit einem Grundstück sind insbesondere anzusehen:
   a) sonstige Leistungen der in § 4 Nr. 12 bezeichneten Art,
   b) sonstige Leistungen im Zusammenhang mit der Veräußerung oder dem Erwerb von Grundstücken,
   c) sonstige Leistungen, die der Erschließung von Grundstücken oder der Vorbereitung oder der Ausführung von Bauleistungen dienen.
2. Eine Beförderungsleistung wird dort ausgeführt, wo die Beförderung bewirkt wird. Erstreckt sich eine Beförderung nicht nur auf das Inland, so fällt nur der inländische Teil der Leistung unter dieses Gesetz. Die Bundesregierung kann mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung zur Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens bestimmen, daß bei Beförderungen, die sich sowohl auf das Inland, als auch auf das Ausland erstrecken (grenzüberschreitende Beförderungen), kurze inländische Beförderungsstrecken als ausländische Beförderungsstrecken und kurze ausländische Beförderungsstrecken als inländische Beförderungsstrecken angesehen werden.
3. Die folgenden sonstigen Leistungen werden dort ausgeführt, wo der Unternehmer jeweils ausschließlich oder zum wesentlichen Teil tätig wird:
   a) künstlerische, wissenschaftliche, unterrichtende, sportliche, unterhaltende oder ähnliche Leistungen einschließlich der Leistungen der jeweiligen Veranstalter,
   b) Umschlag, Lagerung oder andere sonstige Leistungen, die damit oder mit den unter Nummer 2 bezeichneten Beförderungsleistungen üblicherweise verbunden sind,
   c) Werkleistungen an beweglichen körperlichen Gegenständen und die Begutachtung dieser Gegenstände.
4. Die Vermietung beweglicher körperlicher Gegenstände — ausgenommen Beförderungsmittel — wird dort ausgeführt, wo die Gegenstände genutzt werden, vorausgesetzt, der Unternehmer hat die Gegenstände aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft in einen anderen Mitgliedstaat zum Zweck der dortigen Nutzung durch den Mieter eingeführt.

(3) Ist der Empfänger einer der in Absatz 4 bezeichneten sonstigen Leistungen ein Unternehmer, so wird die sonstige Leistung abweichend von Absatz 1 dort ausgeführt, wo der Empfänger sein Unternehmen betreibt. Wird die sonstige Leistung an die Betriebstätte eines Unternehmers ausgeführt, so ist statt dessen der Ort der Betriebstätte maßgebend. Ist der Empfänger einer der in Absatz 4 bezeichneten sonstigen Leistungen kein Unternehmer und hat er seinen Wohnsitz oder Sitz außerhalb des Gebietes der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, wird die sonstige Leistung an seinem Wohnsitz oder Sitz ausgeführt. Absatz 2 bleibt unberührt.

(4) Sonstige Leistungen im Sinne des Absatzes 3 sind:

1. die Einräumung, Übertragung und Wahrnehmung von Patenten, Urheberrechten, Warenzeichenrechten und ähnlichen Rechten;
2. die sonstigen Leistungen, die der Werbung oder der Öffentlichkeitsarbeit dienen, einschließlich der Leistungen der Werbungsmittler und der Werbeagenturen;
3. die rechtliche, wirtschaftliche und technische Beratung, insbesondere die entsprechenden Leistungen der Rechtsanwälte, Patentanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Sachverständigen und Ingenieure;
4. die Datenverarbeitung;
5. die Überlassung von Informationen einschließlich gewerblicher Verfahren und Erfahrungen;
6. die sonstigen Leistungen der in § 4 Nr. 8 Buchstaben a bis g und Nummer 10 bezeichneten Art;
7. die Gestellung von Personal;
8. der Verzicht auf Ausübung eines der in Nummer 1 bezeichneten Rechte;
9. der Verzicht, ganz oder teilweise eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit auszuüben;
10. die Vermittlung der in den vorstehenden Nummern bezeichneten Leistungen.

(5) Der Bundesminister der Finanzen kann mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung, um eine Doppelbesteuerung oder Nichtbesteuerung zu vermeiden oder um Wettbewerbsverzerrungen zu verhindern, bei der Vermietung beweglicher körperlicher Gegenstände und bei sonstigen Leistungen der in Absatz 4 bezeichneten Art den Ort der Leistung abweichend von den Absätzen 1, 2 Nr. 4 und Absatz 3 danach bestimmen, wo die sonstige Leistung genutzt oder ausgewertet wird. Der Ort der sonstigen Leistung kann

1. statt im Inland als außerhalb des Gebiets der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gelegen und
2. statt außerhalb des Gebiets der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft als im Inland gelegen

behandelt werden.

ZWEITER ABSCHNITT

Steuerbefreiungen und Steuervergütungen

§ 4

Steuerbefreiungen bei Lieferungen, sonstigen Leistungen und Eigenverbrauch

Von den unter § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 fallenden Umsätzen sind steuerfrei:

1. die Ausfuhrlieferungen (§ 6) und die Lohnveredelungen an Gegenständen der Ausfuhr (§ 7). Der Bundesminister der Finanzen kann mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung zur Durchführung und nach Maßgabe von Rechtsakten des Rates der Europäischen Gemeinschaften die Steuerbefreiungen ausschließen oder von anderen oder zusätzlichen Voraussetzungen abhängig machen;

2. die Umsätze für die Seeschiffahrt und für die Luftfahrt (§ 8);

3. a) die grenzüberschreitenden Beförderungen von Gegenständen und die Beförderungen im internationalen Eisenbahnfrachtverkehr. Nicht befreit sind die Beförderungen der in § 1 Abs. 3 Nr. 4 Buchstabe a bezeichneten Gegenstände aus einem Freihafen in das Inland;

   b) andere sonstige Leistungen als die in Buchstabe a bezeichneten Beförderungen, wenn

      aa) die Leistungen sich auf Gegenstände der Einfuhr beziehen, die Kosten für diese Leistungen in der Bemessungsgrundlage für die Einfuhr (§ 11) enthalten sind und dies durch einen zollamtlichen Beleg nachgewiesen ist oder

      bb) die Leistungen sich unmittelbar auf Gegenstände der Ausfuhr oder der Durchfuhr beziehen und die Ausfuhr oder Wiederausfuhr der Gegenstände durch einen Beleg nachgewiesen ist. Der Bundesminister der Finanzen kann mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung bestimmen, wie der Nachweis der Ausfuhr oder der Wiederausfuhr zu führen ist.

   Die Vorschrift gilt nicht für die in den Nummern 8, 10 und 11 bezeichneten Umsätze und für die Bearbeitung oder Verarbeitung eines Gegenstandes einschließlich der Werkleistung im Sinne des § 3 Abs. 10.

   Die Voraussetzungen für die Steuerbefreiungen müssen buchmäßig nachgewiesen sein. Der Bundesminister der Finanzen kann mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung bestimmen, wie der buchmäßige Nachweis zu führen ist;

4. die Lieferungen von Gold an die Deutsche Bundesbank;

5. die Vermittlung

   a) der unter die Nummern 1 bis 4 fallenden Umsätze,

   b) der grenzüberschreitenden Beförderungen von Personen mit Luftfahrzeugen,

   c) der Umsätze, die ausschließlich im Ausland bewirkt werden.

   Nicht befreit ist die Vermittlung von Umsätzen durch Reisebüros für Reisende. Die Voraussetzung der Steuerbefreiung muß buchmäßig nachgewiesen sein. Der Bundesminister der Finanzen kann mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung bestimmen, wie der buchmäßige Nachweis zu führen ist;

6. die Lieferungen und sonstigen Leistungen der Deutschen Bundesbahn auf Gemeinschaftsbahnhöfen, Betriebswechselbahnhöfen, Grenzbetriebsstrecken und Durchgangsstrecken an Eisenbahnverwaltungen mit Sitz im Ausland;

7. a) die auf Gesetz beruhenden Leistungen der Beförderungsunternehmer für die Deutsche Bundespost,

   b) die Beförderungen von Personen mit Schiffen;

8. a) die Gewährung, die Vermittlung und die Verwaltung von Krediten sowie die Verwaltung von Kreditsicherheiten,

   b) die Umsätze und die Vermittlung der Umsätze von gesetzlichen Zahlungsmitteln. Das gilt nicht, wenn die Zahlungsmittel wegen ihres Metallgehaltes oder ihres Sammlerwertes umgesetzt werden,

   c) die Umsätze und die Vermittlung der Umsätze von Geldforderungen,

   d) die Umsätze im Einlagengeschäft, im Kontokorrentverkehr, im Zahlungs- und Überweisungsverkehr und das Inkasso von Handelspapieren,

   e) die Umsätze von Wertpapieren und die Optionsgeschäfte mit Wertpapieren, die Vermittlung dieser Umsätze, die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren (Depotgeschäft) sowie die sonstigen Leistungen im Emissionsgeschäft,

   f) die Umsätze und die Vermittlung der Umsätze von Anteilen an Gesellschaften und anderen Vereinigungen,

   g) die Übernahme von Verbindlichkeiten, von Bürgschaften und ähnlichen Sicherheiten sowie die Vermittlung dieser Umsätze,

   h) die Verwaltung von Sondervermögen nach dem Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften,

   i) die Umsätze von inländischen amtlichen Wertzeichen zum aufgedruckten Wert;

9. a) die Umsätze, die unter das Grunderwerbsteuergesetz fallen,

b) die Umsätze, die unter das Rennwett- und Lotteriegesetz fallen, sowie die Umsätze der zugelassenen öffentlichen Spielbanken, die durch den Betrieb der Spielbank bedingt sind. Nicht befreit sind die unter das Rennwett- und Lotteriegesetz fallenden Umsätze, die von der Rennwett- und Lotteriesteuer befreit sind oder von denen diese Steuer allgemein nicht erhoben wird;

10. a) die Leistungen auf Grund eines Versicherungsverhältnisses im Sinne des Versicherungssteuergesetzes. Da gilt auch, wenn die Zahlung des Versicherungsentgelts nicht der Versicherungsteuer unterliegt;

    b) die Leistungen, die darin bestehen, daß anderen Personen Versicherungsschutz verschafft wird;

11. die Umsätze aus der Tätigkeit als Bausparkassenvertreter, Versicherungsvertreter und Versicherungsmakler;

12. a) die Vermietung und die Verpachtung von Grundstücken, von Berechtigungen, für die die Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Grundstücke gelten, und von staatlichen Hoheitsrechten, die Nutzungen von Grund und Boden betreffen,

    b) die Überlassung von Grundstücken und Grundstücksteilen zur Nutzung auf Grund eines auf Übertragung des Eigentums gerichteten Vertrages oder Vorvertrages,

    c) die Bestellung und Veräußerung von Dauerwohnrechten und Dauernutzungsrechten.

    Nicht befreit sind die Vermietung von Wohn- und Schlafräumen, die ein Unternehmer zur kurzfristigen Beherbergung von Fremden bereithält, die kurzfristige Vermietung von Plätzen für das Abstellen von Fahrzeugen, die kurzfristige Vermietung auf Campingplätzen und die Vermietung und die Verpachtung von Maschinen und sonstigen Vorrichtungen aller Art, die zu einer Betriebsanlage gehören (Betriebsvorrichtungen), auch wenn sie wesentliche Bestandteile eines Grundstücks sind;

13. die Leistungen, die die Gemeinschaften der Wohnungseigentümer im Sinne des Gesetzes über das Wohnungseigentum und das Dauerwohnrecht vom 15. März 1951 (BGBl. I S. 175) in der jeweils geltenden Fassung an die Wohnungseigentümer und Teileigentümer erbringen, soweit die Leistungen in der Überlassung des gemeinschaftlichen Eigentums zum Gebrauch, seiner Instandhaltung, Instandsetzung und sonstigen Verwaltung sowie der Lieferung von Wärme und ähnlichen Gegenständen bestehen;

14. die Umsätze aus der Tätigkeit als Arzt, Zahnarzt, Heilpraktiker, Krankengymnast, Hebamme oder aus einer ähnlichen heilberuflichen Tätigkeit im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes. Steuerfrei sind auch die sonstigen Leistungen von Gemeinschaften, deren Mitglieder Angehörige der in Satz 1 bezeichneten Berufe sind, gegenüber ihren Mitgliedern, soweit diese Leistungen unmittelbar zur Ausführung der nach Satz 1 steuerfreien Umsätze verwendet werden. Die Umsätze eines Arztes aus dem Betrieb eines Krankenhauses sind mit Ausnahme der ärztlichen Leistungen nur steuerfrei, wenn die in Nummer 16 Buchstabe b bezeichneten Voraussetzungen erfüllt sind.

    Die Sätze 1 und 2 gelten nicht

    a) für die Umsätze aus der Tätigkeit als Tierarzt und für die Umsätze von Gemeinschaften, deren Mitglieder Tierärzte sind,

    b) für die Lieferung oder die Wiederherstellung von Zahnprothesen und kieferorthopädischen Apparaten (Nr. 90.19 A I und aus Nr. 90.19 C des Zolltarifs), soweit sie der Unternehmer in seinem Unternehmen hergestellt oder wiederhergestellt hat;

15. die Umsätze der gesetzlichen Träger der Sozialversicherung, der örtlichen und überörtlichen Träger der Sozialhilfe sowie der Verwaltungsbehörden und sonstigen Stellen der Kriegsopferversorgung einschließlich der Träger der Kriegsopferfürsorge

    a) untereinander,

    b) an die Versicherten, die Empfänger von Sozialhilfe oder die Versorgungsberechtigten;

16. die mit dem Betrieb der Krankenhäuser, Diagnosekliniken und anderen Einrichtungen ärztlicher Heilbehandlung, Diagnostik oder Befunderhebung sowie der Altenheime, Altenwohnheime und Altenpflegeheime eng verbundenen Umsätze, wenn

    a) diese Einrichtungen von juristischen Personen des öffentlichen Rechts betrieben werden oder

    b) bei Krankenhäusern im vorangegangenen Kalenderjahr die in § 67 Abs. 1 oder 2 der Abgabenordnung bezeichneten Voraussetzungen erfüllt worden sind oder

    c) bei Diagnosekliniken und anderen Einrichtungen ärztlicher Heilbehandlung, Diagnostik oder Befunderhebung die Leistungen unter ärztlicher Aufsicht erbracht werden und im vorangegangenen Kalenderjahr mindestens 40 vom Hundert der Leistungen den in Nummer 15 Buchstabe b genannten Personen zugute gekommen sind oder

    d) bei Altenheimen, Altenwohnheimen und Altenpflegeheimen im vorangegangenen Kalenderjahr mindestens zwei Drittel der Leistungen den in § 68 Abs. 1 des Bundessozialhilfegesetzes oder den in § 53 Nr. 2 der Abgabenordnung genannten Personen zugute gekommen sind;

17. a) die Lieferungen von menschlichen Organen, menschlichem Blut und Frauenmilch,

b) die Beförderungen von kranken und verletzten Personen mit Fahrzeugen, die hierfür besonders eingerichtet sind;

18. die Leistungen der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege und der der freien Wohlfahrtspflege dienenden Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die einem Wohlfahrtsverband als Mitglied angeschlossen sind, wenn

a) diese Unternehmer ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen,

b) die Leistungen unmittelbar dem nach der Satzung, Stiftung oder sonstigen Verfassung begünstigten Personenkreis zugute kommen und

c) die Entgelte für die in Betracht kommenden Leistungen hinter den durchschnittlich für gleichartige Leistungen von Erwerbsunternehmen verlangten Entgelten zurückbleiben.

Steuerfrei sind auch die Beherbergung, Beköstigung und die üblichen Naturalleistungen, die diese Unternehmer den Personen, die bei den Leistungen nach Satz 1 tätig sind, als Vergütung für die geleisteten Dienste gewähren;

19. a) die Umsätze der Blinden, die nicht mehr als zwei Arbeitnehmer beschäftigen. Nicht als Arbeitnehmer gelten der Ehegatte, die minderjährigen Abkömmlinge, die Eltern des Blinden und die Lehrlinge. Die Blindheit ist nach den für die Besteuerung des Einkommens maßgebenden Vorschriften nachzuweisen. Die Steuerfreiheit gilt nicht für die Lieferungen von Mineralölen und Branntweinen, wenn der Blinde für diese Erzeugnisse Mineralölsteuer oder Branntweinabgaben zu entrichten hat;

b) die folgenden Umsätze der nicht unter Buchstabe a fallenden Inhaber von anerkannten Blindenwerkstätten und der anerkannten Zusammenschlüsse von Blindenwerkstätten im Sinne des § 5 Abs. 1 des Blindenwarenvertriebsgesetzes vom 9. April 1965 (BGBl. I S. 311):

aa) die Lieferungen und der Eigenverbrauch von Blindenwaren und Zusatzwaren im Sinne des Blindenwarenvertriebsgesetzes,

bb) die sonstigen Leistungen, soweit bei ihrer Ausführung ausschließlich Blinde mitgewirkt haben;

20. a) die Umsätze folgender Einrichtungen des Bundes, der Länder, der Gemeinden oder der Gemeindeverbände: Theater, Orchester, Kammermusikensembles, Chöre, Museen, botanische Gärten, zoologische Gärten, Tierparks, Archive, Büchereien sowie Denkmäler der Bau- und Gartenbaukunst. Das gleiche gilt für die Umsätze gleichartiger Einrichtungen anderer Unternehmer, wenn die zuständige Landesbehörde bescheinigt, daß sie die gleichen kulturellen Aufgaben wie die in Satz 1 bezeichneten Einrichtungen erfüllen. Museen im Sinne dieser Vorschrift sind wissenschaftliche Sammlungen und Kunstsammlungen;

b) die Veranstaltung von Theatervorführungen und Konzerten durch andere Unternehmer, wenn die Darbietungen von den unter Buchstabe a bezeichneten Theatern, Orchestern, Kammermusikensembles oder Chören erbracht werden;

21. die unmittelbar dem Schul- und Bildungszweck dienenden Leistungen privater Schulen und anderer allgemeinbildender oder berufsbildender Einrichtungen,

a) wenn sie als Ersatzschulen gemäß Artikel 7 Abs. 4 des Grundgesetzes staatlich genehmigt oder nach Landesrecht erlaubt sind oder

b) wenn die zuständige Landesbehörde bescheinigt, daß sie auf einen Beruf oder eine vor einer juristischen Person des öffentlichen Rechts abzulegende Prüfung ordnungsgemäß vorbereiten;

22. die Vorträge, Kurse und anderen Veranstaltungen wissenschaftlicher oder belehrender Art, die von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, von Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien, von Volkshochschulen oder von Einrichtungen, die gemeinnützigen Zwecken oder dem Zweck eines Berufsverbandes dienen, durchgeführt werden, wenn die Einnahmen überwiegend zur Deckung der Unkosten verwendet werden;

23. die Gewährung von Beherbergung, Beköstigung und der üblichen Naturalleistungen durch Personen und Einrichtungen, wenn sie überwiegend Jugendliche für Erziehungs-, Ausbildungs- oder Fortbildungszwecke oder für Zwecke der Säuglingspflege bei sich aufnehmen, soweit die Leistungen an die Jugendlichen oder an die bei ihrer Erziehung, Ausbildung, Fortbildung oder Pflege tätigen Personen ausgeführt werden. Jugendliche im Sinne dieser Vorschrift sind alle Personen vor Vollendung des 27. Lebensjahres. Steuerfrei sind auch die Beherbergung, Beköstigung und die üblichen Naturalleistungen, die diese Unternehmer den Personen, die bei den Leistungen nach Satz 1 tätig sind, als Vergütung für die geleisteten Dienste gewähren;

24. die Leistungen des Deutschen Jugendherbergswerkes, Hauptverband für Jugendwandern und Jugendherbergen e. V., einschließlich der diesem Verband angeschlossenen Untergliederungen, Einrichtungen und Jugendherbergen, soweit die Leistungen den Satzungszwecken unmittelbar dienen oder Personen, die bei diesen Leistungen tätig sind, Beherbergung, Beköstigung und die üblichen Naturalleistungen als Vergütung für die geleisteten Dienste gewährt werden. Das gleiche gilt für die Leistungen anderer Vereinigungen, die gleiche Aufgaben unter denselben Voraussetzungen erfüllen;

25. die folgenden Leistungen der förderungswürdigen Träger und Einrichtungen der freien Jugendhilfe und der Organe der öffentlichen Jugendhilfe:

    a) die Durchführung von Lehrgängen, Freizeiten, Zeltlagern, Fahrten und Treffen sowie von Veranstaltungen, die der Leibeserziehung oder der Erholung dienen, soweit diese Leistungen Jugendlichen oder Mitarbeitern in der Jugendhilfe unmittelbar zugute kommen,

    b) in Verbindung mit den unter Buchstabe a bezeichneten Leistungen der Beherbergung, Beköstigung und die üblichen Naturalleistungen, die den Jugendlichen und Mitarbeitern in der Jugendhilfe sowie den bei diesen Leistungen tätigen Personen als Vergütung für die geleisteten Dienste gewährt werden,

    c) die Durchführung von kulturellen Veranstaltungen im Rahmen der Jugendhilfe, wenn die Darbietungen von den Jugendlichen selbst erbracht oder die Einnahmen überwiegend zur Deckung der Unkosten verwendet werden.

    Förderungswürdig im Sinne dieser Vorschrift sind Träger und Einrichtungen der freien Jugendhilfe, die von der obersten Landesjugendbehörde oder einer von dieser beauftragten Stelle öffentlich anerkannt sind. Jugendliche im Sinne dieser Vorschrift sind alle Personen vor Vollendung des 27. Lebensjahres. Die Vorschriften in den Sätzen 1 bis 3 sind entsprechend anzuwenden auf die Leistungen von Vereinigungen, wenn es sich um eine Betätigung von ihnen angeschlossenen Jugendgruppen handelt und für diese die in Satz 2 bezeichnete öffentliche Anerkennung nachgewiesen wird;

26. die ehrenamtliche Tätigkeit,

    a) wenn sie für juristische Personen des öffentlichen Rechts ausgeübt wird oder

    b) wenn das Entgelt für diese Tätigkeit nur in Auslagenersatz und einer angemessenen Entschädigung für Zeitversäumnis besteht;

27. die Gestellung von Mitgliedern geistlicher Genossenschaften und Angehörigen von Mutterhäusern für gemeinnützige, mildtätige, kirchliche oder schulische Zwecke;

28. a) die Lieferungen von Gegenständen und der Eigenverbrauch im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a, wenn der Unternehmer die gelieferten oder entnommenen Gegenstände ausschließlich für eine nach den Nummern 7 bis 27 steuerfreie Tätigkeit verwendet hat,

    b) die Lieferungen von Gegenständen, wenn der Unternehmer die Aufwendungen für die Anschaffung oder Herstellung der Gegenstände als Eigenverbrauch im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe c versteuert hat.

§ 4 a

Steuervergütung

(1) Körperschaften, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen (§§ 51 bis 68 der Abgabenordnung), und juristischen Personen des öffentlichen Rechts wird auf Antrag eine Steuervergütung zum Ausgleich der Steuer gewährt, die auf der an sie bewirkten Lieferung eines Gegenstandes oder dessen Einfuhr lastet, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Die Lieferung des Gegenstandes oder dessen Einfuhr muß steuerpflichtig gewesen sein.
2. Die auf die Lieferung des Gegenstandes entfallende Steuer muß in einer Rechnung im Sinne des § 14 Abs. 1 gesondert ausgewiesen und mit dem Kaufpreis bezahlt worden sein.
3. Die für die Einfuhr des Gegenstandes geschuldete Steuer muß entrichtet worden sein.
4. Der Gegenstand muß in das Ausland gelangt sein.
5. Der Gegenstand muß im Ausland zu humanitären, karitativen oder erzieherischen Zwecken verwendet werden.
6. Der Erwerb oder die Einfuhr des Gegenstandes und seine Ausfuhr dürfen von einer Körperschaft, die steuerbegünstigte Zwecke verfolgt, nicht im Rahmen eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes und von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts nicht im Rahmen eines Betriebes gewerblicher Art (§ 1 Abs. 1 Nr. 6, § 4 des Körperschaftsteuergesetzes) oder eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes vorgenommen worden sein.
7. Die vorstehenden Voraussetzungen müssen buchmäßig und durch Belege nachgewiesen sein.

Der Antrag ist nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck zu stellen.

(2) Der Bundesminister der Finanzen kann mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen über den Nachweis der Voraussetzungen für den Vergütungsanspruch nach Absatz 1 Satz 1 und über die Antragsfrist treffen.

§ 5

Steuerbefreiungen bei der Einfuhr

(1) Steuerfrei ist die Einfuhr

1. der in § 4 Nr. 8 Buchstabe e und Nummer 17 Buchstabe a sowie der in § 8 Abs. 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Gegenstände,
2. der in § 4 Nr. 4 und Nummer 8 Buchstaben b und i sowie der in § 8 Abs. 2 Nr. 1 und 2 bezeichneten Gegenstände unter den in diesen Vorschriften bezeichneten Voraussetzungen.

(2) Der Bundesminister der Finanzen kann durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf,

1. unter den sinngemäß anzuwendenden Voraussetzungen der §§ 24, 25 Abs. 1 und 3 und des § 40 des Zollgesetzes Steuerfreiheit oder Steuerermäßigung anordnen, soweit dadurch keine unangemessenen Steuervorteile entstehen;
2. für Gegenstände, die weder zum Handel noch zur gewerblichen Verwendung bestimmt und insgesamt nicht mehr als 240 Deutsche Mark wert sind, Steuerfreiheit oder Steuerermäßigung anordnen, soweit dadurch schutzwürdige Interessen der inländischen Wirtschaft nicht verletzt werden.

§ 6

Ausfuhrlieferung

(1) Eine Ausfuhrlieferung (§ 4 Nr. 1) liegt vor, wenn bei einer Lieferung die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Der Unternehmer oder der Abnehmer muß den Gegenstand der Lieferung in das Ausland befördert oder versendet haben. Der Gegenstand kann durch Beauftragte vor der Ausfuhr bearbeitet oder verarbeitet worden sein.
2. Ist der Gegenstand der Lieferung
   a) von dem Abnehmer in das Ausland oder
   b) von dem Unternehmer in die in § 1 Abs. 3 bezeichneten Zollfreigebiete

   befördert oder versendet worden, so muß der Unternehmer die Lieferung an einen ausländischen Abnehmer (Absatz 3) bewirkt haben.
3. Die Voraussetzungen der Nummern 1 und 2 sowie die Bearbeitung oder Verarbeitung des Gegenstandes im Sinne der Nummer 1 Satz 2 müssen nachgewiesen sein.

(2) Wird der Gegenstand der Lieferung im Rahmen eines Reihengeschäfts (§ 3 Abs. 2) von dem ersten Unternehmer in der Reihe in das Ausland befördert oder versendet, so gilt dies als Beförderung oder Versendung eines jeden Unternehmers in der Reihe. Wird der Gegenstand von dem letzten Abnehmer in der Reihe in das Ausland befördert oder versendet, so gilt dies als Beförderung oder Versendung eines jeden Abnehmers in der Reihe.

(3) Ausländischer Abnehmer im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 ist

1. ein Abnehmer, der seinen Wohnort oder Sitz im Ausland und außerhalb der in § 1 Abs. 3 bezeichneten Zollfreigebiete hat,
2. eine Zweigniederlassung eines im Inland oder in den in § 1 Abs. 3 bezeichneten Zollfreigebieten ansässigen Unternehmers, die ihren Sitz im Ausland und außerhalb der bezeichneten Zollfreigebiete hat, wenn sie das Umsatzgeschäft im eigenen Namen abgeschlossen hat.

Eine Zweigniederlassung im Inland oder in den in § 1 Abs. 3 bezeichneten Zollfreigebieten ist kein ausländischer Abnehmer.

(4) Ist in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 der Gegenstand der Lieferung zur Ausrüstung oder Versorgung eines Beförderungsmittels bestimmt, so liegt eine Ausfuhrlieferung nur vor, wenn das Beförderungsmittel ausschließlich den Zwecken des Unternehmens des ausländischen Abnehmers dient und dies nachgewiesen ist.

(5) Der Bundesminister der Finanzen kann mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung bestimmen, wie die Nachweise zu führen sind.

§ 7

Lohnveredelung an Gegenständen der Ausfuhr

(1) Eine Lohnveredelung an einem Gegenstand der Ausfuhr (§ 4 Nr. 1) liegt vor, wenn bei der Bearbeitung oder Verarbeitung eines Gegenstandes für einen Auftraggeber die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Der Auftraggeber muß den Gegenstand zum Zweck der Bearbeitung oder Verarbeitung eingeführt oder zu diesem Zweck im Inland erworben haben.
2. Der Unternehmer oder der Auftraggeber muß den bearbeiteten oder verarbeiteten Gegenstand in das Ausland befördert oder versendet haben. Der Gegenstand kann durch weitere Beauftragte vor der Ausfuhr bearbeitet oder verarbeitet worden sein.
3. Ist der bearbeitete oder verarbeitete Gegenstand
   a) von dem Auftraggeber in das Ausland oder
   b) von dem Unternehmer in die in § 1 Abs. 3 bezeichneten Zollfreigebiete

   befördert oder versendet worden, so muß der Unternehmer die Bearbeitung oder Verarbeitung für einen ausländischen Auftraggeber ausgeführt haben. Ausländischer Auftraggeber ist ein Auftraggeber, der die für den ausländischen Abnehmer geforderten Voraussetzungen (§ 6 Abs. 3) erfüllt.
4. Die Voraussetzungen der Nummern 1 bis 3 sowie die Bearbeitung oder Verarbeitung des Gegenstandes im Sinne der Nummer 2 Satz 2 müssen nachgewiesen sein. Der Bundesminister der Finanzen kann mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung bestimmen, wie die Nachweise zu führen sind.

(2) Bei Werkleistungen im Sinne des § 3 Abs. 10 gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 8

Umsätze für die Seeschiffahrt und für die Luftfahrt

(1) Umsätze für die Seeschiffahrt (§ 4 Nr. 2) sind:

1. die Lieferungen, Umbauten, Instandsetzungen, Wartungen, Vercharterungen und Vermietungen von Wasserfahrzeugen für die Seeschiffahrt, die dem Erwerb durch die Seeschiffahrt oder der Rettung Schiffbrüchiger zu dienen bestimmt sind

(aus Nummer 89.01 B I und aus Nummer 89.02 des Zolltarifs);

2. die Lieferungen, Instandsetzungen, Wartungen und Vermietungen von Gegenständen, die zur Ausrüstung der in Nummer 1 bezeichneten Wasserfahrzeuge bestimmt sind;
3. die Lieferungen von Gegenständen, die zur Versorgung der in Nummer 1 bezeichneten Wasserfahrzeuge bestimmt sind. Nicht befreit sind die Lieferungen von Bordproviant zur Versorgung von Wasserfahrzeugen der Küstenfischerei;
4. die Lieferungen von Gegenständen, die zur Versorgung von Kriegsschiffen (Nummer 89.01 A des Zolltarifs) auf Fahrten bestimmt sind, bei denen ein Hafen oder ein Ankerplatz im Ausland und außerhalb des Küstengebiets im Sinne des Zollrechts angelaufen werden soll;
5. andere als die in den Nummern 1 und 2 bezeichneten sonstigen Leistungen, die für den unmittelbaren Bedarf der in Nummer 1 bezeichneten Wasserfahrzeuge, einschließlich ihrer Ausrüstungsgegenstände und ihrer Ladungen, bestimmt sind.

(2) Umsätze für die Luftfahrt (§ 4 Nr. 2) sind die folgenden Umsätze, wenn sie an Unternehmer bewirkt werden, die im entgeltlichen Luftverkehr überwiegend grenzüberschreitende Beförderungen oder Beförderungen, die sich ausschließlich auf das Ausland erstrecken, durchführen:

1. die Lieferungen, Umbauten, Instandsetzungen, Wartungen, Vercharterungen und Vermietung von Luftfahrzeugen;
2. die Lieferungen, Instandsetzungen, Wartungen und Vermietungen von Gegenständen, die zur Ausrüstung von Luftfahrzeugen bestimmt sind;
3. die Lieferungen von Gegenständen, die zur Versorgung von Luftfahrzeugen bestimmt sind;
4. andere als die in den Nummern 1 und 2 bezeichneten sonstigen Leistungen, die für den unmittelbaren Bedarf von Luftfahrzeugen, einschließlich ihrer Ausrüstungsgegenstände und ihrer Ladungen, bestimmt sind.

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Voraussetzungen müssen buchmäßig nachgewiesen sein. Der Bundesminister der Finanzen kann mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung bestimmen, wie der buchmäßige Nachweis zu führen ist.

§ 9

Verzicht auf Steuerbefreiungen

Der Unternehmer kann einen Umsatz, der nach § 4 Nr. 8 Buchstaben a bis g, Nr. 9 Buchstabe a, Nr. 12, 13 oder 19 steuerfrei ist, als steuerpflichtig behandeln, wenn der Umsatz an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen ausgeführt wird. Das gilt bei der Vermietung oder Verpachtung eines Grundstücks nur, soweit der Unternehmer nachweist, daß das Grundstück nicht Wohnzwecken dient oder zu dienen bestimmt ist.

DRITTER ABSCHNITT

Bemessungsgrundlagen

§ 10

Bemessungsgrundlage für Lieferungen, sonstige Leistungen und Eigenverbrauch

(1) Der Umsatz wird bei Lieferungen und sonstigen Leistungen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1) nach dem Entgelt bemessen. Entgelt ist alles, was der Leistungsempfänger aufwendet, um die Leistung zu erhalten, jedoch abzüglich der Umsatzsteuer. Zum Entgelt gehört auch, was ein anderer als der Leistungsempfänger dem Unternehmer für die Leistung gewährt. Die Beträge, die der Unternehmer im Namen und für Rechnung eines anderen vereinnahmt und verausgabt (durchlaufende Posten), gehören nicht zum Entgelt.

(2) Werden Rechte übertragen, die mit dem Besitz eines Pfandscheines verbunden sind, so gilt als vereinbartes Entgelt der Preis des Pfandscheines zuzüglich der Pfandsumme. Beim Tausch (§ 3 Abs. 12 Satz 1), bei tauschähnlichen Umsätzen (§ 3 Abs. 12 Satz 2) und bei Hingabe an zahlungsstatt gilt der Wert jedes Umsatzes als Entgelt für den anderen Umsatz. Die Umsatzsteuer gehört nicht zum Entgelt.

(3) Wird ein Unternehmen oder ein in der Gliederung eines Unternehmens gesondert geführter Betrieb im ganzen übereignet (Geschäftsveräußerung), so ist Bemessungsgrundlage das Entgelt für die auf den Erwerber übertragenen Gegenstände (Besitzposten). Die Befreiungsvorschriften bleiben unberührt. Die übernommenen Schulden können nicht abgezogen werden.

(4) Der Umsatz wird bemessen

1. in den Fällen des Eigenverbrauchs im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a sowie bei Lieferungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchtsabe b und Nummer 3 nach dem Teilwert, wenn dieser nach den einkommensteuerrechtlichen Vorschriften bei der Gewinnermittlung anzusetzen ist, im übrigen nach dem gemeinen Wert;
2. in den Fällen des Eigenverbrauchs im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b sowie bei entsprechenden sonstigen Leistungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b und Nummer 3 nach den bei der Ausführung dieser Umsätze entstandenen Kosten;
3. in den Fällen des Eigenverbrauchs im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe c nach den Aufwendungen.

Die Umsatzsteuer gehört nicht zur Bemessungsgrundlage.

(5) Absatz 4 gilt entsprechend für

1. Lieferungen und sonstige Leistungen, die Körperschaften und Personenvereinigungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 des Körperschaftsteuergesetzes, nichtrechtsfähige Personenvereinigungen sowie Gemeinschaften im Rahmen ihres Unternehmens an ihre Anteilseigner, Gesellschafter,

Mitglieder, Teilhaber oder diesen nahestehenden Personen sowie Einzelunternehmer an ihnen nahestehende Personen ausführen,

2. Lieferungen und sonstige Leistungen, die ein Unternehmer an seine Arbeitnehmer oder deren Angehörige auf Grund des Dienstverhältnisses ausführt,

wenn die Bemessungsgrundlage nach Absatz 4 das Entgelt nach Absatz 1 übersteigt.

(6) Bei Beförderungen von Personen im Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen, die nicht im Inland zugelassen sind, tritt an die Stelle des vereinbarten Entgelts ein Durchschnittsbeförderuungsentgelt. Das Durchschnittsbeförderungsentgelt ist nach der Zahl der beförderten Personen und der Zahl der Kilometer der inländischen Beförderungsstrecke (Personenkilometer) zu berechnen. Der Bundesminister der Finanzen kann mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung das Durchschnittsbeförderungsentgelt je Personenkilometer festsetzen. Das Durchschnittsbeförderungsentgelt muß zu einer Steuer führen, die nicht wesentlich von dem Betrag abweicht, der sich nach diesem Gesetz ohne Anwendung des Durchschnittsbeförderungsentgelts ergeben würde.

§ 11

Bemessungsgrundlage für die Einfuhr

(1) Der Umsatz wird bei der Einfuhr (§ 1 Abs. 1 Nr. 4) nach dem Wert des eingeführten Gegenstandes nach den jeweiligen Vorschriften über den Zollwert und seine Feststellung bemessen. Unterliegen einfuhrumsatzsteuerpflichtige Gegenstände nicht dem Wertzoll, so wird der Umsatz bei der Einfuhr nach dem Entgelt (§ 10 Abs. 1) dieser Gegenstände bemessen; liegt ein Entgelt nicht vor, so gilt Satz 1.

(2) Ist ein Gegenstand ausgeführt, im Ausland für Rechnung des Ausführers veredelt und von diesem oder für ihn wieder eingeführt worden, so wird abweichend von Absatz 1 der Umsatz bei der Einfuhr nach dem für die Veredelung zu zahlenden Entgelt oder, falls ein solches Entgelt nicht gezahlt wird, nach der durch die Veredelung eingetretenen Wertsteigerung bemessen. Das gilt auch, wenn die Veredelung in einer Ausbesserung besteht und anstelle eines ausgebesserten Gegenstandes ein Gegenstand eingeführt wird, der ihm nach Menge und Beschaffenheit nachweislich entspricht. Ist der eingeführte Gegenstand vor der Einfuhr geliefert worden und hat diese Lieferung nicht der Umsatzsteuer unterlegen, so gilt Absatz 1.

(3) Dem Betrag nach Absatz 1 oder 2 sind hinzuzurechnen, soweit sie darin nicht enthalten sind:

1. die außerhalb des Zollgebiets für den eingeführten Gegenstand geschuldeten Beträge an Eingangsabgaben, Steuern und sonstigen Abgaben;
2. die auf Grund der Einfuhr im Zeitpunkt des Entstehens der Einfuhrumsatzsteuer auf den Gegenstand entfallenden Beträge an Zoll einschließlich der Abschöpfung und an Verbrauchsteuern außer der Einfuhrumsatzsteuer, soweit die Steuern unbedingt entstanden sind;
3. die auf den Gegenstand entfallenden Beförderungskosten bis zum ersten inländischen Bestimmungsort und auf Antrag die Beförderungskosten und die Kosten für andere sonstige Leistungen bis zu einem im Zeitpunkt des Entstehens der Einfuhrumsatzsteuer feststehenden weiteren inländischen Bestimmungsort.

(4) Zur Bemessungsgrundlage gehören nicht Preisermäßigungen und Vergütungen, die sich auf den eingeführten Gegenstand beziehen und die im Zeitpunkt des Entstehens der Einfuhrumsatzsteuer feststehen.

(5) Für die Umrechnung ausländischer Werte gilt Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nummer 803/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über den Zollwert der Waren (Abl. EG Nr. L 148 S. 6) in der jeweils geltenden Fassung.

VIERTER ABSCHNITT

Steuer und Vorsteuer

§ 12

Steuersätze

(1) Die Steuer beträgt für jeden steuerpflichtigen Umsatz zwölf vom Hundert der Bemessungsgrundlage (§§ 10, 11 und 25 Abs. 3).

(2) Die Steuer ermäßigt sich auf sechs vom Hundert für die folgenden Umsätze:

1. die Lieferungen, den Eigenverbrauch und die Einfuhr der in der Anlage bezeichneten Gegenstände. Das gilt nicht für die Lieferungen von Speisen und Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle;
2. die Vermietung der in der Anlage bezeichneten Gegenstände;
3. die Aufzucht und das Halten von Vieh, die Anzucht von Pflanzen und die Teilnahme an Leistungsprüfungen für Tiere;
4. die Leistungen, die unmittelbar der Vatertierhaltung, der Förderung der Tierzucht, der künstlichen Tierbesamung oder der Leistungs- und Qualitätsprüfung in der Tierzucht und in der Milchwirtschaft dienen;
5. die Leistungen und den Eigenverbrauch der Angehörigen eines freien Berufes aus einer in § 18 Abs. 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes aufgeführten Tätigkeit;
6. a) die ihrer Art nach freiberuflichen Leistungen und den entsprechenden Eigenverbrauch anderer als der in Nummer 5 bezeichneten Unternehmer, wenn die Leistungen den Gegenstand des Unternehmens oder eines abgegrenzten Teilbereichs des Unternehmens bilden,

b) die Leistungen und den Eigenverbrauch aus der Tätigkeit als Zahntechniker;

7. a) die Leistungen der Theater, Orchester, Kammermusikensembles, Chöre und Museen sowie die Veranstaltung von Theatervorführungen und Konzerten durch andere Unternehmer,

   b) die Überlassung von Filmen zur Auswertung und Vorführung sowie die Filmvorführungen,

   c) die Einräumung, Übertragung und Wahrnehmung von Rechten, die sich aus dem Urheberrechtsgesetz ergeben,

   d) die Zirkusvorführungen, die Leistungen aus der Tätigkeit als Schausteller sowie die unmittelbar mit dem Betrieb der zoologischen Gärten verbundenen Umsätze;

8. die Leistungen der Körperschaften, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen (§§ 51 bis 68 der Abgabenordnung). Das gilt nicht für Leistungen, die im Rahmen eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes ausgeführt werden;

9. die unmittelbar mit dem Betrieb der Schwimmbäder verbundenen Umsätze sowie die Verabreichung von Heilbädern. Das gleiche gilt für die Bereitstellung von Kureinrichtungen, soweit als Entgelt eine Kurtaxe zu entrichten ist;

10. die Beförderungen von Personen im Schienenbahnverkehr mit Ausnahme der Bergbahnen, im Verkehr mit Oberleitungsomnibussen, im genehmigten Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen, im Kraftdroschkenverkehr und im genehmigten Linienverkehr mit Schiffen sowie die Beförderungen im Fährverkehr

    a) innerhalb einer Gemeinde oder

    b) wenn die Beförderungsstrecke nicht mehr als fünfzig Kilometer beträgt.

§ 13

Entstehung der Steuer und Steuerschuldner

(1) Die Steuer entsteht

1. für Lieferungen und sonstige Leistungen

   a) bei der Berechnung der Steuer nach vereinbarten Entgelten (§ 16 Abs. 1 Satz 1) mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums, in dem die Leistungen ausgeführt worden sind. Das gilt auch für Teilleistungen. Sie liegen vor, wenn für bestimmte Teile einer wirtschaftlich teilbaren Leistung das Entgelt gesondert vereinbart wird. Wird das Entgelt oder ein Teil des Entgelts vereinnahmt, bevor die Leistung oder die Teilleistung ausgeführt worden ist, so entsteht insoweit die Steuer mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums, in dem das Entgelt oder das Teilentgelt vereinnahmt worden ist. Das gilt nicht, wenn das vereinnahmte Entgelt oder Teilentgelt weniger als 10 000 Deutsche Mark beträgt und der Unternehmer keine Rechnung mit gesondertem Ausweis der Steuer (§ 14 Abs. 1) erteilt hat;

   b) bei der Berechnung der Steuer nach vereinnahmten Entgelten (§ 20) mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums, in dem die Entgelte vereinnahmt worden sind. Für Leistungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b und Nummer 3 entsteht die Steuer mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums, in dem diese Leistungen ausgeführt worden sind;

   c) in den Fällen der Einzelbesteuerung nach § 16 Abs. 5 in dem Zeitpunkt, in dem der Kraftomnibus in das Inland gelangt;

2. für den Eigenverbrauch mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums, in dem der Unternehmer Gegenstände für die in § 1 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a bezeichneten Zwecke entnommen, sonstige Leistungen für die in § 1 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b bezeichneten Zwecke ausgeführt oder Aufwendungen der in § 1 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe c bezeichneten Art gemacht hat;

3. im Fall des § 14 Abs. 2 in dem Zeitpunkt, in dem die Steuer für die Lieferung oder sonstige Leistung nach Nummer 1 Buchstabe a oder Buchstabe b Satz 1 entsteht;

4. im Fall des § 14 Abs. 3 im Zeitpunkt der Ausgabe der Rechnung;

5. im Fall des § 17 Abs. 1 Satz 2 mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums, in dem die Änderung der Bemessungsgrundlage eingetreten ist.

(2) Steuerschuldner ist in den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und des § 14 Abs. 2 der Unternehmer, in den Fällen des § 14 Abs. 3 der Aussteller der Rechnung.

(3) Für die Einfuhrumsatzsteuer gilt § 21 Abs. 2.

§ 14

Ausstellung von Rechnungen

(1) Führt der Unternehmer steuerpflichtige Lieferungen oder sonstige Leistungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 aus, so ist er berechtigt und, soweit er die Umsätze an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen ausführt, auf Verlangen des anderen verpflichtet, Rechnungen auszustellen, in denen die Steuer gesondert ausgewiesen ist. Diese Rechnungen müssen die folgenden Angaben enthalten:

1. den Namen und die Anschrift des leistenden Unternehmers,

2. den Namen und die Anschrift des Leistungsempfängers,

3. die Menge und die handelsübliche Bezeichnung des Gegenstandes der Lieferung oder die Art und den Umfang der sonstigen Leistung,

4. den Zeitpunkt der Lieferung oder der sonstigen Leistung,
5. das Entgelt für die Lieferung oder sonstige Leistung (§ 10) und
6. den auf das Entgelt (Nummer 5) entfallenden Steuerbetrag.

Vereinnahmt der Unternehmer das Entgelt oder einen Teil des Entgelts für eine noch nicht ausgeführte steuerpflichtige Lieferung oder sonstige Leistung, so gelten die Sätze 1 und 2 sinngemäß. Der Unternehmer ist nicht verpflichtet, eine Rechnung im Sinne des Satzes 2 auszustellen, wenn das vor Ausführung der Lieferung oder sonstigen Leistung vereinnahmte Entgelt oder Teilentgelt weniger als 10 000 Deutsche Mark beträgt. Wird eine Endrechnung erteilt, so sind in ihr die vor Ausführung der Lieferung oder sonstigen Leistung vereinnahmten Teilentgelte und die auf sie entfallenden Steuerbeträge abzusetzen, wenn über die Teilentgelte Rechnungen im Sinne des Satzes 2 ausgestellt worden sind.

(2) Hat der Unternehmer in einer Rechnung für eine Lieferung oder sonstige Leistung einen höheren Steuerbetrag, als er nach diesem Gesetz für den Umsatz schuldet, gesondert ausgewiesen, so schuldet er auch den Mehrbetrag. Berichtigt er den Steuerbetrag gegenüber dem Leistungsempfänger, so ist § 17 Abs. 1 entsprechend anzuwenden.

(3) Wer in einer Rechnung einen Steuerbetrag gesondert ausweist, obwohl er eine Lieferung oder sonstige Leistung nicht ausführt oder zum gesonderten Ausweis der Steuer nicht berechtigt ist, schuldet diesen Betrag, auch wenn er nicht Unternehmer ist.

(4) Der Bundesminister der Finanzen kann mit Zustimmung des Bundesrates zur Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens durch Rechtsverordnung bestimmen, in welchen Fällen und unter welchen Voraussetzungen

1. Gutschriften und andere Urkunden als Rechnungen im Sinne des Absatzes 1 anerkannt werden können,
2. auf einzelne Angaben bei der Ausstellung von Rechnungen (Absatz 1) verzichtet werden kann oder
3. eine Verpflichtung des Unternehmers zur Ausstellung von Rechnungen mit gesondertem Steuerausweis (Absatz 1) entfällt.

§ 15

Vorsteuerabzug

(1) Der Unternehmer kann die folgenden Vorsteuerbeträge abziehen:

1. die ihm von anderen Unternehmern gesondert in Rechnung gestellte Steuer für Lieferungen und sonstige Leistungen, die für sein Unternehmen ausgeführt worden sind. Soweit ein gesondert in Rechnung gestellter Steuerbetrag auf eine Zahlung vor Ausführung dieser Umsätze entfällt, ist er bereits abziehbar, wenn die Rechnung vorliegt und die Zahlung geleistet worden ist;
2. die entrichtete Einfuhrumsatzsteuer für Gegenstände, die für sein Unternehmen in das Inland eingeführt worden sind.

(2) Vom Vorsteuerabzug ausgeschlossen ist die Steuer für die Lieferungen und die Einfuhr von Gegenständen sowie für die sonstigen Leistungen, die der Unternehmer zur Ausführung folgender Umsätze verwendet:

1. steuerfreie Umsätze;
2. Umsätze im Ausland, die steuerfrei wären, wenn sie im Inland ausgeführt würden;
3. unentgeltliche Lieferungen und sonstige Leistungen, die steuerfrei wären, wenn sie gegen Entgelt ausgeführt würden.

Gegenstände oder sonstige Leistungen, die der Unternehmer zur Ausführung einer Einfuhr verwendet, sind den Umsätzen zuzurechnen, für die der eingeführte Gegenstand verwendet wird.

(3) Der Ausschluß vom Vorsteuerabzug nach Absatz 2 tritt nicht ein, wenn die Umsätze

1. in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1
   a) nach § 4 Nr. 1 bis 6, § 25 Abs. 2 oder nach den in § 26 Abs. 5 bezeichneten Vorschriften steuerfrei sind oder
   b) nach § 4 Nr. 8 Buchstaben a bis g oder Nummer 10 Buchstabe a steuerfrei sind und sich unmittelbar auf Gegenstände beziehen, die in ein Gebiet außerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ausgeführt werden;
2. in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 2 und 3
   a) nach § 4 Nr. 1 bis 6, § 25 Abs. 2 oder nach den in § 26 Abs. 5 bezeichneten Vorschriften steuerfrei wären oder
   b) nach § 4 Nr. 8 Buchstaben a bis g oder Nummer 10 Buchstabe a steuerfrei wären und der Leistungsempfänger in einem Gebiet außerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ansässig ist.

(4) Verwendet der Unternehmer einen für sein Unternehmen gelieferten oder eingeführten Gegenstand oder eine von ihm in Anspruch genommene sonstige Leistung nur zum Teil zur Ausführung von Umsätzen, die den Vorsteuerabzug ausschließen, so ist der Teil der jeweiligen Vorsteuerbeträge nicht abziehbar, der den zum Ausschluß vom Vorsteuerabzug führenden Umsätzen wirtschaftlich zuzurechnen ist. Der Unternehmer kann die nicht abziehbaren Teilbeträge im Wege einer sachgerechten Schätzung ermitteln.

(5) Anstelle einer Aufteilung nach Absatz 4 kann der Unternehmer entweder

1. alle Vorsteuerbeträge oder
2. nur die nach Absatz 4 aufzuteilenden Vorsteuerbeträge

einheitlich nach dem Verhältnis der zum Ausschluß vom Vorsteuerabzug führenden Umsätze zu den übrigen Umsätzen in einen abziehbaren und einen nicht abziehbaren Teil aufteilen. Einfuhren sind nicht Umsätze im Sinne dieser Vorschrift.

(6) Die Anwendung des Absatzes 5 hat der Unternehmer dem Finanzamt vorher anzuzeigen. Sie ist ausgeschlossen, wenn sie zu nicht gerechtfertigten Steuervorteilen führt.

(7) Bei Anwendung des Absatzes 5 kann das Finanzamt auf Antrag gestatten, daß ein in der Gliederung des Unternehmens gesondert geführter Betrieb wie ein selbständiges Unternehmen behandelt wird.

(8) Der Bundesminister der Finanzen kann mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen darüber treffen,

1. in welchen Fällen zur Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens
   a) auf die Voraussetzung des gesonderten Ausweises der Steuer für den Vorsteuerabzug verzichtet werden kann und in welcher Weise der Vorsteuerabzug in diesen Fällen vorzunehmen ist oder
   b) die in Gutschriften des Unternehmers gesondert ausgewiesene Steuer von ihm als Vorsteuer abgezogen werden kann,
2. unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang zur Vereinfachung oder zur Vermeidung von Härten in den Fällen, in denen
   a) ein anderer als der Leistungsempfänger ein Entgelt gewährt (§ 10 Abs. 1 Satz 3) oder
   b) ein anderer als der Unternehmer, für dessen Unternehmen der Gegenstand eingeführt worden ist (Absatz 1 Nr. 2), die Einfuhrumsatzsteuer entrichtet oder durch seinen Beauftragten entrichten läßt,

   der andere den Vorsteuerabzug in Anspruch nehmen kann und
3. wann in Fällen von geringer steuerlicher Bedeutung zur Vereinfachung oder zur Vermeidung von Härten bei der Aufteilung der Vorsteuerbeträge (Absätze 4 und 5) Umsätze, die den Vorsteuerabzug ausschließen, unberücksichtigt bleiben können oder von der Zurechnung von Vorsteuerbeträgen zu diesen Umsätzen abgesehen werden kann.

§ 15 a

Berichtigung des Vorsteuerabzugs

(1) Ändern sich bei einem Wirtschaftsgut die Verhältnisse, die im Kalenderjahr der erstmaligen Verwendung für den Vorsteuerabzug maßgebend waren, innerhalb von fünf Jahren seit dem Beginn der Verwendung, so ist für jedes Kalenderjahr der Änderung ein Ausgleich durch eine Berichtigung des Abzugs der auf die Anschaffungs- oder Herstellungskosten entfallenden Vorsteuerbeträge vorzunehmen. Bei Grundstücken einschließlich ihrer wesentlichen Bestandteile, bei Berechtigungen, für die die Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Grundstücke gelten, und bei Gebäuden auf fremdem Boden tritt an die Stelle des Zeitraums von fünf Jahren ein solcher von zehn Jahren.

(2) Bei der Berichtigung nach Absatz 1 ist für jedes Kalenderjahr der Änderung in den Fällen des Satzes 1 von einem Fünftel und in den Fällen des Satzes 2 von einem Zehntel der auf das Wirtschaftsgut entfallenden Vorsteuerbeträge auszugehen. Eine kürzere Verwendungsdauer ist entsprechend zu berücksichtigen. Die Verwendungsdauer wird nicht dadurch verkürzt, daß das Wirtschaftsgut in ein anderes einbezogen wird.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind auf Vorsteuerbeträge, die auf nachträgliche Anschaffungs- oder Herstellungskosten entfallen, sinngemäß anzuwenden.

(4) Eine Änderung der Verhältnisse liegt auch vor, wenn das noch verwendungsfähige Wirtschaftsgut vor Ablauf des nach den Absätzen 1 bis 3 maßgeblichen Berichtigungszeitraums veräußert oder zum Eigenverbrauch entnommen wird und dieser Umsatz für den Vorsteuerabzug anders zu beurteilen ist als die Verwendung im ersten Kalenderjahr.

(5) Absatz 4 gilt auch dann, wenn die Veräußerung oder Entnahme im Kalenderjahr der erstmaligen Verwendung stattfindet.

(6) Die Berichtigung nach den Absätzen 4 und 5 ist so vorzunehmen, als wäre das Wirtschaftsgut in der Zeit von der Veräußerung oder Entnahme bis zum Ablauf des maßgeblichen Berichtigungszeitraums unter entsprechend geänderten Verhältnissen weiterhin für das Unternehmen verwendet worden.

(7) Der Bundesminister der Finanzen kann mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen darüber treffen,

1. wie der Ausgleich nach den Absätzen 1 bis 6 durchzuführen ist und in welchen Fällen er zur Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens, zur Vermeidung von Härten oder nicht gerechtfertigten Steuervorteilen zu unterbleiben hat;
2. in welchen Fällen zur Vermeidung von Härten oder nicht gerechtfertigten Steuervorteilen eine Berichtigung des Vorsteuerabzugs in entsprechender Anwendung der Absätze 1 bis 6 bei einem Wechsel der Besteuerungsform durchzuführen ist;
3. daß zur Vermeidung von Härten oder eines nicht gerechtfertigten Steuervorteils bei einer unentgeltlichen Veräußerung oder Überlassung eines Wirtschaftsgutes
   a) eine Berichtigung des Vorsteuerabzugs in entsprechender Anwendung der Absätze 1 bis 6 auch dann durchzuführen ist, wenn eine Änderung der Verhältnisse nicht vorliegt,
   b) der Teil des Vorsteuerbetrages, der bei einer gleichmäßigen Verteilung auf den in Absatz 6 bezeichneten Restzeitraum entfällt, vom Unternehmer geschuldet wird,

c) der Unternehmer den nach den Absatzen 1 bis 6 oder Buchstabe b geschuldeten Betrag dem Leistungsempfänger wie eine Steuer in Rechnung stellen und dieser den Betrag als Vorsteuer abziehen kann.

FÜNFTER ABSCHNITT

Besteuerung

§ 16

Steuerberechnung, Besteuerungszeitraum und Einzelbesteuerung

(1) Die Steuer ist, soweit nicht § 20 gilt, nach vereinbarten Entgelten zu berechnen. Besteuerungszeitraum ist das Kalenderjahr. Bei der Berechnung der Steuer ist von der Summe der Umsätze nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 auszugehen, soweit für sie die Steuer in dem Besteuerungszeitraum entstanden ist. Der Steuer sind die nach § 14 Abs. 2 und 3 und nach § 17 Abs. 1 Satz 2 geschuldeten Steuerbeträge hinzuzurechnen.

(2) Von der nach Absatz 1 berechneten Steuer sind die in den Besteuerungszeitraum fallenden, nach § 15 abziehbaren Vorsteuerbeträge abzusetzen. § 15 a ist zu berücksichtigen. Die Einfuhrumsatzsteuer ist von der Steuer für den Besteuerungszeitraum abzusetzen, in dem sie entrichtet worden ist. Die bis zum 15. Tage nach Ablauf des Besteuerungszeitraums zu entrichtende Einfuhrumsatzsteuer kann bereits von der Steuer für diesen Besteuerungszeitraum abgesetzt werden, wenn sie in ihm entstanden ist.

(3) Hat der Unternehmer seine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit nur in einem Teil des Kalenderjahres ausgeübt, so tritt dieser Teil an die Stelle des Kalenderjahres.

(4) Abweichend von den Absätzen 1 bis 3 kann das Finanzamt einen kürzeren Besteuerungszeitraum bestimmen, wenn der Eingang der Steuer gefährdet erscheint oder der Unternehmer damit einverstanden ist.

(5) Bei Beförderungen von Personen im Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen, die nicht im Inland zugelassen sind, wird die Steuer, abweichend von Absatz 1, für jeden einzelnen steuerpflichtigen Umsatz durch die zuständige Zolldienststelle berechnet (Einzelbesteuerung). Zuständige Zolldienststelle ist die Eingangszollstelle, Ausgangszollstelle, Grenzkontrollstelle oder Kontrollstelle, bei der der Kraftomnibus in das Inland gelangt oder das Inland verläßt. Die zuständige Zolldienststelle handelt bei der Einzelbesteuerung für das Finanzamt, in dessen Bezirk sie liegt (zuständiges Finanzamt). Absatz 2 und § 19 Abs. 1 und 3 sind bei der Einzelbesteuerung nicht anzuwenden.

(6) Ausländische Werte sind zur Berechnung der Steuer und der abziehbaren Vorsteuerbeträge auf Deutsche Mark nach den amtlichen Briefkursen umzurechnen, die der Bundesminister der Finanzen als Durchschnittskurse für den Monat öffentlich bekanntgibt, in dem die Leistung ausgeführt oder das Entgelt oder ein Teil des Entgelts vor Ausführung der Leistung (§ 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a Satz 4) vereinnahmt wird. Ist dem leistenden Unternehmer die Berechnung der Steuer nach vereinnahmten Entgelten gestattet (§ 20), so sind die Entgelte nach den Durchschnittskursen des Monats umzurechnen, in dem sie vereinnahmt werden. Das Finanzamt kann die Umrechnung nach dem Tageskurs, der durch Bankmitteilung oder Kurszettel nachzuweisen ist, gestatten.

(7) Für die Einfuhrumsatzsteuer gelten § 11 Abs. 5 und § 21 Abs. 2.

§ 17

Änderung der Bemessungsgrundlage

(1) Hat sich die Bemessungsgrundlage für einen steuerpflichtigen Umsatz im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 geändert, so haben

1. der Unternehmer, der diesen Umsatz ausgeführt hat, den dafür geschuldeten Steuerbetrag und
2. der Unternehmer, an den dieser Umsatz ausgeführt worden ist, den dafür in Anspruch genommenen Vorsteuerabzug

entsprechend zu berichtigen. Die Berichtigung des Vorsteuerabzugs kann unterbleiben, soweit ein dritter Unternehmer den auf die Minderung des Entgelts entfallenden Steuerbetrag an das Finanzamt entrichtet; in diesem Fall ist der dritte Unternehmer Schuldner der Steuer. Die Berichtigungen nach Satz 1 sind für den Besteuerungszeitraum vorzunehmen, in dem die Änderung der Bemessungsgrundlage eingetreten ist.

(2) Absatz 1 gilt sinngemäß, wenn

1. das vereinbarte Entgelt für eine steuerpflichtige Lieferung oder sonstige Leistung uneinbringlich geworden ist. Wird das Entgelt nachträglich vereinnahmt, sind Steuerbetrag und Vorsteuerabzug erneut zu berichtigen;
2. für eine vereinbarte Lieferung oder sonstige Leistung ein Entgelt entrichtet, die Lieferung oder sonstige Leistung jedoch nicht ausgeführt worden ist;
3. eine steuerpflichtige Lieferung oder sonstige Leistung rückgängig gemacht worden ist.

(3) Ist Einfuhrumsatzsteuer, die als Vorsteuer abgezogen worden ist, herabgesetzt, erlassen oder erstattet worden, so hat der Unternehmer den Vorsteuerabzug entsprechend zu berichtigen. Absatz 1 Satz 3 gilt sinngemäß.

(4) Werden die Entgelte für unterschiedlich besteuerte Lieferungen oder sonstige Leistungen eines bestimmten Zeitabschnitts gemeinsam geändert (z. B. Jahresboni, Jahresrückvergütungen), so hat der Unternehmer dem Leistungsempfänger einen Beleg zu erteilen, aus dem zu ersehen ist, wie sich die Änderung der Entgelte auf die unterschiedlich besteuerten Umsätze verteilt.

§ 18

Besteuerungsverfahren

(1) Der Unternehmer hat bis zum 10. Tag nach Ablauf jedes Kalendermonats (Voranmeldungszeitraum) eine Voranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben, in der er die Steuer für den Voranmeldungszeitraum (Vorauszahlung) selbst zu berechnen hat. § 16 Abs. 1 und 2 und § 17 sind entsprechend anzuwenden. § 150 Abs. 6 der Abgabenordnung bleibt unberührt. Gibt der Unternehmer die Voranmeldung nicht ab oder hat er die Vorauszahlung nicht richtig berechnet, so kann das Finanzamt die Vorauszahlung festsetzen. Die Vorauszahlung ist am 10. Tag nach Ablauf des Voranmeldungszeitraums fällig.

(2) Beträgt die Steuer für das vorangegangene Kalenderjahr nicht mehr als 2 400 Deutsche Mark, so ist das Kalendervierteljahr Voranmeldungszeitraum. Das Finanzamt kann auf Antrag gestatten oder zur Sicherung des Steueranspruchs anordnen, daß an Stelle des Kalendervierteljahrs der Kalendermonat Voranmeldungszeitraum ist. Ist zu erwarten, daß die Steuer für das laufende Kalenderjahr den Betrag von 600 Deutsche Mark nicht übersteigt, kann das Finanzamt den Unternehmer von der Verpflichtung zur Abgabe der Voranmeldungen und Entrichtung der Vorauszahlungen befreien.

(3) Der Unternehmer hat für das Kalenderjahr oder für den kürzeren Besteuerungszeitraum eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben, in der er die zu entrichtende Steuer oder den Überschuß, der sich zu seinen Gunsten ergibt, nach § 16 Abs. 1 bis 4 und § 17 selbst zu berechnen hat (Steueranmeldung). Die Steueranmeldung ist im folgenden Kalenderjahr bis zum Ende des Monats Mai abzugeben. In den Fällen des § 16 Abs. 3 und 4 ist die Steueranmeldung binnen einem Monat nach Ablauf des kürzeren Besteuerungszeitraums abzugeben. Die Steueranmeldung muß vom Unternehmer eigenhändig unterschrieben sein.

(4) Berechnet der Unternehmer die zu entrichtende Steuer oder den Überschuß in der Steueranmeldung für das Kalenderjahr abweichend von der Summe der Vorauszahlungen, so ist der Unterschiedsbetrag zugunsten des Finanzamts einen Monat nach dem Eingang der Steueranmeldung fällig. Setzt das Finanzamt die zu entrichtende Steuer oder den Überschuß abweichend von der Steueranmeldung für das Kalenderjahr fest, so ist der Unterschiedsbetrag zugunsten des Finanzamts einen Monat nach der Bekanntgabe des Steuerbescheids fällig. Die Fälligkeit rückständiger Vorauszahlungen (Absatz 1) bleibt von den Sätzen 1 und 2 unberührt.

(5) In den Fällen der Einzelbesteuerung (§ 16 Abs. 5) ist abweichend von den Absätzen 1 bis 4 wie folgt zu verfahren:

1. Der Beförderer hat für jede einzelne Fahrt eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck in zwei Stücken bei der zuständigen Zolldienststelle abzugeben.
2. Die zuständige Zolldienststelle setzt für das zuständige Finanzamt die Steuer auf beiden Stükken der Steuererklärung fest und gibt ein Stück dem Beförderer zurück, der die Steuer gleichzeitig zu entrichten hat. Der Beförderer hat dieses Stück mit der Steuerquittung während der Fahrt im Inland mit sich zu führen.
3. Der Beförderer hat bei der zuständigen Zolldienststelle, bei der er das Inland verläßt, eine weitere Steuererklärung in zwei Stücken abzugeben, wenn sich die Zahl der Personenkilometer (§ 10 Abs. 6 Satz 2), von der bei der Steuerfestsetzung nach Nummer 2 ausgegangen worden ist, während der Fahrt im Inland geändert hat. Die Zolldienststelle setzt die Steuer neu fest. Gleichzeitig ist ein Unterschiedsbetrag zugunsten des Finanzamts zu entrichten oder ein Unterschiedsbetrag zugunsten des Beförderers zu erstatten. Die Sätze 2 und 3 sind nicht anzuwenden, wenn der Unterschiedsbetrag weniger als fünf Deutsche Mark beträgt. Die Zolldienststelle kann in diesen Fällen auf eine schriftliche Steuererklärung verzichten.

(6) Der Bundesminister der Finanzen kann mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung zur Vermeidung von Härten die Fristen für die Voranmeldungen und Vorauszahlungen um einen Monat verlängern, die Fristverlängerung von einer angemessenen Abschlagszahlung abhängig machen und das Verfahren näher bestimmen.

(7) Zur Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens kann der Bundesminister der Finanzen mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung die Vergütung der Vorsteuerbeträge (§ 15 Abs. 1) an nicht im Inland ansässige Unternehmer, abweichend von § 16 und von den Absätzen 1 bis 4, in einem besonderen Verfahren regeln und hierbei die Zuständigkeit der Finanzbehörden bestimmen.

(8) Zur Sicherung des Steueranspruchs kann der Bundesminister der Finanzen mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung bestimmen, daß die Steuer in den Fällen, in denen ein Unternehmer im Inland weder einen Wohnsitz noch einen Sitz hat, im Abzugsverfahren durch den Leistungsempfänger zu entrichten ist. Dabei können insbesondere geregelt werden:

1. die Art und Weise der Berechnung der einzubehaltenden und abzuführenden Steuer und der Ausschluß der §§ 19 und 24 im Abzugsverfahren;
2. die Aufzeichnungspflichten des Leistungsempfängers und seine Verpflichtung zur Ausstellung einer Bescheinigung über die einbehaltene oder abgeführt Steuer;
3. die Haftung des Leistungsempfängers für die einzubehaltende und abzuführende Steuer sowie die Zahlungspflicht des Leistungsempfängers oder eines Dritten bei der Ausstellung einer unrichtigen Bescheinigung;
4. der Verzicht auf die Besteuerung des Unternehmers nach den Absätzen 1 bis 4;

5. die Pflicht des Unternehmers, die Steuer für die dem Abzugsverfahren unterliegenden Umsätze nach vereinnahmten Entgelten zu berechnen;
6. die Anrechnung der einbehaltenen oder abgeführten Steuer bei der Besteuerung des Unternehmers nach den Absätzen 1 bis 4;
7. die Zuständigkeit der Finanzbehörden.

§ 19

Besteuerung der Kleinunternehmer

(1) Die für Umsätze im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 geschuldete Steuer wird nicht erhoben, wenn der in Satz 2 bezeichnete Umsatz zuzüglich der darauf entfallenden Steuer im laufenden Kalenderjahr 18 000 Deutsche Mark nicht übersteigt. Umsatz im Sinne des Satzes 1 ist der nach vereinnahmten Entgelten bemessene Gesamtumsatz, gekürzt um die darin enthaltenen Umsätze von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens. Satz 1 gilt nicht für die nach § 14 Abs. 3 geschuldete Steuer. In den Fällen des Satzes 1 finden die Vorschriften über den Verzicht auf Steuerbefreiungen (§ 9), über den gesonderten Ausweis der Steuer in einer Rechnung (§ 14 Abs. 1) und über den Vorsteuerabzug (§§ 15 und 15 a) keine Anwendung.

(2) Der Unternehmer kann dem Finanzamt bis zur Unanfechtbarkeit der Steuerfestsetzung (§ 18 Abs. 3 und 4) erklären, daß er auf die Anwendung des Absatzes 1 verzichtet. Nach Eintritt der Unanfechtbarkeit der Steuerfestsetzung bindet die Erklärung den Unternehmer mindestens für fünf Kalenderjahre. Sie kann nur mit Wirkung von Beginn eines Kalenderjahres an widerrufen werden. Der Widerruf ist spätestens bis zur Unanfechtbarkeit der Steuerfestsetzung des Kalenderjahres, für das er gelten soll, zu erklären.

(3) Der Unternehmer erhält einen Steuerabzugsbetrag, wenn Absatz 1 keine Anwendung findet und der in Satz 2 bezeichnete Umsatz im laufenden Kalenderjahr 50 000 Deutsche Mark nicht übersteigt. Umsatz im Sinne des Satzes 1 ist der Gesamtumsatz zuzüglich der entsprechenden Umsätze, die der Unternehmer außerhalb des Inlandes ausführt. Der Steuerabzugsbetrag berechnet sich nach einem Vomhundertsatz der Steuer, die sich für die Umsätze im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 nach Abzug der Vorsteuerbeträge und der Kürzungsbeträge, mit Ausnahme des Kürzungsbetrages nach § 13 des Berlinförderungsgesetzes, ergibt. Der Vomhundertsatz beträgt,

1. wenn der in Satz 2 bezeichnete Umsatz im laufenden Kalenderjahr 18 400 Deutsche Mark nicht übersteigt, 80 v. H.,
2. wenn der in Satz 2 bezeichnete Umsatz im laufenden Kalenderjahr 18 400 Deutsche Mark übersteigt, 80 v. H., gekürzt um einen Vomhundertpunkt für jeweils 400 Deutsche Mark des Betrages, der 18 400 Deutsche Mark übersteigt. Angefangene 400 Deutsche Mark sind aufzurunden.

Bei der Berechnung des Steuerabzugsbetrages bleibt die Steuer nach § 14 Abs. 2 und 3 außer Ansatz. Die Vorschriften über die Berichtigung des Vorsteuerabzuges (§ 15 a) sind zu berücksichtigen.

(4) Gesamtumsatz ist die Summe der steuerbaren Umsätze im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 abzüglich folgender Umsätze:

1. der Umsätze, die nach § 4 Nr. 7, Nr. 8 Buchstabe i, Nr. 9 Buchstabe b und Nummer 11 bis 28 steuerfrei sind;
2. der Umsätze, die nach § 4 Nr. 8 Buchstaben a bis h, Nr. 9 Buchstabe a und Nummer 10 steuerfrei sind, wenn sie Hilfsumsätze sind.

Hat der Unternehmer seine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit nur in einem Teil des Kalenderjahres ausgeübt, so ist der tatsächliche Gesamtumsatz in einen Jahresgesamtumsatz umzurechnen. Angefangene Kalendermonate sind bei der Umrechnung als volle Kalendermonate zu behandeln, es sei denn, daß die Umrechnung nach Tagen zu einem niedrigeren Jahresgesamtumsatz führt.

§ 20

Berechnung der Steuer nach vereinnahmten Entgelten

Das Finanzamt kann auf Antrag gestatten, daß ein Unternehmer,

1. dessen Gesamtumsatz (§ 19 Abs. 4) im vorangegangenen Kalenderjahr nicht mehr als 250 000 Deutsche Mark betragen hat, oder
2. der von der Verpflichtung, Bücher zu führen und auf Grund jährlicher Bestandsaufnahmen regelmäßig Abschlüsse zu machen, nach § 148 der Abgabenordnung befreit ist, oder
3. soweit er Umsätze aus einer Tätigkeit als Angehöriger eines freien Berufs im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes ausführt,

die Steuer nicht nach den vereinnahmten Entgelten (§ 16 Abs. 1 Satz 1), sondern nach den vereinnahmten Entgelten berechnet. Erstreckt sich die Befreiung nach Nummer 2 nur auf einzelne Betriebe des Unternehmers und liegt die Voraussetzung nach Nummer 1 nicht vor, so ist die Erlaubnis zur Berechnung der Steuer nach den vereinnahmten Entgelten auf diese Betriebe zu beschränken. Wechselt der Unternehmer die Art der Steuerberechnung, so dürfen Umsätze nicht doppelt erfaßt werden oder unversteuert bleiben.

§ 21

Besondere Vorschriften für die Einfuhrumsatzsteuer

(1) Die Einfuhrumsatzsteuer ist eine Verbrauchsteuer im Sinne der Abgabenordnung.

(2) Für die Einfuhrumsatzsteuer gelten die Vorschriften für Zölle — ausgenommen § 5 Abs. 5 Nr. 1, §§ 24, 25, 40 und 52 des Zollgesetzes — sinngemäß. Für die Einfuhr abschöpfungspflichtiger Gegenstände gelten die Vorschriften des Abschöpfungserhebungsgesetzes sinngemäß.

(3) Abweichend von § 37 Abs. 2 des Zollgesetzes kann die Zahlung der Einfuhrumsatzsteuer ohne Sicherheitsleistung aufgeschoben werden, wenn die zu entrichtende Steuer nach § 15 Abs. 1 Nr. 2 in voller Höhe als Vorsteuer abgezogen werden kann.

(4) Entsteht für den eingeführten Gegenstand nach dem Zeitpunkt des Entstehens der Einfuhrumsatzsteuer eine Zollschuld oder eine Verbrauchsteuer oder wird für den eingeführten Gegenstand nach diesem Zeitpunkt eine Verbrauchsteuer unbedingt, so entsteht gleichzeitig eine weitere Einfuhrumsatzsteuer. Das gilt auch, wenn der Gegenstand nach dem in Satz 1 bezeichneten Zeitpunkt bearbeitet oder verarbeitet worden ist. Bemessungsgrundlage ist die entstandene Zollschuld oder die entstandene oder unbedingt gewordene Verbrauchsteuer. Steuerschuldner ist, wer den Zoll oder die Verbrauchsteuer zu entrichten hat. Die Sätze 1 bis 4 gelten nicht, wenn derjenige, der den Zoll oder die Verbrauchsteuer zu entrichten hat, hinsichtlich des eingeführten Gegenstandes nach § 15 Abs. 1 Nr. 2 zum Vorsteuerabzug berechtigt ist oder dazu berechtigt wäre, wenn der Gegenstand für sein Unternehmen eingeführt worden wäre.

(5) Die Absätze 2 bis 4 gelten entsprechend für Gegenstände, die nicht Waren im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 1 des Zollgesetzes sind und für die keine Zollvorschriften bestehen.

§ 22

Aufzeichnungspflichten

(1) Der Unternehmer ist verpflichtet, zur Feststellung der Steuer und der Grundlagen ihrer Berechnung Aufzeichnungen zu machen.

(2) Aus den Aufzeichnungen müssen zu ersehen sein:

1. die vereinbarten Entgelte für die vom Unternehmer ausgeführten Lieferungen und sonstigen Leistungen. Dabei ist ersichtlich zu machen, wie sich die Entgelte auf die steuerpflichtigen Umsätze, getrennt nach Steuersätzen, und auf die steuerfreien Umsätze verteilen. Bei der Berechnung der Steuer nach vereinnahmten Entgelten (§ 20) treten an die Stelle der vereinbarten Entgelte die vereinnahmten Entgelte. Im Falle des § 17 Abs. 1 Satz 2 hat der Unternehmer, der die auf die Minderung des Entgelts entfallende Steuer an das Finanzamt entrichtet, den Betrag der Entgeltsminderung gesondert aufzuzeichnen;
2. die vereinnahmten Entgelte und Teilentgelte für noch nicht ausgeführte Lieferungen und sonstige Leistungen. Dabei ist ersichtlich zu machen, wie sich die Entgelte und Teilentgelte verteilen:
   a) auf steuerpflichtige Umsätze, getrennt nach Steuersätzen, für die die Steuer nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a Sätze 4 und 5 entsteht, und
   b) auf steuerfreie Umsätze oder Umsätze, für die nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a Satz 5 die Steuer nicht entsteht.
3. die Bemessungsgrundlagen für die Lieferungen und sonstigen Leistungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b und Nummer 3 sowie des § 10 Abs. 5 Nummer 1 Satz 2 gilt entsprechend;
4. die Bemessungsgrundlagen für den Eigenverbrauch. Nummer 1 Satz 2 gilt entsprechend;
5. die Entgelte für steuerpflichtige Lieferungen und sonstige Leistungen, die an den Unternehmer für sein Unternehmen ausgeführt worden sind, und die vor Ausführung dieser Umsätze gezahlten Entgelte und Teilentgelte, soweit für diese Umsätze nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a Sätze 4 und 5 die Steuer entsteht, sowie die auf die Entgelte und Teilentgelte entfallenden Steuerbeträge;
6. die Bemessungsgrundlagen für die Einfuhr von Gegenständen (§ 11), die für das Unternehmen des Unternehmers eingeführt worden sind, sowie die dafür entrichtete oder in den Fällen des § 16 Abs. 2 Satz 4 zu entrichtende Einfuhrumsatzsteuer.

(3) Die Aufzeichnungspflichten nach Absatz 2 Nr. 5 und 6 entfallen, wenn der Vorsteuerabzug ausgeschlossen ist (§ 15 Abs. 2 und 3). Ist der Unternehmer nur teilweise zum Vorsteuerabzug berechtigt, so müssen aus den Aufzeichnungen die Vorsteuerbeträge eindeutig und leicht nachprüfbar zu ersehen sein, die den zum Vorsteuerabzug berechtigenden Umsätzen ganz oder teilweise zuzurechnen sind. Außerdem hat der Unternehmer in diesen Fällen die Bemessungsgrundlagen für die Umsätze, die nach § 15 Abs. 2 und 3 den Vorsteuerabzug ausschließen, getrennt von den Bemessungsgrundlagen der übrigen Umsätze, ausgenommen die Einfuhren, aufzuzeichnen. Die Verpflichtung zur Trennung der Bemessungsgrundlagen nach Absatz 2 Nr. 1 Satz 2, Nr. 2 Satz 2, Nr. 3 Satz 2 und Nummer 4 Satz 2 bleibt unberührt.

(4) Macht der Unternehmer von der Vorschrift des § 15 Abs. 7 Gebrauch, so hat er die Aufzeichnungspflichten nach den Absätzen 2 und 3 für jeden Betrieb gesondert zu erfüllen. In den Fällen des § 15 a hat der Unternehmer die Berechnungsgrundlagen für den Ausgleich aufzuzeichnen, der von ihm in den in Betracht kommenden Kalenderjahren vorzunehmen ist.

(5) Ein Unternehmer, der ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung oder außerhalb einer solchen von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Straßen oder an anderen öffentlichen Orten Umsätze ausführt oder Gegenstände erwirbt, hat ein Steuerheft nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck zu führen.

(6) Der Bundesminister der Finanzen kann mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung

1. nähere Bestimmungen darüber treffen, wie die Aufzeichnungspflichten zu erfüllen sind und in welchen Fällen Erleichterungen bei der Erfüllung dieser Pflichten gewährt werden können, sowie

2. Unternehmer im Sinne des Absatzes 5 von der Führung des Steuerheftes befreien, sofern sich die Grundlagen der Besteuerung aus anderen Unterlagen ergeben, und diese Befreiungen an Auflagen knüpfen.

SECHSTER ABSCHNITT

Besondere Besteuerungsformen

§ 23

Allgemeine Durchschnittsätze

(1) Der Bundesminister der Finanzen kann mit Zustimmung des Bundesrates zur Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens für Gruppen von Unternehmen, bei denen hinsichtlich der Besteuerungsgrundlagen annähernd gleiche Verhältnisse vorliegen und die nicht verpflichtet sind, Bücher zu führen und auf Grund jährlicher Bestandsaufnahmen regelmäßig Abschlüsse zu machen, durch Rechtsverordnung Durchschnittsätze festsetzen für

1. die nach § 15 abziehbaren Vorsteuerbeträge oder die Grundlagen ihrer Berechnung oder
2. die zu entrichtende Steuer oder die Grundlagen ihrer Berechnung.

(2) Die Durchschnittsätze müssen zu einer Steuer führen, die nicht wesentlich von dem Betrage abweicht, der sich nach diesem Gesetz ohne Anwendung der Durchschnittsätze ergeben würde.

(3) Der Unternehmer, bei dem die Voraussetzungen für eine Besteuerung nach Durchschnittsätzen im Sinne des Absatzes 1 gegeben sind, kann beim Finanzamt bis zur Unanfechtbarkeit der Steuerfestsetzung (§ 18 Abs. 3 und 4) beantragen, nach den festgesetzten Durchschnittsätzen besteuert zu werden. Der Antrag kann nur mit Wirkung vom Beginn eines Kalenderjahres an widerrufen werden. Der Widerruf ist spätestens bis zur Unanfechtbarkeit der Steuerfestsetzung des Kalenderjahres, für das er gelten soll, zu erklären. Eine erneute Besteuerung nach Durchschnittsätzen ist frühestens nach Ablauf von fünf Kalenderjahren zulässig.

§ 24

Durchschnittsätze für land- und forstwirtschaftliche Betriebe

(1) Für die im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes ausgeführten Umsätze wird die Steuer wie folgt festgesetzt:

1. für die Lieferungen und den Eigenverbrauch von forstwirtschaftlichen Erzeugnissen, ausgenommen Sägewerkserzeugnisse, auf vierundeinhalb vom Hundert,
2. für die Lieferungen und den Eigenverbrauch der in der Anlage aufgeführten Sägewerkserzeugnisse und für die sonstigen Leistungen auf sechsundeinhalb vom Hundert,
3. für die Lieferungen und den Eigenverbrauch der in der Anlage nicht aufgeführten Sägewerkserzeugnisse und Getränke sowie von alkoholischen Flüssigkeiten auf zwölf vom Hundert und
4. für die übrigen Umsätze im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 im Kalenderjahr 1979 auf siebenundeinhalb vom Hundert, im Kalenderjahr 1980 auf sieben vom Hundert

der Bemessungsgrundlage. Die Befreiungen nach § 4 mit Ausnahme der Nummern 1 bis 6 bleiben unberührt; § 9 findet keine Anwendung. Für die Ausfuhrlieferungen und die im Ausland bewirkten Umsätze der in Satz 1 Nr. 3 bezeichneten Gegenstände ermäßigt sich die Steuer wie folgt: bei Sägewerkserzeugnissen auf sechseinhalb vom Hundert,

bei Getränken und alkoholischen Flüssigkeiten

für das Kalenderjahr 1979 auf siebenundeinhalb vom Hundert,

für das Kalenderjahr 1980 auf sieben vom Hundert

der Bemessungsgrundlage. Die Vorsteuerbeträge werden, soweit sie den in Satz 1 Nr. 1 bezeichneten Umsätzen zuzurechnen sind, auf vierundeinhalb vom Hundert, in den übrigen Fällen des Satzes 1 auf sechsundeinhalb vom Hundert der Bemessungsgrundlage für diese Umsätze festgesetzt. Ein weiterer Vorsteuerabzug entfällt. § 14 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß der für den Umsatz maßgebliche Durchschnittsatz in der Rechnung zusätzlich anzugeben ist. Abweichend von § 15 Abs. 1 steht dem Leistungsempfänger der Abzug des ihm gesondert in Rechnung gestellten Steuerbetrages nur bis zur Höhe der für den maßgeblichen Umsatz geltenden Steuer zu.

(2) Als land- und forstwirtschaftlicher Betrieb gelten

1. die Landwirtschaft, die Forstwirtschaft, der Wein-, Garten-, Obst- und Gemüsebau, die Baumschulen, alle Betriebe, die Pflanzen und Pflanzenteile mit Hilfe der Naturkräfte gewinnen, die Binnenfischerei, die Teichwirtschaft, die Fischzucht für die Binnenfischerei und Teichwirtschaft, die Imkerei, die Wanderschäferei sowie die Saatzucht,
2. Tierzucht- und Tierhaltungsbetriebe, soweit ihre Tierbestände nach § 51 und § 51 a des Bewertungsgesetzes zur landwirtschaftlichen Nutzung oder auf Grund der vom Senat von Berlin nach § 122 Abs. 2 des Bewertungsgesetzes erlassenen Rechtsverordnung zum land- und forstwirtschaftlichen Vermögen gehören.

Zum land- und forstwirtschaftlichen Betrieb gehören auch die Nebenbetriebe, die dem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb zu dienen bestimmt sind. Als land- und forstwirtschaftlicher Betrieb gilt auch ein Gewerbebetrieb kraft Rechtsform, wenn im übrigen die Merkmale eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes vorliegen.

(3) Führt der Unternehmer neben den in Absatz 1 bezeichneten Umsätzen auch andere Umsätze aus, so ist der land- und forstwirtschaftliche Betrieb als

gesondert geführter Betrieb im Sinne des § 15 Abs. 7 zu behandeln.

(4) Der Unternehmer kann spätestens bis zum zehnten Tage nach Ablauf des ersten Voranmeldezeitraums eines Kalenderjahres gegenüber dem Finanzamt erklären, daß seine Umsätze vom Beginn dieses Kalenderjahres an nicht nach den Absätzen 1 bis 3, sondern nach den allgemeinen Vorschriften dieses Gesetzes besteuert werden sollen. Die Erklärung bindet den Unternehmer mindestens für fünf Kalenderjahre. Sie kann nur mit Wirkung vom Beginn eines Kalenderjahres an widerrufen werden. Der Widerruf ist spätestens bis zum zehnten Tage nach Beginn dieses Kalenderjahres zu erklären. Die Fristen nach Satz 1 und 4 können verlängert werden. Sind die Fristen bereits abgelaufen, so können sie rückwirkend verlängert werden, wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen.

§ 25

Besteuerung von Reiseveranstaltern

(1) Die nachfolgenden Vorschriften gelten für Unternehmer, die Reisen veranstalten, soweit sie dabei gegenüber den Leistungsempfängern im eigenen Namen auftreten und Reisevorleistungen in Anspruch nehmen. Reisevorleistungen sind Lieferungen und sonstige Leistungen Dritter, die den Reisenden unmittelbar zugute kommen. Die Leistung des Unternehmers ist als sonstige Leistung anzusehen. Erbringt der Unternehmer an einen Leistungsempfänger im Rahmen einer Reise mehrere Leistungen dieser Art, so gelten sie als eine einheitliche sonstige Leistung. Der Ort der sonstigen Leistung bestimmt sich nach § 3 a Abs. 1

(2) Die sonstige Leistung ist steuerfrei, wenn die Reisevorleistungen außerhalb des Gebietes der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft bewirkt werden. Werden die Reisevorleistungen nur zum Teil außerhalb dieses Gebietes bewirkt, so ist nur der Teil der sonstigen Leistung steuerfrei, dem die bezeichneten Reisevorleistungen zuzurechnen sind. Die Voraussetzung der Steuerbefreiung muß buchmäßig nachgewiesen sein. Der Bundesminister der Finanzen kann mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung bestimmen, wie der buchmäßige Nachweis zu führen ist.

(3) Die sonstige Leistung bemißt sich nach dem Unterschied zwischen dem Betrag, den der Leistungsempfänger aufwendet, um die Leistung zu erhalten und dem Betrag, den der Unternehmer für die Reisevorleistungen aufwendet. Die Umsatzsteuer gehört nicht zur Bemessungsgrundlage.

(4) § 14 Abs. 1 Nr. 5 und 6 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß in der Rechnung die Bemessungsgrundlage nach Absatz 3 und der auf sie entfallende Steuerbetrag anzugeben sind.

(5) Abweichend von § 15 Abs. 1 ist der Unternehmer nicht berechtigt, die ihm für die Reisevorleistungen gesondert in Rechnung gestellten Steuerbeträge als Vorsteuer abzuziehen. Im übrigen bleibt § 15 unberührt.

(6) Für die sonstige Leistung gilt § 22 mit der Maßgabe, daß aus den Aufzeichnungen des Unternehmers zu ersehen sein müssen:

1. der Betrag, den der Leistungsempfänger für die Leistung aufwendet, abzüglich der Umsatzsteuer,
2. die Beträge, die der Unternehmer für die Reisevorleistungen aufwendet,
3. die Bemessungsgrundlage nach Absatz 3 und
4. wie sich die in den Nummern 1 und 2 bezeichneten Beträge und die Bemessungsgrundlage nach Absatz 3 auf steuerpflichtige und steuerfreie Leistungen verteilen.

SIEBENTER ABSCHNITT

Durchführung, Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 26

Durchführung

(1) Die Bundesregierung kann mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung zur Wahrung der Gleichmäßigkeit bei der Besteuerung, zur Beseitigung von Unbilligkeiten in Härtefällen oder zur Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens den Umfang der in diesem Gesetz enthaltenen Steuerbefreiungen, Steuerermäßigungen und des Vorsteuerabzugs näher bestimmen sowie die zeitlichen Bindungen nach § 19 Abs. 2, § 23 Abs. 3 und § 24 Abs. 4 verkürzen.

(2) Der Bundesminister der Finanzen kann mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung den Wortlaut derjenigen Vorschriften des Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, in denen auf den Zolltarif hingewiesen wird, dem Wortlaut des Zolltarifs in der jeweils geltenden Fassung anpassen.

(3) Der Bundesminister der Finanzen kann unbeschadet der Vorschriften der §§ 163 und 227 der Abgabenordnung anordnen, daß die Steuer für folgende Umsätze niedriger festgesetzt oder ganz oder zum Teil erlassen wird, soweit der Unternehmer keine Rechnungen mit gesondertem Ausweis der Steuer (§ 14 Abs. 1) erteilt hat:

1. für grenzüberschreitende Beförderungen im Luftverkehr. Bei Beförderungen durch ausländische Unternehmer kann die Anordnung davon abhängig gemacht werden, daß in dem Land, in dem der ausländische Unternehmer seinen Sitz hat, für grenzüberschreitende Beförderungen im Luftverkehr, die von Unternehmern mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland durchgeführt

werden, eine Umsatzsteuer oder ähnliche Steuer nicht erhoben wird;

2. für Beförderungen im Luftverkehr mit Berlin (West), solange und soweit sich aus der gegenwärtigen Stellung Berlins (West) im Hinblick auf den Luftverkehr Besonderheiten ergeben.

(4) Die Bundesregierung kann durch allgemeine Verwaltungsvorschrift mit Zustimmung des Bundesrates unbeschadet der Vorschriften der §§ 163 und 227 der Abgabenordnung die Interessen des innerdeutschen Waren- und Dienstleistungsverkehrs zwischen den Währungsgebieten der Deutschen Mark und der Mark der Deutschen Demokratischen Republik durch vollen oder teilweisen Steuererlaß berücksichtigen.

(5) Der Bundesminister der Finanzen kann mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung näher bestimmen, wie der Nachweis bei den folgenden Steuerbefreiungen zu führen ist:

1. Artikel III Nr. 1 des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika über die von der Bunresrepublik zu gewährenden Abgabenvergünstigungen für die von den Vereinigten Staaten im Interesse der gemeinsamen Verteidigung geleisteten Ausgaben (BGBl. 1955 II S. 823);
2. Artikel 67 Abs. 3 des Zusatzabkommens zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218);
3. Artikel 14 Abs. 2 Buchstaben b und d des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Obersten Hauptquartier der Alliierten Mächte, Europa, über die besonderen Bedingungen für die Einrichtung und den Betrieb internationaler militärischer Hauptquartiere in der Bundesrepublik Deutschland (BGBl. 1969 II S. 1997, 2009).

(6) Der Bundesminister der Finanzen kann mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung näher bestimmen, unter welchen Voraussetzungen zur Vereinfachung der Steuererhebung auf die Steuer für die der Einfuhr folgenden Lieferungen verzichtet werden kann, wenn ein anderer als der Unternehmer, für dessen Unternehmen der Gegenstand eingeführt worden ist, die entrichtete Einfuhrumsatzsteuer als Vorsteuer abziehen kann (§ 15 Abs. 8 Nr. 2 Buchstabe b).

§ 27

Allgemeine Übergangsvorschriften

(1) Auf Umsätze und sonstige Sachverhalte aus der Zeit vor dem 1. Januar 1979 ist das bis dahin für sie geltende Umsatzsteuerrecht auch weiterhin anzuwenden.

(2) § 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a Satz 4 ist nicht anzuwenden, wenn die Zahlung des Entgelts oder des Teilentgelts auf einem Vertrag beruht, der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossen worden ist. Dies gilt nicht, wenn der Unternehmer eine Rechnung mit gesondertem Ausweis der Steuer (§ 14 Abs. 1) erteilt hat.

(3) Der Unternehmer, der die bis zum 31. Dezember 1978 ausgeführten Umsätze nach § 19 Abs. 1 bis 3 in der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung versteuert, hat die am Ende des Kalenderjahres 1978 für diese Umsätze noch nicht vereinnahmten Entgelte den im Dezember 1978 vereinnahmten Entgelten hinzuzurechnen und gleichzeitig mit ihnen der Besteuerung zu unterwerfen. Das Finanzamt hat auf Antrag, unbeschadet der Vorschrift des § 222 der Abgabenordnung, die Entrichtung der auf die noch nicht vereinnahmten Entgelte entfallenden Steuer entsprechend dem voraussichtlichen Zahlungseingang zu stunden. Die in Satz 1 bezeichneten Umsätze gehören nicht zum Gesamtumsatz des Kalenderjahres 1978.

Zukünftige Fassung des § 4 Nr. 7 und des § 24 Abs. 1

(1) Die Vorschrift des § 4 Nr. 7 gilt ab 1. Januar 1981 in folgender Fassung:

„7. die auf Gesetz beruhenden Leistungen der Beförderungsunternehmer für die Deutsche Bundespost;".

(2) Die Bundesregierung kann mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung den in Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkt längstens bis zum 1. Januar 1983 hinausschieben, wenn ohne diese Maßnahme außenpolitische Nachteile im Zusammenhang mit der Mannheimer Akte oder anderen völkerrechtlichen Verpflichtungen zu befürchten sind.

(3) Die Vorschrift des § 24 Abs. 1 gilt ab 1. Januar 1981 in folgender Fassung:

„(1) Für die im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes ausgeführten Umsätze wird die Steuer wie folgt festgesetzt:

1. für die Lieferungen und den Eigenverbrauch von forstwirtschaftlichen Erzeugnissen, ausgenommen Sägewerkserzeugnisse, auf vierundeinhalb vom Hundert,
2. für die Lieferungen und den Eigenverbrauch der in der Anlage nicht aufgeführten Sägewerkserzeugnisse und Getränke sowie von alkoholischen Flüssigkeiten, ausgenommen die Ausfuhrlieferungen und die im Ausland bewirkten Umsätze, auf zwölf vom Hundert,
3. für die übrigen Umsätze im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 auf sechsundeinhalb vom Hundert

der Bemessungsgrundlage. Die Befreiungen nach § 4 mit Ausnahme der Nummern 1 bis 6 bleiben unberührt; § 9 findet keine Anwendung. Die Vorsteuerbeträge werden, soweit sie den in Satz 1 Nr. 1 bezeichneten Umsätzen zuzurechnen sind, auf vierundeinhalb vom Hundert, in den übrigen Fällen des Satzes 1 auf sechsundeinhalb

vom Hundert der Bemessungsgrundlage für diese Umsätze festgesetzt. Ein weiterer Vorsteuerabzug entfällt. § 14 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß der für den Umsatz maßgebliche Durchschnittsatz in der Rechnung zusätzlich anzugeben ist. Abweichend von § 15 Abs. 1 steht dem Leistungsempfänger der Abzug des ihm gesondert in Rechnung gestellten Steuerbetrages nur bis zur Höhe der für den maßgeblichen Umsatz geltenden Steuer zu."

§ 29

Umstellung langfristiger Verträge

Beruht die Leistung auf einem Vertrag, der nicht später als vier Kalendermonate vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossen worden ist, so kann, falls auf Grund dieses Gesetzes ein anderer Steuersatz anzuwenden ist, der eine Vertragsteil von dem anderen einen entsprechenden Ausgleich der umsatzsteuerlichen Mehr- oder Minderbelastung verlangen. Dies gilt nicht, soweit die Parteien etwas anderes vereinbart haben.

§ 30

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 31

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme seiner Ermächtigungsvorschriften, die sämtlich schon am Tage nach der Verkündung wirksam werden, am 1. Januar 1979 in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt werden vorbehaltlich der in § 27 getroffenen Übergangsregelungen aufgehoben:

1. das Umsatzsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. November 1973 (BGBl. I S. 1681), zuletzt geändert durch ....
2. Artikel 1 § 2 des Steueränderungsgesetzes 1977.

Anlage
(zu § 12 Abs. 2 Nr. 1)

Liste der dem Steuersatz von sechs vom Hundert unterliegenden Gegenstände

1. Lebende Tiere, und zwar
   a) Pferde, ausgenommen Wildpferde (aus Nr. 01.01 A des Zolltarifs),
   b) Maultiere und Maulesel (Nr. 01.01 C des Zolltarifs),
   c) Hausrinder, Hausschweine, Hausschafe, Hausziegen, Hausgeflügel, Hauskaninchen, Haustauben, Bienen und ausgebildete Blindenführhunde (aus Nr. 01.02 bis 01.06 des Zolltarifs)
2. Fleisch und genießbarer Schlachtabfall (Kapitel 2 des Zolltarifs)
3. Fische, ausgenommen Zierfische; Krebstiere und Weichtiere, ausgenommen Langusten, Hummer, Austern und Schnecken (aus Kapitel 3 des Zolltarifs)
4. Milch und Milcherzeugnisse; Vogeleier und Eigelb (ausgenommen Eier ohne Schale und Eigelb, ungenießbar); natürlicher Honig (aus Kapitel 4 des Zolltarifs)
5. Magen von Hausrindern und Hausgeflügel (aus Nr. 05.04 des Zolltarifs); rohe Bettfedern und Daunen (aus Nr. 05.07 des Zolltarifs); rohe Knochen (aus Nr. 05.08 des Zolltarifs)
6. Bulben, Zwiebeln, Knollen, Wurzelknollen und Wurzelstöcke, ruhend, im Wachstum oder in Blüte (Nr. 06.01 des Zolltarifs)
7. Andere lebende Pflanzen und Wurzeln, einschließlich Stecklinge und Edelreiser (Nr. 06.02 des Zolltarifs)
8. Blüten und Blütenknospen, geschnitten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch (Nr. 06.03 A des Zolltarifs)
9. Blattwerk, Blätter, Zweige und andere Pflanzenteile, Gräser, Moose und Flechten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch (aus Nr. 06.04 des Zolltarifs)
10. Gemüse und Küchenkräuter, trockene ausgelöste Hülsenfrüchte (Nr. 07.01 bis 07.05 des Zolltarifs)
11. Topinambur (aus Nr. 07.06 des Zolltarifs)
12. Genießbare Früchte (Nr. 08.01 bis 08.12 des Zolltarifs)
13. Kaffee, Tee, Mate und Gewürze (Kapitel 9 des Zolltarifs)
14. Getreide (Kapitel 10 des Zolltarifs)
15. Müllereierzeugnisse, Mehl von Hülsenfrüchten, Mehl von Früchten (Nr. 11.01, 11.02, 11.04 A und 11.04 B des Zolltarifs)
16. Mehl, Grieß und Flocken von Kartoffeln (Nr. 11.05 des Zolltarifs)
17. Stärke (Nr. 11.08 A des Zolltarifs)
18. Waren des Kapitels 12 des Zolltarifs, und zwar
   a) Ölsaaten und ölhaltige Früchte sowie Mehl hiervon (Nr. 12.01 und 12.02 des Zolltarifs),
   b) verschiedene Samen und Früchte (Nr. 12.03, 12.04 A, 12.06 und 12.08 des Zolltarifs),
   c) Dost, Minzen, Salbei, Kamilleblüten und Haustee (aus Nr. 12.07 des Zolltarifs),
   d) Stroh und Futter (Nr. 12.09 und 12.10 des Zolltarifs)
19. Pektinstoffe, Pektinate und Pektate (Nr. 13.03 B des Zolltarifs)
20. Korbweiden, ungeschält, weder gespalten noch sonst bearbeitet; Schilf und Binsen, roh, weder gespalten noch sonst bearbeitet (aus Nr. 14.01 des Zolltarifs)
21. Genießbare Fette und Öle tierischer und pflanzlicher Herkunft, auch verarbeitet, und zwar
   a) Schweineschmalz, anderes Schweinefett und Geflügelfett (aus Nr. 15.01 des Zolltarifs),
   b) Talg (von Rindern, Schafen oder Ziegen), ausgeschmolzen oder mit Lösungsmitteln ausgezogen (aus Nr. 15.02 des Zolltarifs),
   c) Oleomargarin (aus Nr. 15.03 C des Zolltarifs),
   d) fette pflanzliche Öle (aus Nr. 15.07 des Zolltarifs),
   e) gehärtete tierische und pflanzliche Fette und Öle (aus Nr. 15.12 des Zolltarifs),
   f) Margarine, Kunstspeisefett und andere genießbar verarbeitete Fette (Nr. 15.13 des Zolltarifs)
22. Bienenwachs, roh (aus Nr. 15.15 des Zolltarifs)
23. Zubereitungen von Fleisch, Fischen, Krebstieren und Weichtieren, ausgenommen Zubereitungen von Kaviar, Langusten, Hummern, Austern und Schnecken (aus Kapitel 16 des Zolltarifs)
24. Zucker und Zuckerwaren (Kapitel 17 des Zolltarifs)
25. Kakaopulver, nicht gezuckert; Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen (Nr. 18.05 und 18.06 des Zolltarifs)

26. Zubereitungen auf der Grundlage von Getreide, Mehl oder Stärke; Backwaren (Kapitel 19 des Zolltarifs)

27. Zubereitungen von Gemüse, Küchenkräutern, Früchten und anderen Pflanzen oder Pflanzenteilen, ausgenommen Frucht- und Gemüsesäfte (Nr. 20.01 bis 20.06 des Zolltarifs)

28. Verschiedene Lebensmittelzubereitungen (Kapitel 21 des Zolltarifs)

29. Wasser (aus Nr. 22.01 B des Zolltarifs)

30. Milchmischgetränke mit einem Anteil an Milch von mindestens fünfundsiebzig vom Hundert des Fertigerzeugnisses (aus Nr. 22.02 des Zolltarifs)

31. Speiseessig (Nr. 22.10 des Zolltarifs)

32. Rückstände und Abfälle der Lebensmittelindustrie; zubereitetes Futter (Kapitel 23 des Zolltarifs)

33. Tabakpflanzen und Tabakblätter, grün oder luftgetrocknet, nicht weiter bearbeitet; Abfälle hiervon (aus Nr. 24.01 des Zolltarifs)

34. Speisesalz, nicht in wäßriger Lösung (aus Nr. 25.01 A II b) des Zolltarifs)

35. Ammoniumkarbonat und Natriumhydrogenkarbonat (aus Nr. 28.42 des Zolltarifs); Sorbit (aus Nr. 29.04 des Zolltarifs)

36. Essigsäure (Nr. 29.14 A II a) des Zolltarifs)

37. Benzoesäuresulfimid-Natrium und Benzoesäuresulfimid-Kalium (aus Nr. 29.26 des Zolltarifs)

38. Fütterungsarzneimittel, die den Vorschriften des § 56 Abs. 4 des Arzneimittelgesetzes entsprechen (aus Nr. 30.03 des Zolltarifs)

39. Natürliche tierische oder pflanzliche Düngemittel (ausgenommen Guano), auch untereinander gemischt, jedoch nicht chemisch bearbeitet (aus Nr. 31.01 des Zolltarifs)

40. Aromengemische in Aufmachungen für den Küchengebrauch (aus Nr. 33.04 des Zolltarifs)

41. Gelatine (aus Nr. 35.03 B des Zolltarifs)

42. Holz, und zwar
    a) Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen oder Reisigbündeln; Holzabfälle, einschließlich Sägespäne (Nr. 44.01 des Zolltarifs),
    b) Rohholz, auch entrindet oder nur grob zugerichtet (Nr. 44.03 des Zolltarifs),
    c) Holz, vierseitig oder zweiseitig grob zugerichtet, aber nicht weiterbearbeitet (Nr. 44.04 des Zolltarifs),
    d) Pfähle gespalten; Pfähle und Pflöcke, gespitzt, nicht in der Längsrichtung gesägt aus (Nr. 44.09 des Zolltarifs)

43. Waren des Buchhandels und Erzeugnisse des graphischen Gewerbes mit Ausnahme der Erzeugnisse, die auf Grund des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften in eine Liste aufgenommen sind, und zwar
    a) Bücher, Broschüren und ähnliche Drucke, auch in losen Bogen oder Blättern, auch antiquarisch (aus Nr. 49.01 und aus Nr. 99.06 des Zolltarifs),
    b) Zeitungen und andere periodische Druckschriften, auch mit Bildern (aus Nr. 49.02 des Zolltarifs),
    c) Bilderalben, Bilderbücher und Zeichen- oder Malbücher, broschiert, kartoniert oder gebunden, für Kinder (aus Nr. 49.03 des Zolltarifs),
    d) Noten, handgeschrieben oder gedruckt, mit oder ohne Bilder, auch gebunden (aus Nr. 49.04 des Zolltarifs),
    e) kartographische Erzeugnisse aller Art, einschließlich Wandkarten und topographische Pläne, gedruckt; gedruckte Erd- und Himmelsgloben (aus Nr. 49.05 des Zolltarifs),
    f) Briefmarken und dergleichen (z. B. Ganzsachen, vorphilatelistische Briefe, freigestempelte Briefumschläge) als Sammlungsstücke (aus Nr. 49.07 A und aus Nr. 99.04 des Zolltarifs)

44. Wolle, roh, nicht bearbeitet (aus Nr. 53.01 des Zolltarifs)

45. Fahrstühle und ähnliche Fahrzeuge für Kranke oder Körperbehinderte auch mit Motor oder anderer Vorrichtung zur mechanischen Fortbewegung (Nr. 87.11 des Zolltarifs)

46. Körperersatzstücke, orthopädische Apparate und andere orthopädische Vorrichtungen für Menschen, und zwar
    a) Prothesen (aus Nr. 90.19 A des Zolltarifs),
    b) Schwerhörigengeräte und andere Vorrichtungen zur Behebung von Funktionsschäden oder Gebrechen, zum Tragen in der Hand oder am Körper oder zum Einpflanzen in den Organismus bestimmt (aus Nr. 90.19 B des Zolltarifs),
    c) orthopädische Apparate und andere orthopädische Vorrichtungen, einschließlich medizinisch-chirurgische Gürtel (aus Nr. 90.19 C des Zolltarifs)

47. Kunstgegenstände und Sammlungsstücke (Nr. 99.01 bis 99.03 und 99.05 des Zolltarifs)

Begründung

A. Allgemeine Begründung

I.

Am 17. Mai 1977 hat der EG-Ministerrat die 6. Richtlinie zur Harmonisierung der Umsatzsteuern (ABl. EG Nr. L 145, S. 1) verabschiedet. Nachdem durch die ersten beiden USt-Richtlinien aus dem Jahre 1967 die Mitgliedstaaten zur Einführung der Mehrwertsteuer unter Beachtung gemeinschaftlich festgelegter Grundstrukturen verpflichtet wurden, sieht die neue Richtlinie eine ins einzelne gehende Angleichung der nationalen Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Umsatzsteuer vor, bei der insbesondere auch die Steuerbefreiungen vereinheitlicht werden. Sie beschränkt damit die bisher verbliebene Gestaltungsfreiheit der Mitgliedstaaten im wesentlichen auf den Bereich der Steuersätze.

Die 6. Richtlinie bedeutet einen wichtigen Schritt auf dem Weg zu der angestrebten Aufhebung der innergemeinschaftlichen Steuergrenzen, dem Endziel der Umsatzsteuer-Harmonisierung. Zugleich erfüllt sie eine wesentliche Voraussetzung für die volle Verwirklichung des Finanzierungssystems der EG, indem sie die im Ratsbeschluß vom 21. April 1970 vorgeschriebene einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage für die eigenen Einnahmen der EG aus der Mehrwertsteuer festlegt. Im Hinblick auf die eigenen Einnahmen mußten auch Bereiche harmonisiert werden, die für das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes unerheblich sind.

Bei den Beratungen der 6. Richtlinie ist es gelungen, die wesentlichen Strukturen des deutschen Umsatzsteuerrechts zu erhalten. Auch wichtige Sonderregelungen, wie z. B. der innerdeutsche Handel und die Berlinförderung, konnten in der Richtlinie abgesichert werden. Eine Rechtsangleichung in neun Staaten ist jedoch ohne Kompromisse nicht möglich. Darauf ist es zurückzuführen, daß die vom Deutschen Bundestag (Drucksache 7/1879) und vom Bundesrat (Drucksache 493/73) hervorgehobenen Anliegen zwar weitgehend, aber nicht vollständig durchgesetzt werden konnten und daß auch in anderen Bereichen Zugeständnisse von deutscher Seite nicht immer zu vermeiden waren. Die 6. Richtlinie macht deshalb eine ganze Reihe von materiellen und steuertechnischen Anpassungen unseres Umsatzsteuergesetzes erforderlich.

Diese Anpassungen an die 6. Richtlinie sind teils sofort, teils erst nach Ablauf einer Übergangsfrist vorzunehmen, die zunächst fünf Jahre beträgt und sich automatisch verlängert, wenn nicht der Rat einstimmig ihre Beendigung beschließt.

Der vorliegende Entwurf eines Umsatzsteuergesetzes sieht neben den sofort vorzunehmenden Anpassungen des Umsatzsteuergesetzes im Prinzip auch eine sofortige Anpassung in den Fällen vor, in denen zwar eine Übergangsfrist besteht, die nach der Richtlinie erforderliche Rechtsänderung jedoch eine innerstaatliche ohnehin angestrebte Maßnahme bedeutet. Demgegenüber wird in den Fällen, in denen die Richtlinie zu einer steuerlichen Mehrbelastung führt, grundsätzlich von der Übergangsfrist Gebrauch gemacht. Zurückgestellt wird insbesondere der Übergang zur Besteuerung der Lieferung von Neubauten und Baugrundstücken durch Unternehmer, der Fernmeldedienstleistungen und der grenzüberschreitenden Personenbeförderung im Luftverkehr.

II.

Von den Änderungen, die auf Grund der 6. Richtlinie in den vorliegenden Gesetzentwurf aufgenommen wurden, sind die folgenden Regelungen besonders hervorzuheben:

1. Eine sonstige Leistung wird nach § 3 a des Entwurfs an dem Ort ausgeführt, von dem aus der Unternehmer sein Unternehmen betreibt. Dieser Grundsatz wird durch eine Reihe von Sonderbestimmungen ergänzt. Nach geltendem Recht ist dagegen der Ort der sonstigen Leistung dort, wo der Unternehmer ausschließlich oder zum wesentlichen Teil tätig wird bzw. eine Handlung duldet oder unterläßt.

2. Die 6. Richtlinie legt in einem abschließenden Katalog fest, welche Leistungen die Mitgliedstaaten von der Umsatzsteuer befreien müssen. Die Anpassung der im Umsatzsteuergesetz 1973 enthaltenen Befreiungen an das Gemeinschaftsrecht führt zur Änderung zahlreicher Befreiungsvorschriften.

3. Eine weitere Änderung enthält der Entwurf hinsichtlich der Freihäfen. Umsatzsteuerrechtlich werden diese wie bisher als Ausland behandelt. Soweit allerdings in den Freihäfen ein privater Verbrauch oder ein Verbrauch der öffentlichen Hand stattfindet, muß dieser nunmehr mit Umsatzsteuer belastet werden.

4. Sachzuwendungen und sonstige Leistungen an Arbeitnehmer unterliegen bereits nach der geltenden Rechtspraxis der Umsatzsteuer. In Anpassung an die 6. Richtlinie ist eine ausdrückliche Regelung in den Entwurf aufgenommen worden, aus der sich indessen materielle Änderungen von Bedeutung nicht ergeben.

5. Nach geltendem Recht entsteht die Umsatzsteuer im Falle der Besteuerung nach vereinbarten Entgelten (Sollversteuerung) mit Ablauf des Voranmeldungszeitraumes, in dem der Unternehmer die Leistung ausgeführt hat. Anzahlungen sind mithin vor diesem Zeitpunkt nicht der Steuer zu unterwerfen. Nach der 6. Richtlinie kann diese Regelung nicht beibehalten werden. Der vorlie-

gende Entwurf sieht vor, daß Zahlungen für noch nicht ausgeführte Leistungen bereits im Zeitpunkt ihrer Vereinnahmung zu versteuern sind. Zur Vermeidung eines unangemessenen technischen Aufwands der Unternehmer gilt dies nicht für Zahlungen unter 10 000 DM. Die Regelung findet außerdem keine Anwendung, wenn der Vertrag, auf dem die Zahlung oder Anzahlung beruht, vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bewirkt worden ist, vgl. § 27 Abs. 2 des Entwurfs.

6. Zu den wichtigsten Änderungen zählt die Neuregelung der Besteuerung der Unternehmer mit niedrigem Gesamtumsatz. Die geltende Sonderregelung für Kleinunternehmer in § 19 UStG 1973 kann nicht fortgeführt werden. Die 6. Richtlinie schreibt die Einbeziehung der Kleinunternehmer in das Mehrwertsteuersystem zwingend vor. Der besonderen Situation dieser Unternehmer trägt der vorliegende Entwurf dadurch Rechnung, daß die bisherige Freigrenze von 12 000 DM Jahresumsatz auf 18 000 DM erhöht wird. Außerdem wird durch Einräumung einer degressiven Steuerermäßigung für die Umsätze bis 50 000 DM bei Überschreiten der 18 000 DM-Grenze der Übergang zur vollen Besteuerung gemildert.

III.

Außer den vorstehend genannten Maßnahmen sieht der Gesetzentwurf eine Reihe weiterer, weniger bedeutsamer Änderungen zur Anpassung des deutschen Umsatzsteuerrechts an die 6. Richtlinie vor, deren Auswirkungen zudem vorwiegend im steuertechnischen Bereich liegen.

IV.

Darüber hinaus finden sich in dem Entwurf einige Änderungen des geltenden Rechts, die nicht durch die 6. Richtlinie bedingt sind. Diese Änderungen beschränken sich — abgesehen von redaktionellen Verbesserungen — einmal auf Maßnahmen, die aufgrund der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Wettbewerbsneutralität der Umsatzsteuer geboten sind. Zum anderen werden durch die Änderungen Erleichterungen bei der Anwendung des Gesetzes, die bereits im Verwaltungswege aufgrund der Entschließung des Deutschen Bundestages vom 26. April 1967 (Anlage 31 zum Stenographischen Bericht über die 105. Sitzung des Deutschen Bundestages) zugelassen worden sind, in das Umsatzsteuergesetz übernommen.

Zur ersteren Gruppe gehört die Ausdehnung der Steuerbefreiung für ärztliche Laborgemeinschaften auf gewerbliche Analyseunternehmen (§ 4 Nr. 16). Das Bundesverfassungsgericht hat am 26. Oktober 1976 — 1 BvR 191/74 — (BVerfGE 43, 58) ausdrücklich entschieden, daß die Differenzierung zwischen ärztlichen Laborgemeinschaften und gewerblichen Analyseunternehmen mit Artikel 3 Abs. 1 Grundgesetz nicht vereinbar ist. Außerdem gehört die Neufassung des § 12 Abs. 2 Nr. 6 hierher. Diese Vorschrift sieht in Buchstabe a vor, daß künftig alle ihrer Art nach freiberuflichen Leistungen anderer Unternehmer dem ermäßigten Steuersatz unterliegen, vorausgesetzt, diese Leistungen bilden den Gegenstand des Unternehmens oder wenigstens eines abgegrenzten Teilbereichs des Unternehmens. Nach der geltenden Fassung des Umsatzsteuergesetzes ist der ermäßigte Steuersatz dagegen auf die der freiberuflichen Tätigkeit entsprechenden Leistungen bestimmter gewerblicher Unternehmen beschränkt. In Nummer 6 Buchstabe b ist der ermäßigte Steuersatz für die Umsätze aus der Tätigkeit als Zahntechniker vorgesehen. Diese Regelung ist erforderlich, um zahntechnische Leistungen einheitlich zu behandeln, gleichgültig ob sie von Zahnärzten mit praxiseigenem Labor (vgl. § 4 Nr. 14 in Verbindung mit § 12 Abs. 2 Nr. 5) oder von einem selbständigen Zahntechniker erbracht werden.

Zu den Maßnahmen, die bereits im Verwaltungswege zugelassen worden sind, rechnen insbesondere die vorgesehene flexiblere Gestaltung des Verzichts auf Steuerbefreiungen sowie Erleichterungen bei der Aufteilung der Vorsteuern.

V.

Die finanziellen Auswirkungen sind in Teil C dargestellt.

B. Begründung zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1

Absatz 1 Nr. 1

Die Vorschrift entspricht § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG 1973. In Satz 2 ist das Wort „Steuerpflicht" durch das Wort „Steuerbarkeit" ersetzt worden. Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die Systematik und den Sprachgebrauch des Umsatzsteuergesetzes. Satz 2 Buchstabe b trägt den Bestimmungen der Artikel 5 Abs. 6 und Artikel 6 Abs. 2 der 6. Richtlinie Rechnung. Nach Artikel 5 Abs. 6 der Richtlinie wird u. a. die Entnahme eines Gegenstandes durch einen Steuerpflichtigen aus seinem Unternehmen für den Bedarf seines Personals einer Lieferung gegen Entgelt gleichgestellt. Eine entsprechende Regelung gilt nach Artikel 6 Abs. 2 der 6. Richtlinie für Dienstleistungen an Arbeitnehmer. Materielle Auswirkungen ergeben sich dadurch grundsätzlich nicht.

Sachzuwendungen und sonstige Leistungen an Arbeitnehmer unterliegen bereits nach bisherigem Recht der Umsatzsteuer. Der Aufnahme dieser Tatbestände in das Umsatzsteuergesetz kommt daher in erster Linie klarstellende Bedeutung zu. Ein Leistungsaustausch ist — wie bisher — nicht gegeben, soweit es sich um Aufmerksamkeiten handelt. Sie liegen vor, wenn die ohne rechtliche Verpflichtung gewährte Sachzuwendung oder sonstige Leistung nach ihrem Wert im Verhältnis zum Gesamtlohn des Arbeitnehmers nicht ins Gewicht fällt, nach ihrer Art kein Gegenstand ist, für dessen Erlangung der Arbeitnehmer seine Arbeit leistet, und erkennbar ihren inneren Grund in der fortschrittlichen, von sozialen Erwägungen beeinflußten Gestaltung der Beziehungen zwischen Unternehmer und Arbeitnehmer hat.

Absatz 1 Nr. 2

Der Eigenverbrauchstatbestand des Buchstaben a wird unverändert aus § 1 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a UStG 1973 übernommen.

In Buchstabe b wird der bisherige Eigenverbrauchstatbestand der privaten Verwendung betrieblicher Gegenstände erweitert auf alle Vorgänge, mit denen ein Unternehmer für private Zwecke verfolgt und die gegenüber Dritten als sonstige Leistungen im Sinne des § 3 Abs. 9 anzusehen sind. Die Regelung dient dazu, auch in diesem Bereich einen unbelasteten Letztverbrauch zu verhindern.

Buchstabe c erfaßt wie bisher die betrieblichen Repräsentationsaufwendungen, die unter das Abzugsverbot des § 4 Abs. 5 Nr. 1 bis 7 des Einkommensteuergesetzes fallen. Außerdem wird der Eigenverbrauchstatbestand auf solche Repräsentationsaufwendungen ausgedehnt, die wegen Nichterfüllung von Aufzeichnungspflichten nach § 4 Abs. 6 des Einkommensteuergesetzes vom Abzug als Betriebsausgaben ausgeschlossen sind.

Die Vorschrift trägt Artikel 5 Abs. 6 und Artikel 6 Abs. 2 der 6. Richtlinie Rechnung.

Absatz 1 Nr. 3

Die neu aufgenommene Vorschrift regelt die Fälle, in denen Vereinigungen (z. B. Gesellschaften) im Rahmen ihres Unternehmens unentgeltlich Lieferungen oder sonstige Leistungen an ihre Mitglieder (Gesellschafter) oder diesen nahestehenden Personen erbringen. Im wirtschaftlichen Ergebnis sind diese Fälle mit dem Eigenverbrauch des Einzelunternehmers vergleichbar. Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs konnte bisher Umsatzsteuer in diesen Fällen nicht immer erhoben werden. Die neue Regelung beruht auf Artikel 5 Abs. 6 und Artikel 6 Abs. 2 der 6. Richtlinie. Sie verhindert einen unversteuerten Letztverbrauch und dient der Gleichmäßigkeit der Besteuerung. Wie bisher sind jedoch Leistungen, die z. B. Vereine auf Grund ihrer Satzung zur Erfüllung des Vereinszwecks für die Belange sämtlicher Mitglieder erbringen und die mit den Mitgliederbeiträgen abgegolten sind, nicht steuerbar.

Absatz 1 Nr. 4

Die Vorschrift wird aus § 1 Abs. 1 Nr. 3 UStG 1973 übernommen.

Absatz 2

Die Vorschrift regelt den räumlichen Anwendungsbereich der Umsatzsteuer (Inland). Sie berücksichtigt Artikel 3 der 6. Richtlinie und das Protokoll über den innerdeutschen Handel und die damit zusammenhängenden Fragen vom 25. März 1957. Außerdem trägt sie der rechtlichen und politischen Lage nach dem Grundlagenvertrag vom 21. Dezember 1972 (BGBl. 1973 II S. 423) und dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 31. Juli 1973 (BVerfGE 36, 1) Rechnung. Die Voraussetzungen für die besondere umsatzsteuerliche Behandlung des innerdeutschen Waren- und Dienstleistungsverkehrs bleiben erhalten (vgl. § 26 Abs. 4).

Absatz 3

Nach § 1 Abs. 2 gehören die Zollfreigebiete nicht zum umsatzsteuerlichen Inland. Durch die Nummern 1 bis 3 werden jedoch die zu den Zollfreigebieten gehörenden Freihäfen sowie die Gewässer und Watten zwischen der Hoheitsgrenze und der Zollgrenze an der Küste insoweit wie umsatzsteuerliches Inland behandelt, als ein Letztverbrauch in diesen Gebieten erfolgt. Damit wird erreicht, daß der Letztverbrauch in diesen Gebieten mit Umsatzsteuer belastet wird. Die Vorschrift trägt damit den Artikeln 3 und 16 der 6. Richtlinie Rechnung.

Die Regelungen der Nummer 4 Buchstabe a und der Nummer 5 stimmen inhaltlich mit § 3 Abs. 13 Sätze 1 und 2 UStG 1973 überein. In Nummer 4 Buchstabe b wird ergänzend bestimmt, daß Lieferungen von Gegenständen, die sich im Zeitpunkt der Lieferung einfuhrumsatzsteuerlich im freien Verkehr befinden, wie Umsätze im Inland zu behandeln sind. Durch diese Regelung werden insbesondere in Abholfällen technische Schwierigkeiten beim Abzug der Einfuhrumsatzsteuer als Vorsteuer vermieden.

Absatz 3 Satz 2 enthält eine Regelung, die die Anwendung der Vorschrift erleichtern und Mißbrauch verhindern soll. Da ein Letztverbrauch im Freihafen im wesentlichen durch juristische Personen des öffentlichen Rechts stattfindet, wird vermutet, daß die Umsätze an diese Personen für ihren hoheitlichen und nicht für ihren unternehmerischen Bereich erbracht werden. Der Unternehmer kann jedoch anhand von Aufzeichnungen und Belegen das Gegenteil glaubhaft machen.

Zu § 2

Absätze 1 und 2

Die Absätze 1 und 2 stimmen mit § 2 Abs. 1 und 2 UStG 1973 überein. Artikel 4 Abs. 1 bis 4 der 6. Richtlinie erfordert keine Änderung dieser Vorschriften.

Absatz 3

Die Vorschrift regelt die Unternehmereigenschaft von juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Absatz 3 Satz 1 wird ohne materielle Änderung aus § 2 Abs. 3 UStG 1973 übernommen. In Satz 2 sind die Tätigkeiten aufgeführt, die als gewerblich oder beruflich im Sinne des Gesetzes gelten, auch wenn sie nicht im Rahmen eines Betriebes gewerblicher Art oder eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes ausgeführt werden. Während Nummer 1 dem bisherigen Recht entspricht, ergibt sich aus Nummer 2 eine Neuregelung. In Baden-Württemberg können öffentliche Beurkundungen und öffentliche Beglaubigungen sowohl von freiberuflichen Notaren als auch von Notaren im Landesdienst oder Ratschreibern vorgenommen werden. Nach bisherigem Recht unterliegen nur die Leistungen der freiberuflichen Notare der Umsatzsteuer, während die Leistungen des Landes als hoheitliche Tätigkeit nicht besteuert werden. Aus dieser unterschiedlichen Behandlung haben sich Wettbewerbsverzerrungen ergeben, die im Einvernehmen mit dem Land Baden-Württemberg durch die Neuregelung beseitigt wer-

den sollen. Die Regelung entspricht damit der Vorschrift des Artikels 4 Abs. 5 Unterabs. 2 der 6. Richtlinie.

Ferner schreibt die 6. Richtlinie in Artikel 4 Abs. 5 Unterabs. 3 in Verbindung mit Anhang D Nr. 1 vor, daß die Umsätze im Fernmeldewesen zu besteuern sind. Nach Artikel 28 Abs. 3 Buchstabe b in Verbindung mit Anhang F Nr. 5 kann jedoch die bisherige Nichtbesteuerung während der Übergangszeit beibehalten werden. Von dieser Möglichkeit wird Gebrauch gemacht.

Zu § 3

Absätze 1 bis 6

Die Absätze 1 bis 6 stimmen mit § 3 Abs. 1 bis 6 UStG 1973 überein. Auf Grund der Artikel 5 und 8 der 6. Richtlinie ist eine Änderung dieser Vorschriften nicht erforderlich.

Absatz 7

Die Änderung steht in Zusammenhang mit der Neugestaltung der Steuerfreiheit für Ausfuhrlieferungen (§ 4 Nr. 1, § 6). Wesentliche Voraussetzung für die Steuerbefreiung ist, daß der Unternehmer oder der Abnehmer den Gegenstand der Lieferung in das Ausland befördert oder versendet hat. Mit dieser Formulierung soll jede Art von Ausfuhr abgedeckt sein. Die Begriffe „Befördern" und „Versenden" werden daher weit gefaßt.

Absatz 8

Die Vorschrift regelt den Lieferungsort in den Fällen, in denen der Lieferer oder sein Beauftragter zugleich Schuldner der Einfuhrumsatzsteuer ist. Sie dient dem Zweck, einen teilweise unbelasteten Verbrauch im Inland zu verhindern, und wirkt sich bei solchen Umsätzen aus, bei denen der Abnehmer nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist. Entrichtet der Lieferer die Steuer für die Einfuhr des Gegenstandes, so wird diese Steuer unter Umständen von einer niedrigeren Bemessungsgrundlage als dem Veräußerungsentgelt erhoben. In diesen Fällen wird durch die Verlegung des Orts der Lieferung in das Inland erreicht, daß der Umsatz mit der Steuer belastet wird, die für Lieferungen im Inland in Betracht kommt. Entsprechendes gilt in den Fällen, in denen der Liefergegenstand vom Inland in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gelangt.

Die Bestimmung dient auch den Interessen der Einfuhrwirtschaft, indem sie eine befriedigende Lösung für den Abzug der Einfuhrumsatzsteuer als Vorsteuer schafft, wenn nicht der Abnehmer, sondern der Lieferer oder ein von ihm beauftragter Dritter (z. B. der Spediteur) Schuldner der Einfuhrumsatzsteuer ist. Um technische Schwierigkeiten und Störungen im Wirtschaftsablauf zu vermeiden, war bereits in der Vergangenheit für den Lieferer im Verwaltungswege die Möglichkeit eröffnet worden, die — an sich nichtsteuerbare — Lieferung freiwillig der Steuer zu unterwerfen. Der Lieferer erlangte damit anstelle des Abnehmers das Recht, die Einfuhrumsatzsteuer als Vorsteuer abzuziehen. Die vorgesehene gesetzliche Regelung macht diese Verwaltungsregelung entbehrlich. Sie trägt auch den Besonderheiten des Reihengeschäfts Rechnung.

Die Neuregelung beruht auf Artikel 8 Abs. 2 der 6. Richtlinie.

Absatz 9

Die Vorschrift wird unverändert aus § 3 Abs. 8 UStG 1973 übernommen. Der Begriff der Dienstleistung nach Artikel 6 der 6. Richtlinie entspricht inhaltlich dem Begriff der sonstigen Leistung.

Absatz 10

Die Regelung stimmt mit § 3 Abs. 9 UStG 1973 überein. Auf Grund des Artikels 5 der 6. Richtlinie ist eine Änderung nicht erforderlich.

Absatz 11

Mit dieser Neuregelung wird eine Gleichbehandlung der Besorgungsleistungen mit den besorgten Leistungen herbeigeführt. Dadurch wird z. B. sichergestellt, daß die Steuerbefreiungen des § 4 Nr. 2, § 8 und des § 4 Nr. 3 auch für die Besorgung der dort bezeichneten Leistungen in Betracht kommen, ohne daß dies in den Befreiungsvorschriften ausdrücklich erwähnt wird.

Absatz 12

Die Vorschrift entspricht § 3 Abs. 12 UStG 1973. Auf Grund der 6. Richtlinie ist eine Änderung nicht erforderlich.

Zu § 3 a

Die neue Vorschrift regelt den Ort der sonstigen Leistung entsprechend Artikel 9 der 6. Richtlinie.

Absatz 1

Nach der Konzeption der 6. Richtlinie wird eine sonstige Leistung grundsätzlich am Ort des Unternehmens erbracht. Diese Konzeption weicht vom bisherigen Recht ab, wonach darauf abzustellen ist, wo der Unternehmer ausschließlich oder zum wesentlichen Teil tätig wird, eine Handlung oder einen Umstand duldet oder eine Handlung unterläßt (§ 3 Abs. 10 UStG 1973). Nach Absatz 1 wird eine sonstige Leistung danach grundsätzlich an dem Ort ausgeführt, von dem aus der Unternehmer sein Unternehmen betreibt. Ist das Umsatzgeschäft wirtschaftlich einer Betriebsstätte zuzurechnen, wird die sonstige Leistung am Ort der Betriebstätte ausgeführt.

Diese Regelung, die im Prinzip auf eine wesentliche Vereinfachung gerichtet ist, führt jedoch in bestimmten Fällen zu systemwidrigen Auswirkungen. Ist der Unternehmer z. B. im Ausland ansässig, könnte die sonstige Leistung, auch wenn sie sich wirtschaftlich im Inland auswirkt, nicht besteuert werden. Dies würde Steuerausfälle und Wettbewerbsstörungen zur Folge haben und zudem inländische Unternehmer zur Sitzverlegung in das Ausland anregen. Es bedarf daher ergänzender Bestimmungen, um diese Wirkungen auszuschließen. Die entsprechenden Regelungen enthalten die Absätze 2 bis 4.

Absatz 2

Absatz 2 regelt bestimmte Fälle, in denen es abweichend von Absatz 1 für den Ort der Leistung nicht darauf ankommt, wo der Unternehmer ansässig ist.

Nach Nummer 1 ist für sonstige Leistungen im Zusammenhang mit einem Grundstück die Lage des Grundstücks entscheidend. Die Vorschrift nennt beispielhafte Fälle, in denen die sonstige Leistung im Zusammenhang mit einem Grundstück steht. Sie hat Bedeutung insbesondere für Vermieter von Grundstücken und Wohnungen, für das Beherbergungsgewerbe, für Unternehmer, die Parkhäuser, Parkplätze und Campingplätze betreiben, für Grundstücksmakler und -sachverständige sowie für Architekten.

Nummer 2 regelt den Ort einer Beförderungsleistung entsprechend dem bisherigen Recht.

Nummer 3 enthält die sonstigen Leistungen, bei denen darauf abzustellen ist, wo der Unternehmer jeweils ausschließlich oder zum wesentlichen Teil tätig wird.

Nummer 4 schafft eine Sonderregelung für die Vermietung beweglicher körperlicher Gegenstände mit Ausnahme von Beförderungsmitteln.

Absatz 3

Nach dieser Vorschrift ist in bestimmten Fällen für den Ort der sonstigen Leistung ausschlaggebend, wo der Empfänger der Leistung ansässig ist. Die sonstigen Leistungen, die am Ort des Empfängers ausgeführt werden, sind in Absatz 4 aufgeführt.

Die Regelung des Absatzes 3 gilt nicht, wenn der Leistungsempfänger nicht Unternehmer ist und seinen Wohnsitz oder Sitz innerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft hat.

Absatz 4

In Absatz 4 werden die sonstigen Leistungen aufgezählt, die unter den Voraussetzungen des Absatzes 3 am Ort des Leistungsempfängers ausgeführt werden.

Absatz 5

Absatz 5 enthält eine Ermächtigung für den Bundesminister der Finanzen, durch Rechtsverordnung den Ort der Leistung unter bestimmten Voraussetzungen dahin zu verlagern, wo die Leistung genutzt oder ausgewertet wird. Dies kommt entsprechend Artikel 9 Abs. 3 der 6. Richtlinie allerdings nur bei der Vermietung beweglicher körperlicher Gegenstände und bei den sonstigen Leistungen der in Absatz 4 bezeichneten Art in Betracht.

Zu § 4

Nummer 1

Die Vorschrift entspricht § 4 Nr. 1 und 2 UStG 1973. Die vorgenommenen Änderungen sind lediglich redaktioneller Art. Im übrigen vergleiche die Begründungen zu §§ 6 und 7.

Nummer 2

Die neue Vorschrift befreit bestimmte Vorstufenumsätze für die Seeschiffahrt und die Luftfahrt. Im einzelnen siehe die Begründung zu § 8.

Nummer 3

Die Vorschrift tritt an die Stelle folgender Vorschriften des bisherigen Rechts:

— Befreiung der grenzüberschreitenden Beförderungen von Gegenständen (§ 4 Nr. 5 UStG 1973);

— Befreiung der Beförderung, des Umschlags und der Lagerung von Gegenständen der Ausfuhr, der Durchfuhr und der Einfuhr (§ 4 Nr. 3, § 8 Abs. 1 Nr. 3 UStG 1973) und der bei diesen Leistungen vorkommenden handelsüblichen Nebenleistungen (§ 4 Nr. 3, § 8 Abs. 1 Nr. 8 UStG 1973), wenn sie für einen ausländischen Auftraggeber bewirkt werden;

— Ausnahmeregelung des § 3 Abs. 13 Satz 4 UStG 1973.

Gegenüber dem bisherigen Recht treten im wesentlichen folgende Änderungen ein:

1. Die Steuerbefreiung für Leistungen an Gegenständen der Einfuhr hängt nicht mehr davon ab, daß die Leistungen für einen ausländischen Auftraggeber bewirkt werden. In allen Fällen — z. B. bei der Beförderung, dem Umschlag, der Lagerung und auch bei den handelsüblichen Nebenleistungen — müssen jedoch die Kosten dieser Leistungen bei der Einfuhrumsatzsteuer erfaßt sein. Dadurch wird in ausreichender Weise sichergestellt, daß Fälle der Nichtbesteuerung unterbleiben.

2. Bei den Leistungen an Gegenständen der Ausfuhr und der Durchfuhr ist — zur Vermeidung eines unbelasteten Inlandsverbrauchs — künftig stets erforderlich, daß der Unternehmer die Ausfuhr oder die Wiedereinfuhr durch Belege (z. B. durch Durchschriften der Versendungsbelege oder durch Speditionsbescheinigungen) nachweist. Wegen dieser Nachweispflicht wird auch hier auf die Voraussetzung verzichtet, daß die Leistungen für einen ausländischen Auftraggeber bewirkt werden.

3. Um bei Umsätzen des Geld- und Kapitalverkehrs und bei Versicherungsumsätzen eine Steuerbefreiung mit Vorsteuerabzug in anderen als in den in § 15 Abs. 3 bezeichneten Fällen zu vermeiden, gilt die Vorschrift nicht für die in § 4 Nr. 8, 10 und 11 bezeichneten Umsätzen. Ferner ist die Vorschrift nicht auf die Bearbeitung oder Verarbeitung eines Gegenstandes einschließlich der Werkleistung im Sinne des § 3 Abs. 10 anzuwenden. Diese Leistungen sollen nur unter den Voraussetzungen des § 7 steuerfrei sein.

Die Steuerbefreiung beruht auf Artikel 14 Abs. 1 Buchstabe i, Artikel 15 Nr. 13 und Artikel 16 Abs. 1 Teil B der 6. Richtlinie.

Nummer 4

Durch die Steuerbefreiung werden die Lieferungen von Gold an die Deutsche Bundesbank den bereits nach bisherigem Recht steuerfreien Einfuhren von Währungsgold gleichgestellt. Für die Befreiung sowohl der Goldeinfuhren durch die Deutsche Bundesbank als auch der Goldlieferungen an die Deutsche Bundesbank sind währungspolitische Gründe maßgebend. Da die Deutsche Bundesbank kein Unternehmer ist und deshalb keinen Vorsteuerabzug hat, kann ihre Belastung mit Einfuhrumsatzsteuer und Umsatzsteuer nur durch die bezeichneten Befreiungen vermieden werden.

Die Steuerbefreiung entspricht Artikel 15 Nr. 11 der 6. Richtlinie.

Nummer 5

Die neue Befreiungsvorschrift für Vermittlungsleistungen tritt an die Stelle der bisherigen Befreiung der Leistungen der Handelsvertreter, Handelsmakler und Schiffsmakler (§ 4 Nr. 3, § 8 Abs. 1 Nr. 5 UStG 1973). Jedoch wird die Befreiung nicht mehr von der Voraussetzung des ausländischen Auftraggebers abhängig gemacht, sondern davon, daß der vermittelte Umsatz ein nicht steuerbarer Umsatz im Ausland oder ein steuerbefreiter Umsatz im Inland ist, für die der Vorsteuerabzug nicht ausgeschlossen ist. In diesen Fällen ist der vermittelte Umsatz nicht mit deutscher Umsatzsteuer belastet. Deshalb soll auch für die Vermittlungsleistung keine Umsatzsteuer berechnet werden. Durch die Befreiung wird insbesondere eine Vorsteuererstattung an ausländische Empfänger von Vermittlungsleistungen vermieden.

Die Vermittlungsleistungen der Reisebüros für Reisende sind von der Befreiung ausgenommen. Dadurch soll in der Gemeinschaft ein unbelasteter Verbrauch vermieden werden. Aus Vereinfachungsgründen erstreckt sich der Ausschluß der Steuerbefreiung auch auf Vermittlungsleistungen, durch die Umsätze in Drittländer vermittelt werden.

Die Steuerbefreiung entspricht Artikel 15 Nr. 14 der 6. Richtlinie. Auf Grund des Artikels 28 Abs. 3 Buchstabe a, Anhang E Nr. 15 der 6. Richtlinie kann die Steuerbefreiung auch für Vermittlungsleistungen, durch die Umsätze in Drittländer vermittelt werden, ausgeschlossen werden, weil diese Leistungen auch nach bisherigem Recht steuerpflichtig waren.

Nummer 6

Durch diese Vorschrift werden die Leistungen der Deutschen Bundesbahn auf Gemeinschaftsbahnhöfen, Betriebswechselbahnhöfen, Grenzbetriebsstrecken (Strecken zwischen einem Gemeinschafts- oder Betriebswechselbahnhof und der Grenze) und Durchgangsstrecken an ausländische Eisenbahnverwaltungen von der Umsatzsteuer freigestellt. Bei den Leistungen der Deutschen Bundesbahn handelt es sich insbesondere um die Überlassung von Anlagen und Räumen und um Personalgestellungen. Die Freistellung dient der Verwaltungsvereinfachung. Sie ist durch Artikel 27 der 6. Richtlinie gedeckt.

Nummer 7

Die Vorschrift des Buchstabens a wird unverändert aus § 4 Nr. 7 UStG 1973 übernommen. Sie beruht auf Artikel 13 Teil A Abs. 1 Buchstabe a der 6. Richtlinie.

Die Vorschrift des Buchstabens b entspricht dem § 4 Nr. 6 UStG 1973 mit der Abweichung, daß die Befreiung auf die Beförderungen von Personen beschränkt ist. Für eine Übergangszeit ist die Steuerbefreiung in dem eingeschränkten Umfang noch möglich (Artikel 28 Abs. 3 Buchstabe b, Anhang F Nr. 17 der 6. Richtlinie). Von dieser Übergangsregelung wird für zwei Jahre, gegebenenfalls bis zu vier Jahren, Gebrauch gemacht (vgl. § 28 Abs. 1 und 2). Hierdurch soll der Binnenschiffahrt eine ausreichende Zeit für die Umstellung auf die Steuerpflicht gewährt werden.

Für die Besteuerung der Personenbeförderungen mit Schiffen sind in Übereinstimmung mit der 6. Richtlinie folgende Gründe maßgebend:

1. Die Binnenschiffahrt wird mit dem Schienenbahnverkehr und dem Straßenverkehr gleichgestellt.
2. Es wird ein unversteuerter Letztverbrauch bei Beförderungen mit Schiffen vermieden.
3. Der bestehende Wettbewerbsnachteil der deutschen Personenschiffahrt auf dem Rhein gegenüber ausländischen, insbesondere niederländischen Unternehmern der Personenschiffahrt wird beseitigt. Der Wettbewerbsnachteil ergibt sich aus folgendem:

   Die übrigen EG-Rheinanliegerstaaten besteuern nur ihre eigenen Unternehmen der Binnenschiffahrt auf ihren relativ kurzen Inlandstrecken. Gleichzeitig gewähren sie ihren Unternehmen den vollen Vorsteuerabzug. Hierdurch sind z. B. die Personenbeförderungen durch niederländische Unternehmen der Binnenschiffahrt zwischen Rotterdam und Basel nur sehr gering mit Umsatzsteuer belastet. Hingegen müssen die deutschen Unternehmen für die gleiche Strecke eine Umsatzsteuerbelastung tragen, die ein Mehrfaches der Belastung der mit ihnen konkurrierenden niederländischen Unternehmen ausmacht, weil den deutschen Unternehmen auf Grund der Steuerbefreiung der Vorsteuerabzug versagt ist (§ 15 Abs. 2). Der Nachteil der deutschen Binnenschiffahrt kann nur durch eine Besteuerung sowohl der inländischen als auch der ausländischen Binnenschiffahrtsunternehmen auf der deutschen Rheinstrecke beseitigt werden. Nach der Überzeugung des Rates und der Kommission der EG verbietet es die Rheinschiffahrtsakte nicht, die Personenbeförderungen auf dem Rhein zu besteuern.

   Auf die Einführung des ermäßigten Steuersatzes für bestimmte Personenbeförderungen mit Schiffen (§ 12 Abs. 2 Nr. 10) wird hingewiesen. Unter die Steuerermäßigung fällt auch der Fährverkehr zu den deutschen Nordseeinseln.

Nummer 8

Die Vorschrift wird, um eine bessere Übersicht über die einzelnen Befreiungstatbestände zu erreichen, neu gegliedert. Außerdem werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. Die Steuerfreiheit für die Gewährung und die Verwaltung von Krediten wird wegen des engen wirtschaftlichen Zusammenhangs auf die Vermittlung von Krediten und auf die Verwaltung von Kreditsicherheiten ausgedehnt (Buchstabe a).
2. Von der Steuerfreiheit für die Umsätze von gesetzlichen Zahlungsmitteln und für die Vermittlung dieser Umsätze werden solche Zahlungsmittel ausgenommen, die wegen ihres Metallgehaltes oder ihres Sammelwertes umgesetzt werden (Buchstabe b). Hierdurch sollen Geldsorten, die als Waren gehandelt werden, auch umsatzsteuerrechtlich als Waren behandelt werden, um insbesondere eine gleichmäßige Behandlung aller Goldumsätze herbeizuführen. Außerdem soll die Einschränkung der Steuerbefreiung die bisher umstrittene Rechtslage klären.
3. Die Steuerfreiheit für die Umsätze von Wertpapieren wird wegen des engen wirtschaftlichen Zusammenhangs auf die Optionsgeschäfte mit Wertpapieren ausgedehnt (Buchstabe e). Die Ausdehnung der Steuerbefreiung ist bereits im Verwaltungswege zugelassen.
4. Neu eingeführt wird die Steuerbefreiung für die Verwaltung von Sondervermögen nach dem Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften (Buchstabe h). Durch diese Regelung soll erreicht werden, daß Sparer, die ihr Geld bei Wertpapier- oder Grundstücksfonds anlegen, nicht mit Umsatzsteuer belastet werden.
5. Die Steuerfreiheit für die Umsätze von Geldforderungen (Buchstabe c), für die Umsätze von Anteilen an Gesellschaften und anderen Vereinigungen (Buchstabe f) sowie für die Übernahme von Verbindlichkeiten, von Bürgschaften und ähnlichen Sicherheiten (Buchstabe g) wird wegen des engen wirtschaftlichen Zusammenhangs auf die Vermittlung dieser Umsätze ausgedehnt.
6. Die Einfügung des Wortes „Depotgeschäft" in Buchstabe e und die Ergänzung um die Worte „zum aufgedruckten Wert" in Buchstabe i dienen der Klarstellung.

Die Vorschrift beruht auf Artikel 13 Teil B Buchstaben d und e der 6. Richtlinie. Die in der Richtlinie vorgesehene Besteuerung der Verwaltung von Krediten durch Dritte und der Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren (Depotgeschäft) wird nicht verwirklicht. Nach der Richtlinie können diese Umsätze zunächst noch steuerfrei belassen werden (Artikel 28 Abs. 3 Buchstabe b, Anhang F Nr. 13 und 15 der 6. Richtlinie).

Nummer 9

Die Umsätze, die unter Teil I des Kapitalverkehrsteuergesetzes (Gesellschaftsteuer) fallen, werden aus der Steuerbefreiung herausgenommen. Die 6. Richtlinie sieht für diese Umsätze keine Steuerbefreiung vor, weil es sich um Umsätze im Unternehmensbereich handelt, bei denen weitgehend die Möglichkeit des Vorsteuerabzugs besteht.

Die Steuerbefreiung für die Umsätze, die unter das Versicherungsteuergesetz fallen, wird in § 4 **Nr. 10** geregelt. Im übrigen wird Nummer 9 unverändert aus § 4 Nr. 9 UStG 1973 übernommen. Sie beruht auf Artikel 13 Teil B Buchstaben f, g und h der 6. Richtlinie.

Die nach der 6. Richtlinie vorgesehene Besteuerung der Umsätze von Grundstücken mit Neubauten und von Baugrundstücken wird nicht verwirklicht. Nach Artikel 28 Abs. 3 Buchstabe b, Anhang F Nr. 16 der 6. Richtlinie können diese Umsätze weiterhin steuerfrei belassen werden.

Nummer 10

Die Steuerbefreiungen für Versicherungsumsätze werden, um eine bessere Übersicht zu gewährleisten, in dieser Vorschrift zusammengefaßt.

In die Vorschrift werden hierzu aus § 4 Nr. 9 Buchstabe a UStG 1973 die Umsätze übernommen, die unter das Versicherungsteuergesetz fallen (Buchstabe a). Die bisherige Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 10 UStG 1973 bleibt erhalten. Die Änderung des Wortlauts ist redaktioneller Art; der Umfang der Steuerbefreiung wird hierdurch nicht berührt.

In die Vorschrift wird aus § 4 Nr. 27 UStG 1973 außerdem die Befreiung der Verschaffung von Versicherungsschutz übernommen (Buchstabe b). Hierbei wird auf die bisherige Voraussetzung für die Steuerbefreiung, daß der Versicherungsschutz einem Arbeitnehmer als Vergütung für geleistete Dienste verschafft werden muß, verzichtet. Der Umfang der Befreiung wird hierdurch an den Umfang der Steuerbefreiung für die Versicherungsumsätze (Buchstabe a) angeglichen.

Die Vorschrift beruht auf Artikel 13 Teil B Buchstabe a der 6. Richtlinie.

Nummer 11

Die Vorschrift wird unverändert aus § 4 Nr. 11 UStG 1973 übernommen. Sie entspricht Artikel 13 Teil B Buchstaben a und d in Verbindung mit der Protokollerklärung 5 zu Artikel 13 der 6. Richtlinie.

Nummer 12

Die Vorschrift enthält gegenüber dem bisherigen Recht folgende Änderungen:

1. Die Bestellung von Erbbaurechten fällt unter die Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 9 Buchstabe a und wird daher aus der Steuerbefreiung nach Buchstabe c herausgenommen.
2. Die Steuerbefreiung für die Vermietung von Grundstücken entfällt bei der kurzfristigen Vermietung von Plätzen für das Abstellen von Fahrzeugen (Satz 2).
3. Von der Steuerbefreiung für die Vermietung von Grundstücken wird die kurzfristige Vermietung auf Campingplätzen ausgenommen (Satz 2). Diese Einschränkung dient der Gleichstellung mit dem Beherbergungsgewerbe.

4. Die übrigen Änderungen sind redaktioneller Natur.

Die Vorschrift beruht auf Artikel 13 Teil B Buchstabe b der 6. Richtlinie.

Nummer 13

Durch die Änderung gegenüber dem bisherigen Recht wird klargestellt, daß die Steuerbefreiung der Wohnungseigentümergemeinschaften nicht nur für Leistungen an Wohnungseigentümer, sondern auch für Leistungen an Teileigentümer gilt.

Die Vorschrift beruht auf der Protokollerklärung 7 zu Artikel 13 der 6. Richtlinie.

Nummer 14

Die Vorschrift enthält gegenüber dem bisherigen Recht folgende Änderungen:

1. Die Umsätze eines Arztes aus dem Betrieb eines Krankenhauses sind mit Ausnahme seiner ärztlichen Leistungen nur noch unter den Voraussetzungen des § 4 Nr. 16 Buchstabe b steuerfrei. Durch diese Regelung sollen Wettbewerbsverzerrungen zwischen privaten Krankenhäusern beseitigt werden. Die Wettbewerbsverzerrungen ergeben sich aus folgendem: Die Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 14 wird auch auf private Krankenhäuser angewendet, die von Ärzten als Ergänzung ihrer freiberuflichen Tätigkeit betrieben werden. Dagegen fallen die Umsätze aus dem Betrieb privater Krankenhäuser, die nicht von einem Arzt betrieben werden, nicht unter diese Vorschrift. Nunmehr wird deshalb bestimmt, daß künftig auch die von Ärzten betriebenen privaten Krankenhäuser — ebenso wie die übrigen privaten Krankenhäuser — von der Umsatzsteuer nur dann befreit sind, wenn sie die in § 4 Nr. 16 Buchstabe b bezeichneten Voraussetzungen erfüllen. Hiernach müssen 40 vom Hundert der jährlichen Pflegetage auf Patienten entfallen, bei denen das Entgelt die in § 67 AO 1977 bezeichneten Grenzen nicht überschreitet.

2. Die bisherige Steuerpflicht der Zahnärzte für die Lieferung und Wiederherstellung der von angestellten Zahntechnikern im praxiseigenen Labor hergestellten Zahnprothesen und kieferorthopädischen Apparate wird auf die vom Zahnarzt selbst hergestellten oder wiederhergestellten Zahnprothesen und kieferorthopädischen Apparate ausgedehnt (§ 4 Nr. 14 letzter Satz Buchstabe b). Gleichzeitig werden die Prothetikumsätze — sowohl diejenigen der Zahnärzte mit eigenem Labor als auch diejenigen der selbständigen Zahntechniker — in den ermäßigten Steuersatz einbezogen (vgl. § 12 Abs. 2 Nr. 5 und Nr. 6 Buchstabe b). Die einheitliche Behandlung der Prothetikumsätze ist zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen zwischen Zahnärzten und selbständigen Zahntechnikern erforderlich. Die Verwendung der Bezeichnung Zahnprothesen und die Abgrenzung nach dem Zolltarif ist redaktioneller Art. Nach der 6. Richtlinie wäre es zwar möglich, die Prothetikumsätze allgemein von der Umsatzsteuer zu befreien. Eine derartige Maßnahme würde jedoch zu nicht vertretbaren Steuerausfällen führen.

3. Die Dentisten werden bei der Aufzählung der begünstigten Heilberufe nicht mehr ausdrücklich genannt. Es handelt sich hier um einen aussterbenden Beruf, weil die Ausübung der Zahnheilkunde künftig den Zahnärzten vorbehalten ist. Die bisherige Steuerfreiheit der Dentisten bleibt gleichwohl erhalten, weil sie eine ähnliche heilberufliche Tätigkeit wie die Zahnärzte ausüben.

Die Vorschrift beruht auf Artikel 13 Teil A Abs. 1 Buchstaben c und f der 6. Richtlinie.

Nummer 15

Die Streichung des letzten Satzes der Vorschrift ist redaktioneller Natur. Die durch diesen Satz begründete Ausnahme von der Steuerbefreiung der in der Vorschrift genannten Einrichtungen für die Lieferungen von Brillen usw. hat keine praktische Bedeutung. Die Lieferungen dieser Gegenstände erfolgen durch die Selbstabgabestellen der Sozialversicherungsträger. Diese Selbstabgabestellen werden in ihrer derzeitigen Ausgestaltung jedoch nicht als Unternehmer angesehen und daher nicht zur Umsatzsteuer herangezogen.

Die Vorschrift entspricht Artikel 13 Teil A Abs. 1 Buchstabe g der 6. Richtlinie.

Nummer 16

Die Steuerbefreiung für Krankenhäuser wird auf Diagnosekliniken und andere Einrichtungen ärztlicher Heilbehandlung, Diagnostik oder Befunderhebung ausgedehnt (Buchstabe c der Vorschrift). Hierdurch sollen die im Gesundheitsbereich tätigen Einrichtungen weitgehend von der Umsatzsteuer entlastet werden. Von der Befreiungsvorschrift werden auch gewerbliche Analyseunternehmen erfaßt, wenn ihre Leistungen unter ärztlicher Aufsicht erbracht werden (vgl. Teil A Abschnitt IV der Begründung).

Die Steuerbefreiung für private Altenheime, Altenwohnheime und Altenpflegeheime wird erweitert. Zusätzlich zu den wirtschaftlich hilfsbedürftigen werden auch die pflegebedürftigen alten Menschen aus sozialen Gründen in die Zweidrittelgrenze des Buchstabens d der Vorschrift einbezogen. Pflegebedürftig sind nach § 68 Abs. 1 des Bundessozialhilfegesetzes Personen, die infolge Krankheit oder Behinderung so hilflos sind, daß sie nicht ohne Wartung und Pflege bleiben können. Hierbei bleibt die wirtschaftliche Lage unberücksichtigt.

Die Vorschrift beruht auf Artikel 13 Teil A Abs. 1 Buchstaben b und g der 6. Richtlinie.

Nummer 17

Die Steuerbefreiung für die Lieferung von menschlichem Blut und von Frauenmilch wird auf die Lieferung von menschlichen Organen ausgedehnt; gleichzeitig wird die bisherige Einschränkung der Steuerbefreiung auf Lieferungen zwischen bestimmten Einrichtungen fallengelassen (Buchstabe a). Die Regelung entspricht Artikel 13 Teil A Abs. 1 Buchstabe d der 6. Richtlinie.

Durch die Einführung der Steuerbefreiung für Beförderungen von kranken und verletzten Personen mit hierfür besonders eingerichteten Fahrzeugen (Buchstabe b) wird das private Krankentransportgewerbe von der Umsatzsteuer freigestellt. Hierdurch wird eine Gleichstellung mit der öffentlichen Hand, den Krankenhäusern und den Wohlfahrtsverbänden erreicht, die mit ihren Krankenbeförderungen bereits steuerfrei sind. Die Steuerbefreiung beruht auf Artikel 13 Teil A Abs. 1 Buchstabe p der 6. Richtlinie.

Nummern 18 und 19

Die Vorschriften werden unverändert aus § 4 Nr. 18 und 19 UStG 1973 übernommen. Nummer 18 beruht auf Artikel 13 Teil A Abs. 1 Buchstabe g der 6. Richtlinie. Die Steuerbefreiung für Blinde und Blindenwerkstätten (Nummer 19) wird gemäß Artikel 28 Abs. 3 Buchstabe b, Anhang F Nr. 7 der 6. Richtlinie beibehalten.

Nummer 20

Die Steuerfreiheit für kulturelle Einrichtungen wird auf Kammermusikensembles und Chöre ausgedehnt. Diese werden den bereits begünstigten Theatern und Orchestern gleichgestellt, weil sie ähnliche kulturelle Aufgaben erfüllen. Die übrigen Änderungen sind redaktioneller Art. Die Vorschrift entspricht Artikel 13 Teil A Abs. 1 Buchstabe n der 6. Richtlinie.

Nummer 21

Die Änderungen gegenüber § 4 Nr. 21 UStG 1973 sind redaktioneller Art. Die Vorschrift entspricht Artikel 13 Teil A Abs. 1 Buchstaben i und j der 6. Richtlinie.

Nummern 22 bis 26

Die Vorschriften werden unverändert aus § 4 Nr. 22 bis 26 UStG 1973 übernommen. Die Nummern 22 bis 25 beruhen auf Artikel 13 Teil A Abs. 1 Buchstaben h, i und m, Nummer 26 auf der Protokollerklärung zu Artikel 4 der 6. Richtlinie.

Nummer 27

Durch die Vorschrift wird aus sozialen Gründen insbesondere die Schwesterngestellung an Krankenhäuser und Altenheime sowie die Gestellung von Ordensangehörigen an Schulen und Kirchengemeinden von der Umsatzsteuer befreit. Die Vorschrift dient außerdem der Gleichbehandlung, da geistliche Genossenschaften und Mutterhäuser, die als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannt sind, mit ihrer Personalgestellung nicht der Umsatzsteuer unterliegen (§ 2 Abs. 3). Die Regelung beruht auf Artikel 13 Teil A Abs. 1 Buchstabe k der 6. Richtlinie.

Nummer 28

Die neu in das Gesetz eingefügte Vorschrift befreit in Buchstabe a die Lieferung und die Entnahme von Gegenständen, die der Unternehmer ausschließlich für eine nach den Nummern 7 bis 27 steuerfreie Tätigkeit verwendet hat (Beispiel: ein Krankenhaus verkauft Einrichtungsgegenstände). Die Regelung dient der Vereinfachung, weil hierdurch in diesen Fällen eine Berichtigung des Vorsteuerabzugs nach § 15 a nicht mehr erforderlich ist. Die Unternehmer bleiben mit den Vorsteuern belastet, die ihnen von anderen Unternehmern bei dem Erwerb der Gegenstände in Rechnung gestellt worden sind.

In Buchstabe b befreit die Vorschrift die Lieferungen von Gegenständen, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten als sogenannte Repräsentationsaufwendungen der Besteuerung des Eigenverbrauchs unterlegen haben (Beispiel: ein Unternehmer verkauft Einrichtungen, die der Unterbringung und Verpflegung seiner Gäste gedient haben). Hier sind die Unternehmer bereits mit der nicht abziehbaren Umsatzsteuer für den Eigenverbrauch belastet.

Die Vorschrift beruht auf Artikel 13 Teil B Buchstabe c und auf Artikel 5 Abs. 6 der 6. Richtlinie.

Zu § 4 a

Die Vorschrift beruht auf Artikel 15 Nr. 12 der 6. Richtlinie, nach dem Lieferungen von Gegenständen an zugelassene Körperschaften, die diese im Rahmen ihrer Tätigkeit auf humanitärem, karitativem oder erzieherischem Gebiet in das Ausland ausführen, von der Umsatzsteuer zu befreien sind. Aus Gründen der Praktikabilität wird von der in der Richtlinie eingeräumten Möglichkeit Gebrauch gemacht, statt der Steuerbefreiung eine Umsatzsteuervergütung (Steuererstattung) zu gewähren.

Absatz 1

Absatz 1 bestimmt den Kreis der Vergütungsberechtigten und nennt die Voraussetzungen für die Vergütungsansprüche.

Eine Vergütung der Umsatzsteuer ist an die steuerbegünstigten Körperschaften im Sinne der §§ 51 ff. AO 1977 sowie an die juristischen Personen des öffentlichen Rechts vorgesehen, soweit diese nicht im Rahmen eines steuerschädlichen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes bzw. eines Betriebes gewerblicher Art oder eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes tätig werden. Die Verwendung der Gegenstände zu humanitären, karitativen oder erzieherischen Zwecken sowie die übrigen Voraussetzungen für die Vergütung müssen buchmäßig und durch Belege nachgewiesen werden.

Absatz 2

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, im Verordnungswege mit Zustimmung des Bundesrates den Nachweis der Vergütungsvoraussetzungen näher zu bestimmen und die Antragsfrist zu regeln.

Zu § 5

Absatz 1 Nr. 1

Gegenstände, deren Lieferung im Inland nach § 4 (ggf. in Verbindung mit § 8) umsatzsteuerfrei ist, müssen auch bei ihrer Einfuhr steuerfrei sein. Andernfalls würde Artikel 95 EWG-Vertrag verletzt werden, der verlangt, daß eingeführte Waren nicht

höher besteuert werden dürfen als inländische Waren.

Die Vorschrift entspricht Artikel 14 Abs. 1 Buchstabe a der 6. Richtlinie und weitgehend dem bisherigen § 5 UStG 1973.

Absatz 1 Nr. 2

Die in den angegebenen Nummern der §§ 4 und 8 bezeichneten Gegenstände sind nur unter bestimmten Voraussetzungen steuerfrei. Das gleiche muß aus Gründen der Wettbewerbsgleichheit auch für die Steuerfreiheit bei der Einfuhr gelten. Die Einfuhr der in Betracht kommenden Gegenstände (ausgenommen Luftfahrzeuge) war schon bisher steuerfrei (§ 5 UStG 1973, § 5 Nr. 10 EUStBefrO). Die Einbeziehung von Luftfahrzeugen, die überwiegend für grenzüberschreitende Beförderungen bestimmt sind, in die Steuerfreiheit beruht auf der entsprechenden Steuerfreiheit für Lieferungen solcher Luftfahrzeuge im Inland (§ 4 Nr. 2 in Verbindung mit § 8 Abs. 2 Nr. 1).

Absatz 2

Die beiden Ermächtigungen — bisher in § 21 Abs. 4 und 5 UStG 1973 — werden aus systematischen Gründen in den § 5 übernommen.

Nummer 1

Die Ermächtigung wird um den § 40 Zollgesetz — ZG — (Erlaß oder Erstattung aus besonderen Gründen) erweitert. Durch das 9. Zolländerungsgesetz vom 13. Dezember 1967 (BGBl. I S. 1205) ist diese Vorschrift aus einer unmittelbar anwendbaren Bestimmung in eine Ermächtigungsvorschrift umgewandelt worden. § 40 muß deshalb als Ermächtigungsvorschrift — wie die §§ 24 und 25 ZG — von der generellen sinngemäßen Anwendung auf die Einfuhrumsatzsteuer ausgeschlossen (siehe zu § 21 Abs. 2) und dafür in die Ermächtigungsvorschrift des § 5 Abs. 2 Nr. 1 aufgenommen werden.

Die Änderung ist lediglich redaktioneller Art. Die materiellrechtliche Regelung wird in die Einfuhrumsatzsteuer-Befreiungsordnung aufgenommen werden.

Nummer 2

Die Ermächtigungsvorschrift stimmt mit dem bisherigen § 21 Abs. 5 UStG 1973 wörtlich überein.

Zu § 6

Die Vorschrift regelt wie der bisherige § 6 UStG 1973 die Steuerbefreiung für Ausfuhrlieferungen.

Absatz 1

1. Die wesentliche Änderung gegenüber dem bisherigen Recht ergibt sich aus Nummer 1 und Nummer 2 Buchstabe a des Absatzes 1. Sie betrifft die Fälle, in denen der Unternehmer den Gegenstand der Lieferung in das Ausland befördert oder versendet. Künftig ist es nicht mehr erforderlich, daß die Lieferung in diesen Fällen an einen ausländischen Abnehmer bewirkt sein muß. Vielmehr können auch Lieferungen an einen inländischen Abnehmer als Ausfuhrlieferungen steuerfrei sein. Erforderlich ist nur, daß der Unternehmer den Gegenstand nachweislich in das Ausland befördert oder versendet hat, z. B. zu einer im Ausland gelegenen Betriebstätte des inländischen Abnehmers.
2. Die Neuregelung gilt nicht, wenn der Abnehmer den Gegenstand im Inland abholt und in das Ausland befördert oder versendet. Wie bisher ist die Lieferung in diesen Fällen nur dann steuerfrei, wenn der Unternehmer sie an einen ausländischen Abnehmer bewirkt hat.
3. Die Neuregelung gilt ferner nicht, wenn der Unternehmer (oder im Abholfall der Abnehmer) den Liefergegenstand in die in § 1 Abs. 3 bezeichneten Zollfreigebiete, insbesondere in einen Freihafen, befördert oder versendet. Nach Nummer 2 Buchstaben a und b des Absatzes 1 verbleibt es hier dabei, daß der Unternehmer die Lieferung an einen ausländischen Abnehmer bewirkt haben muß. Die Regelung soll in möglichst einfacher Weise einen unversteuerten Letztverbrauch in den in § 1 Abs. 3 bezeichneten Zollfreigebieten verhindern. Dieses Ziel wird dadurch erreicht, daß Lieferungen an inländische Abnehmer nicht unter die Steuerbefreiung fallen und daß inländische Abnehmer, die Letztverbraucher sind (z. B. die öffentliche Hand), die ihnen für die Lieferungen in Rechnung gestellte Umsatzsteuer nicht als Vorsteuer erstattet erhalten können (§ 15). Die Ausnahmeregelung gilt nicht für die Lieferung von Gegenständen, die zur Insel Helgoland befördert oder versendet werden.

Absatz 2

Die Vorschrift dient der Klarstellung für die Fälle des Reihengeschäfts.

Absatz 3

Die Vorschrift regelt die Frage, wer ausländischer Abnehmer ist. Im wesentlichen entspricht sie dem bisherigen Recht. Jedoch enthält sie folgende Änderung:

Nach bisherigem Recht ist ein Abnehmer mit Wohnort oder Sitz in einem Zollanschluß nicht als ausländischer Abnehmer im Sinne des Umsatzsteuerrechts anzusehen (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 letzter Satz UStG 1973). Die Regelung hat den Zweck, die Steuerbefreiung für Ausfuhrlieferungen insoweit auszuschließen. Sie ist jedoch im Umsatzsteuergesetz nicht mehr erforderlich. Dem deutschen Zollgebiet sind nur die österreichischen Gemeinden Mittelberg (Kleines Walsertal) und Jungholz angeschlossen. Die Umsatzbesteuerung des Waren- und Dienstleistungsverkehrs zwischen diesen Gemeinden und der Bundesrepublik Deutschland ist in dem deutsch-österreichischen Abkommen vom 11. Oktober 1972 (BGBl. 1973 II S. 128) abschließend geregelt. In Artikel 2 dieses Abkommens ist bestimmt, daß die Steuerbefreiung für Ausfuhrlieferungen auf

Ausfuhren in die Gemeinden Mittelberg und Jungholz keine Anwendung findet. Einer zusätzlichen Regelung im Umsatzsteuergesetz bedarf es deshalb nicht.

Absatz 4

Die Vorschrift enthält eine Abweichung vom bisherigen Recht. Sie betrifft die Lieferung von Gegenständen, mit denen ausländische Abnehmer ihre privaten Beförderungsmittel (z. B. private Kraftfahrzeuge, Sport- und Vergnügungsboote) im Inland ausrüsten oder versorgen. Um einen unversteuerten Letztverbrauch zu vermeiden und um die Lieferungen an inländische und ausländische Abnehmer gleich zu behandeln, ist in diesen Fällen die Steuerbefreiung für Ausfuhrlieferungen künftig ausgeschlossen.

Die übrigen Änderungen sind redaktioneller Art.

Die Vorschrift entspricht Artikel 15 Nr. 1 und 2 sowie Artikel 16 Abs. 1 Teil B der 6. Richtlinie.

Zu § 7

Die Vorschrift tritt an die Stelle des § 7 UStG 1973, der die Steuerbefreiung für Lohnveredelungen für ausländische Auftraggeber regelte.

Nach künftigem Recht setzt die Steuerbefreiung für Lohnveredelungen an Gegenständen der Ausfuhr voraus, daß der Auftraggeber die Gegenstände zum Zweck der Bearbeitung oder Verarbeitung eingeführt oder zu diesem Zweck im Inland erworben hat. Daher fällt die Bearbeitung oder Verarbeitung von Gegenständen, die aus anderen Gründen in das Inland gelangt sind (z. B. die Reparatur von Kraftfahrzeugen ausländischer Urlaubsreisender) nicht mehr unter die Befreiungsvorschrift.

Die übrigen Änderungen entsprechen den Änderungen des § 6 Abs. 1 und 3. Die Begründung zu § 6 Abs. 1 und 3 gilt deshalb entsprechend.

Die Vorschrift beruht auf Artikel 15 Nr. 3 und auf Artikel 16 Abs. 1 Teil B der 6. Richtlinie.

Zu § 8

Absatz 1

Die neue Befreiungsvorschrift tritt an die Stelle folgender Steuerbefreiungen des bisherigen Rechts:

— Befreiung für Wasserfahrzeuge der Erwerbsseeschiffahrt (§ 4 Nr. 4 UStG 1973),

— Befreiung der Lieferungen von Schiffsausrüstungsgegenständen (§ 4 Nr. 3, § 8 Abs. 1 Nr. 10 UStG 1973),

— Befreiung der Leistungen der Hafenbetriebe (§ 4 Nr. 3, § 8 Abs. 1 Nr. 6 UStG 1973),

— Befreiung der Leistungen der Havariekommissare, Schiffs- und Güterbesichtiger (§ 4 Nr. 3, § 8 Abs. 1 Nr. 5 UStG 1973),

— Befreiung des Schleppens, Lotsens und Bergens (§ 4 Nr. 3, § 8 Abs. 1 Nr. 7 UStG 1973).

Gegenüber dem bisherigen Recht treten im wesentlichen folgende Änderungen ein:

1. Die Ausrüstung und Versorgung ausländischer Sport- und Vergnügungsboote (z. B. Jachten) ist nicht mehr steuerfrei (vgl. auch § 6 Abs. 4). Dadurch wird eine Gleichbehandlung mit den inländischen Sport- und Vergnügungsbooten sichergestellt.

2. Nicht mehr befreit sind ferner die Lieferungen von Bordproviant zur Versorgung von Schiffen der Küstenfischerei. Dadurch wird dem Umstand Rechnung getragen, daß künftig auch der Letztverbrauch innerhalb der deutschen Hoheitsgewässer mit Umsatzsteuer zu belasten ist.

3. Neu aufgenommen sind die Lieferungen zur Versorgung von Kriegsschiffen auf Fahrten, bei denen ein ausländischer Hafen oder Ankerplatz angelaufen werden soll. Durch die Befreiung werden Versorgungen in Inlandshäfen den Versorgungen in Auslandshäfen gleichgestellt.

4. Aus Gründen der gleichmäßigen Besteuerung werden alle sonstigen Leistungen, die für den unmittelbaren Bedarf der begünstigten Seeschiffe bestimmt sind, von der Umsatzsteuer befreit. Dies bedeutet, daß neben den bisher befreiten Leistungen z. B. auch die Leistungen der Dispacheure und Schiffsklassifizierungsunternehmer unter die Steuerbefreiung fallen.

5. Leistungen außerhalb des begünstigten Seefahrtbereiches werden hingegen von der Befreiungsvorschrift nicht erfaßt. Nicht mehr befreit sind hiernach insbesondere die Leistungen für ausländische Auftraggeber im Bereich der Binnenschiffahrt. Für einen Teil dieser Leistungen kommt jedoch künftig die Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 3 in Betracht.

Die Steuerbefreiung entspricht Artikel 15 Nr. 4, 5 und 8 der 6. Richtlinie.

Absatz 2

Durch diese Vorschrift wird zugunsten des internationalen Luftverkehrs — entsprechend der Regelung zugunsten der Seeschiffahrt — eine Vorstufenbefreiung eingeführt. Dadurch soll bei den Luftfahrtunternehmern — ebenso wie bei den Unternehmern der Seeschiffahrt — die laufende Erstattung hoher Vorsteuerbeträge vermieden werden. Aus Vereinfachungsgründen wird die Steuerbefreiung davon abhängig gemacht, daß der Luftfahrtunternehmer im Luftverkehr überwiegend grenzüberschreitende Beförderungen oder Beförderungen über ausschließlich ausländischem Gebiet durchführt. Ist diese Voraussetzung erfüllt, so gilt die Steuerbefreiung auch für die Umsätze, die unmittelbar mit einem Flug im Inlandverkehr zusammenhängen.

Die Steuerbefreiung entspricht Artikel 15 Nr. 6, 7 und 9 der 6. Richtlinie.

Absatz 3

Die Vorschrift bestimmt, daß die Voraussetzungen der Steuerbefreiungen buchmäßig nachzuweisen sind.

Aus § 8 UStG 1973 nicht übernommene Vorschriften

Die bisherigen Befreiungsvorschriften für folgende sonstige Leistungen an ausländische Auftraggeber werden nicht übernommen:

1. die Beratung und Planung für Anlagen im Ausland (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 UStG 1973),
2. die Überlassung von gewerblichen Verfahren zur Auswertung im Ausland (§ 8 Abs. 1 Nr. 2 UStG 1973),
3. die Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit (§ 8 Abs. 1 Nr. 11 UStG 1973) und
4. die Besorgung von Leistungen im Ausland (§ 8 Abs. 1 Nr. 4 UStG 1973).

Die Befreiungen sind nicht mehr erforderlich, weil in der Regel der Ort der bezeichneten sonstigen Leistungen künftig im Ausland liegt (§ 3 a Abs. 3 und 4 sowie § 3 Abs. 11).

Die bisherigen Befreiungsvorschriften des § 8 Abs. 1 Nr. 3 und 8 UStG 1973 werden nach § 4 Nr. 3 übernommen.

Zu § 9

Durch die Neufassung wird es dem Unternehmer ermöglicht, sich bei einzelnen steuerfreien Umsätzen für die Steuerpflicht zu entscheiden (Einzeloption). Nach der bisherigen Regelung muß der Verzicht auf die Steuerbefreiung alle unter eine Befreiungsvorschrift fallenden Umsätze, die an Unternehmer für deren Unternehmen ausgeführt werden, umfassen. Hierdurch werden auch solche Umsätze der Umsatzsteuer unterworfen, die an nicht zum Vorsteuerabzug berechtigte Unternehmer bewirkt werden. Dies hat in der Praxis zu erheblichen Schwierigkeiten geführt, vor allem bei den nach § 4 Nr. 8 befreiten Umsätzen im Geld- und Kapitalverkehr und bei der nach § 4 Nr. 12 befreiten Vermietung und Verpachtung von Grundstücken. Wegen dieser Schwierigkeiten ist die Einzeloption bereits im Verwaltungswege zugelassen worden.

Die Möglichkeit, auf die Steuerbefreiung zu verzichten, wird auf die nach § 4 Nr. 13 steuerfreien Leistungen der Wohnungseigentümergemeinschaften ausgedehnt. Diese Regelung ist erforderlich, weil die Steuerbefreiung bei Leistungen an Unternehmer zu wirtschaftlichen Nachteilen führen kann. Dagegen ist die Möglichkeit, auf die Steuerbefreiung zu verzichten, nicht mehr gegeben in den Fällen des § 4 Nr. 8 Buchstabe i (Umsätze von amtlichen Wertzeichen) und des § 4 Nr. 10 Buchstabe a (Umsätze, die unter das Versicherungssteuergesetz fallen).

Bei der Vermietung oder Verpachtung eines Grundstücks muß der Unternehmer, soweit er auf die Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 12 a verzichten will, nachweisen, daß das Grundstück nicht Wohnzecken dient oder zu dienen bestimmt ist. Hierdurch soll verhindert werden, daß bei der Vermietung von Wohnungen die Steuerpflicht zur Erlagung des Vorsteuerabzugs mißbräuchlich gewählt wird. Die Regelung hat Bedeutung bei der Zwischenvermietung von Wohnungen an Unternehmer. In diesen Fällen wird bisher die Vermietung von Wohnungen durch den Verzicht auf die Steuerbefreiung der Umsatzsteuer unterworfen, um die Möglichkeit des Abzugs der auf die Baukosten entfallenden Vorsteuern zu erlangen.

Die Vorschrift beruht auf Artikel 13 Teil C und auf Artikel 28 Abs. 3 Buchstabe c, Anhang G Nr. 1 Buchstabe b der 6. Richtlinie.

Zu § 10

Absätze 1 bis 3

Die Absätze 1 bis 3 werden unverändert aus dem bisherigen Recht (§ 10 Abs. 1, 3 und 4 UStG 1973) übernommen. § 10 Abs. 2 UStG 1973 ist in § 16 Abs. 6 übernommen worden.

Absatz 4

Absatz 4 regelt die Bemessungsgrundlage für den Eigenverbrauch sowie für die unentgeltlichen Leistungen durch Unternehmer an ihre Arbeitnehmer (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b) und durch Vereinigungen an ihre Mitglieder (§ 1 Abs. 1 Nr. 3). Da die neu hinzugekommenen Tatbestände mit dem Eigenverbrauch des Einzelunternehmers verwandt sind, ist als Bemessungsgrundlage wie bisher schon beim Eigenverbrauch der Teilwert bzw. der gemeine Wert bestimmt worden; das gilt auch dann, wenn auf Grund besonderer Vorschriften des Einkommensteuerrechts in Einzelfällen der Buchwert angesetzt werden kann.

Die Regelungen beruhen auf Artikel 11 Teil A Abs. 1 Buchstaben b und c der 6. Richtlinie.

Absatz 5

Die Einführung einer besonderen Bemessungsgrundlage in Absatz 5 für Lieferungen und sonstige Leistungen von Vereinigungen an ihre Mitglieder sowie von Unternehmern an ihre Arbeitnehmer beruht darauf, daß diese Leistungen vielfach zu unangemessen niedrigen Entgelten ausgeführt werden. Nach bisherigem Recht unterliegt nur das tatsächlich gezahlte Entgelt der Umsatzbesteuerung. Um einen unbesteuerten Verbrauch auf diesem Gebiet auszuschließen, wird in Absatz 5 eine Mindestbemessungsgrundlage eingeführt, durch die sichergestellt wird, daß diese Umsätze ebenso besteuert werden wie die entsprechenden unentgeltlichen Leistungen nach Absatz 4.

Die Regelung ist durch Artikel 27 Abs. 1 der 6. Richtlinie gedeckt.

Absatz 6

Bei Personenbeförderungen durch ausländische Omnibusunternehmer wird die Umsatzsteuer aus Vereinfachungsgründen von den Grenzzollstellen erhoben, und zwar nach einem Durchschnittsbeförderungsentgelt. Infolge der Preisentwicklung entspricht das Durchschnittsbeförderungsentgelt von zur Zeit 3,34 Pfennig je Personenkilometer nicht mehr den tatsächlichen Beförderungsentgelten und muß deshalb neu festgesetzt werden. Aus Vereinfachungsgründen soll die Anpassung des Durchschnittsbeförderungsentgelts an die jeweiligen tatsächlichen Be-

förderungsentgelte im Verordnungswege erfolgen. Die Neufassung des § 10 Abs. 6 enthält die hierfür erforderliche Ermächtigung.

Nach bisherigem Recht ist die Berechnung der Steuer nach dem Durchschnittsbeförderungsentgelt davon abhängig, daß die Beförderung von einem ausländischen Beförderer durchgeführt wird. Wie bei der Kraftfahrzeugsteuer wird nunmehr darauf abgestellt, daß der Kraftomnibus nicht im Inland zugelassen ist. Dies hat zur Folge, daß Personenbeförderungen durch Omnibusunternehmer mit Sitz in der DDR ebenfalls nach dem Durchschnittsbeförderungsentgelt besteuert werden können.

Die Besteuerung nach dem Durchschnittsbeförderungsentgelt kann auf Grund des Artikels 27 Abs. 5 der 6. Richtlinie beibehalten werden.

Zu § 11

Absatz 1

Die Erhebung der Einfuhrumsatzsteuer auf der Grundlage des Zollwerts oder des Entgelts wird beibehalten. Jedoch soll das Entgelt künftig auch bei Einfuhren von nicht dem Wertzoll unterliegenden Drittlandswaren der Besteuerung zugrunde gelegt werden. Damit werden die Besteuerungsgrundlagen für Einfuhren und Inlandslieferungen weiter angeglichen.

Die Regelung entspricht weitgehend dem bisherigen § 11 Satz 1 und 2 UStG 1973; sie entspricht auch Artikel 11 Teil B Abs. 1 und 2 der 6. Richtlinie.

Absatz 2

Die bisherige Regelung der eingeschränkten sinngemäßen Anwendung des § 52 ZG auf die Einfuhrumsatzsteuer (§ 21 Abs. 2 Satz 2 UStG 1973) führte in der Praxis in bestimmten Fällen zu Unzuträglichkeiten. Die Erhebung der Einfuhrumsatzsteuer in voller Höhe für Gegenstände, die nach Veredelung im Ausland wieder eingeführt werden, kann auch dann zu einer nicht zumutbaren Belastung führen, wenn der Unternehmer hinsichtlich der wieder eingeführten Gegenstände zum Vorsteuerabzug berechtigt ist. Deshalb soll die Einfuhrumsatzsteuer bei der Wiedereinfuhr von im Ausland veredelten Waren lediglich nach dem Veredelungsentgelt oder nach der Wertsteigerung bemessen werden. Diese neue Regelung soll auch gelten, wenn der Antragsteller hinsichtlich der wieder einzuführenden Waren nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, damit künftig in solchen Fällen ein passiver Veredelungsverkehr für die Einfuhrumsatzsteuer nicht mehr bewilligt werden muß und im Ausland veredelte Waren bei ihrer Wiedereinfuhr einfuhrumsatzsteuerrechtlich einheitlich behandelt werden.

Ungerechtfertigte Steuervorteile können durch diese Regelung, die Artikel 11 Teil B Abs. 5 der 6. Richtlinie entspricht, nicht eintreten.

Absatz 3

Die Einbeziehung der auf den Gegenstand entfallenden Beträge an ausländischen und inländischen Abgaben (Nummern 1 und 2) entspricht Artikel 11 Teil B Abs. 3 Buchstabe a der 6. Richtlinie und der bisherigen Praxis. Nummer 2 stimmt auch mit dem Wortlaut des bisherigen § 11 Satz 3 UStG 1973 überein.

Die Regelung in Nummer 3, die Artikel 11 Teil B Abs. 3 Buchstabe b der 6. Richtlinie entspricht, ist gegenüber dem bisherigen § 11 Satz 4 UStG 1973 insofern erweitert, als auf Antrag auch die Beförderungskosten und die Kosten für andere Leistungen über den ersten ausländischen Bestimmungsort hinaus von der Einfuhrumsatzsteuer erfaßt werden können. Die Erweiterung der Bemessungsgrundlage für die Einfuhr um die vorbezeichneten Leistungen korrespondiert mit der Befreiungsvorschrift des § 4 Nr. 3, so daß eine Doppelbesteuerung ausgeschlossen ist.

Absatz 4

Die Vorschrift wird neu aufgenommen; sie ist wegen Artikel 11 Teil B Abs. 4 der 6. Richtlinie erforderlich. Mit der Regelung soll eine Übereinstimmung mit der Bemessungsgrundlage für Inlandslieferungen erreicht werden.

Absatz 5

Diese Bestimmung entspricht Artikel 11 Teil C Abs. 2 der 6. Richtlinie. Danach werden bei der Umrechnung ausländischer Werte — wie bisher — die entsprechenden zollwertrechtlichen Bestimmungen angewendet.

Zu § 12

Die Vorschrift regelt wie § 12 UStG 1973 die Steuersätze. Der Schwerpunkt der Änderungen liegt bei einer Verbesserung der Wettbewerbsneutralität.

Absatz 1

Die Vorschrift stimmt, abgesehen von einer redaktionellen Änderung, mit der Fassung des § 12 Abs. 1 UStG 1973 überein.

Absatz 2 Nr. 1 bis 4

Nummern 1 und 2 werden gegenüber § 12 Abs. 2 Nr. 1 und 2 UStG 1973 lediglich redaktionell geändert. Nummern 3 und 4 werden unverändert aus dem UStG 1973 übernommen.

Absatz 2 Nr. 5

Satz 1 entspricht in seinem materiellen Inhalt der geltenden Regelung. Neben einer redaktionellen Änderung wird lediglich klargestellt, daß nicht jede Leistung dem ermäßigten Steuersatz unterliegt, die von einem Angehörigen eines freien Berufes im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG erbracht wird. Die Begünstigung erstreckt sich vielmehr nur auf die Leistungen aus einer typischen freiberuflichen Tätigkeit. Üben Angehörige eines freien Berufes z. B. auch Tätigkeiten i. S. des § 18 Abs. 1 Nr. 3 EStG aus, so unterliegen sie mit den Leistungen aus diesen Tätigkeiten dem allgemeinen Steuersatz. Damit ist eine aus Wettbewerbsgründen gebotene gleiche Behandlung freiberuflicher Unternehmer mit anderen Unternehmern, die eben-

falls solche Leistungen erbringen, sichergestellt. Unter die Vorschrift fallen auch die zahntechnischen Leistungen, die von der Steuerbefreiung des § 4 Nr. 14 ausgeschlossen sind (vgl. § 4 Nr. 14 letzter Satz Buchstabe b).

Absatz 2 Nr. 6

Buchstabe a

Leistungen, die ihrer Art nach freiberuflich sind, werden nicht nur von Angehörigen der in § 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG genannten Berufe ausgeführt. Zahlreiche andere Unternehmer, insbesondere Gesellschaften, erbringen ebenfalls solche Leistungen. Aus Wettbewerbsgründen begünstigt daher § 12 Abs. 2 Nr. 6 UStG 1973 auch bestimmte, im einzelnen aufgeführten Unternehmen mit ihren der freiberuflichen Tätigkeit entsprechenden Leistungen. Die Zielsetzung, gleichartige Leistungen freiberuflicher und gewerblich tätiger Unternehmer gleich zu besteuern, wird jedoch durch das geltende Recht nicht erreicht, weil der Katalog der begünstigten Unternehmer unvollständig ist.

Unter Aufgabe des bisherigen unvollständigen Katalogs begüngstigt die Vorschrift nunmehr grundsätzlich alle gewerblichen Unternehmer, die ihrer Art nach freiberufliche Leistungen erbringen. Dabei ist Voraussetzung, daß die der Art nach freiberuflichen Leistungen den Gegenstand des Unternehmens oder eines abgegrenzten Teilbereichs des Unternehmens bilden. Andere Unternehmer, die neben ihrer sonstigen gewerblichen Tätigkeit ebenfalls, aber nur gelegentlich oder nicht in einem abgegrenzten Teilbereich, Leistungen erbringen, die der Art nach freiberuflich sind, fallen nicht unter die Begünstigung. Ihre Einbeziehung in die Vorschrift hätte eine nicht zu vertretende Ausuferung der Begünstigung mit entsprechenden Steuermindereinnahmen zur Folge. Außerdem ergäben sich schwerwiegende Abgrenzungsprobleme und steuertechnische Schwierigkeiten.

Buchstabe b

Nach geltendem Recht unterliegen die Umsätze der Zahntechniker dem allgemeinen Steuersatz. Aus Gründen der Wettbewerbsneutralität ist es erforderlich, die Zahntechniker umsatzsteuerlich den Zahnärzten gleichzustellen, soweit diese zahntechnische Erzeugnisse im eigenen Labor herstellen oder wiederherstellen und mit diesen Umsätzen dem ermäßigten Steuersatz unterliegen (vgl. § 4 Nr. 14 i. Verb. mit § 12 Abs. 2 Nr. 5). Zwar sind die Umsätze der Zahntechniker nach der 6. Richtlinie ebenso wie die Prothetikumsätze der Zahnärzte zu befreien (Artikel 13 Teil A Abs. 1 Buchstabe e). Sie können jedoch während einer Übergangszeit weiterhin besteuert werden (Anhang E Nr. 2). Von dieser Möglichkeit wird Gebrauch gemacht, weil eine Befreiung aller Prothetikumsätze zu nicht vertretbaren Steuerausfällen führen würde.

Absatz 2 Nr. 7

Der bisherige Buchstabe a in § 12 Abs. 2 Nr. 7 UStG 1973 ist durch die Nichtigerklärung des § 2 Abs. 3 Satz 2 UStG 1967 (BVerfG-Urteil vom 27. Juli 1971 — 2 BvF 1/68, 2 BvR 702/68 —, BGBl. I S. 1256) gegenstandslos geworden und wird deshalb nicht übernommen. Die Buchstaben b bis e in § 12 Abs. 2 Nr. 7 UStG 1973 werden Buchstaben a bis d.

Die Ausdehnung der Steuerfreiheit nach § 4 Nr. 20 auf Kammermusikensembles und Chöre erfordert es, die Steuerermäßigung nach dem neuen Buchstaben a in dem gleichen Umfang zu erweitern.

Absatz 2 Nr. 8

Nummer 8 des § 12 Abs. 2 UStG 1973 wird unverändert übernommen.

Absatz 2 Nr. 9

Satz 1 übernimmt unverändert die bisherige Nummer 9 des § 12 Abs. 2 UStG 1973.

Die Bereitstellung von Kureinrichtungen gegen Erhebung einer Kurtaxe ist eine einheitliche Leistung, deren einzelne Bestandteile für sich teilweise steuerfrei wären (z. B. Kurkonzerte) oder dem ermäßigten Steuersatz unterlägen (z. B. Schwimmbäder, Trinkkuren). Durch die Anwendung des allgemeinen Steuersatzes auf die einheitliche Leistung können sich für Bäderverwaltungen Wettbewerbsnachteile ergeben. Diese Nachteile werden durch die vorgesehene Erweiterung der Steuerermäßigung weitgehend beseitigt.

Absatz 2 Nr. 10

Die Steuerermäßigung für bestimmte Personenbeförderungen im Nahverkehr wird auf Personenbeförderungen im genehmigten Linienverkehr mit Schiffen sowie auf Beförderungen von Personen und Gegenständen (z. B. Fahrzeugen) im Fährverkehr ausgedehnt. Diese Beförderungen stellen ebenso wie die bereits begünstigten Verkehrsarten grundsätzlich öffentlichen Verkehr dar. Für eine Übergangszeit sind die Personenbeförderungen mit Schiffen noch steuerfrei (§ 4 Nr. 7 Buchstabe b und § 28 Abs. 1). Die Ausdehnung der Steuerermäßigung erlangt deshalb für diese Personenbeförderungen erst nach Ablauf der Übergangszeit praktische Bedeutung.

Zu § 13

Absatz 1

Nummer 1

Bei der Besteuerung nach vereinbarten Entgelten (Sollversteuerung) ist für die Entstehung der Steuer für Lieferungen und sonstige Leistungen grundsätzlich wie nach dem bisherigen § 13 Abs. 1 UStG 1973 der Zeitpunkt ihrer Ausführung maßgebend. Das gilt auch für unentgeltliche Leistungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b und Nummer 3. Nach Artikel 10 Abs. 2 der 6. Richtlinie sind jedoch Zahlungen, die vor Ausführung der Leistung entrichtet werden, bereits im Zeitpunkt ihrer Vereinnahmung der Steuer zu unterwerfen. Dem wird durch Anfügung des Satzes 4 in Nummer 1 Buchstabe a Rechnung getragen. Die Besteuerung

von Anzahlungen und Vorauszahlungen verursacht bei den Unternehmern einen technischen Aufwand, weil diese Beträge in der Buchführung gesondert erfaßt und überwacht werden müssen. Um diesen Aufwand möglicht gering zu halten, wird in Satz 5 bestimmt, daß nur Zahlungen ab 10 000 Deutsche Mark zur Entstehung der Steuer führen. Das gilt jedoch nicht, wenn der Unternehmer über die Zahlung eine Rechnung mit gesondertem Steuerausweis erteilt. Damit wird den Unternehmern die Möglichkeit eingeräumt, auch Anzahlungen oder Vorauszahlungen, die unter 10 000 Deutsche Mark liegen, bereits der Steuer zu unterwerfen, wenn sich dies für sie als zweckmäßig erweist. Diese Sonderregelung ist durch Artikel 10 Abs. 2 Unterabs. 3 der 6. Richtlinie gedeckt. § 27 Abs. 2 ist in diesem Zusammenhang zu beachten. Er enthält eine Übergangsregelung für bestimmte Fälle.

Nummer 1 Buchstabe b regelt den Zeitpunkt der Entstehung der Steuer bei der Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten (Istversteuerung). Da bei den Leistungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b und Nr. 3 kein oder kein besonders berechnetes Entgelt vereinnahmt wird, soll in diesen Fällen die Steuer im Zeitpunkt der Ausführung der Leistung entstehen.

Nummer 1 Buchstabe c entspricht § 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c UStG 1973. Sie wird jedoch an § 16 Abs. 5 redaktionell angepaßt.

Nummer 2 bestimmt den Zeitpunkt der Entstehung der Steuer beim Eigenverbrauch in gleicher Weise wie § 13 Abs. 1 Nr. 2 UStG 1973.

Nummer 3 regelt die Entstehung der Steuer im Falle des § 14 Abs. 2; sie soll im gleichen Zeitpunkt entstehen wie die Steuer für den zugrunde liegenden Umsatz.

Nummer 4 entspricht § 13 Abs. 1 Nr. 3 UStG 1973. Nummer 5 regelt den Zeitpunkt der Entstehung der Steuer im Falle des § 17 Abs. 1 Satz 2 (vgl. Begründung zu § 17 Abs. 1). Der in den Abrechnungsverkehr eingeschaltete dritte Unternehmer hat in diesen Fällen die auf die Entgeltsminderungen entfallende Steuer für den Voranmeldungszeitraum zu entrichten, in dem die Minderung des Entgelts eingetreten ist.

Absatz 2

Die Vorschrift über den Steuerschuldner entspricht dem § 13 Abs. 2 UStG 1973 und wird lediglich ergänzt um den neuen Steuertatbestand des § 1 Abs. 1 Nr. 3 sowie die Tatbestände des § 14 Abs. 2 und 3.

Absatz 3

Die Vorschrift entspricht § 13 Abs. 3 UStG 1973.

Zu § 14

Die Vorschrift entspricht § 14 UStG 1973. Es ist allerdings notwendig, diese Vorschrift — abgesehen von einigen redaktionellen Änderungen — an die Regelung in Artikel 22 Abs. 3 Buchstabe a der 6. Richtlinie anzupassen.

Absatz 1

Die Änderungen des Satzes 2 Nr. 1 bis 4 gegenüber der geltenden Fassung der Vorschrift sind lediglich redaktioneller Art und dienen insbesondere der Vereinheitlichung des Gesetzestextes.

Die Regelung über das Entstehen der Steuer bei Zahlungen für noch nicht ausgeführte Leistungen in § 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a Satz 4 erfordert vor allem im Hinblick auf den Vorsteuerabzug eine Ergänzung der Bestimmungen über die Rechnungserteilung. Der angefügte neue Satz 3 dehnt deshalb die Berechtigung und Verpflichtung des Unternehmers zur Erteilung von Rechnungen mit offenem Steuerausweis auf die Fälle der Vereinnahmung von Zahlungen für noch nicht ausgeführte steuerpflichtige Leistungen aus. Dadurch wird gewährleistet, daß ein zum Vorsteuerabzug berechtigter Leistungsempfänger die auf diese, von ihm geleisteten Zahlungen entfallenden Steuerbeträge für den gleichen Voranmeldungszeitraum als Vorsteuer abziehen kann, in dem diese Zahlungen der Besteuerung zu unterwerfen sind.

Durch Satz 4 wird der Unternehmer von der Verpflichtung, Rechnungen mit offenem Steuerausweis zu erteilen, insoweit entbunden, als das vor Ausführung der Leistung vereinnahmte Entgelt oder Teilentgelt unter 10 000 Deutsche Mark liegt. Diese Regelung korrespondiert mit § 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a Satz 5 (vgl. Begründung zu § 13 Abs. 1 Nr. 1). Satz 5 dient der Klarstellung und soll verhindern, daß es bei der Erteilung von Endrechnungen hinsichtlich der vor der Leistung gezahlten Teilentgelte zu einem doppelten Vorsteuerabzug kommt.

Absatz 2

Absatz 2 entspricht § 14 Abs. 2 UStG 1973. Satz 2 dieses Absatzes ist lediglich redaktionell geändert worden.

Absatz 3

Absatz 3 stimmt mit § 14 Abs. 3 UStG 1973 überein.

Absatz 4

In Nummer 1 der Ermächtigungsvorschrift werden die in § 14 Abs. 4 Nr. 1 UStG 1973 enthaltenen Begriffe „Gutschriftsanzeigen", „Abrechnungen", „periodische Sammelnachweise" und „ähnliche Nachweise" durch die Begriffe „Gutschriften" und „andere Urkunden" ersetzt. Damit wird die Vorschrift lediglich sprachlich an §§ 1 und 5 der 1. UStDV angepaßt. Die Änderung ist ohne materielle Auswirkungen.

Zu § 15

Die Vorschrift des § 15 regelt wie im UStG 1973 das Recht auf den Vorsteuerabzug. Artikel 17 der 6. Richtlinie macht es erforderlich, Berechtigung und Umfang des Vorsteuerabzugs neu abzugrenzen. Die Neufassung schafft außerdem die gesetzliche Grundlage für einige Regelungen, die sich bei der praktischen Anwendung des Gesetzes aus innerstaatlicher Sicht als notwendig erwiesen haben und nach denen

bereits im Verwaltungswege verfahren wird. Im einzelnen sind in der Neufassung folgende Änderungen gegenüber dem bisherigen Rechtszustand berücksichtigt:

Absatz 1

1. In Anpassung an Artikel 17 Abs. 3 der 6. Richtlinie können jetzt auch die Unternehmer vom Vorsteuerabzug Gebrauch machen, die im Inland weder ihren Sitz oder eine Betriebstätte haben noch hier Umsätze bewirken. Die Erweiterung hat Bedeutung für solche ausländischen Unternehmer, die in der Bundesrepublik Deutschland mit Vorsteuern belastet worden sind (z. B. anläßlich von betrieblichen Reisen oder Messebesuchen), ohne hier eine geschäftliche Tätigkeit auszuüben.
2. Gesondert in Rechnung gestellte Vorsteuerbeträge, die auf Zahlungen vor Ausführung des Umsatzes entfallen, können nach Absatz 1 Nr. 1 Satz 2 bereits im Zeitpunkt dieser Zahlungen vom Unternehmer abgezogen werden. Diese Regelung trägt der Tatsache Rechnung, daß die Steuerschuld für diese Zahlungen auf Grund von Artikel 10 Abs. 2 der 6. Richtlinie ebenfalls bereits zu diesem Zeitpunkt entsteht (vgl. § 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a Satz 4).
3. In Absatz 1 Nr. 2 wird durch die Einfügung der Worte „in das Inland" entsprechend der bisherigen Handhabung klargestellt, daß es für den Abzug der Einfuhrumsatzsteuer, anders als für die Erhebung dieser Steuer, nicht auf die Einfuhr in das Zollgebiet, sondern auf die Einfuhr in das umsatzsteuerrechtliche Inland ankommt. Diese Regelung ist erforderlich, um bei eingeführten Gegenständen einen unbelasteten Verbrauch im Inland auszuschließen.

Absatz 2

Durch Absatz 2 Nr. 2 wird nunmehr der Vorsteuerabzug zusätzlich für die Fälle ausgeschlossen, in denen der Unternehmer die bezogenen Gegenstände und in Anspruch genommenen sonstigen Leistungen für solche Umsätze im Ausland verwendet, die im Inland steuerfrei wären. Damit werden diese Auslandsumsätze hinsichtlich des Vorsteuerabzugs so behandelt wie die gleichartigen Inlandsumsätze. Die Regelung entspricht Artikel 17 Abs. 3 Buchstabe a der 6. Richtlinie.

Absatz 2 Nr. 3 enthält die entsprechende Einschränkung des Vorsteuerabzugs für die unentgeltlichen Umsätze. Bei diesen Umsätzen wurde schon bisher auf Grund einer Verwaltungsanweisung in diesem Sinne verfahren. Diese Regelung trägt Artikel 17 Abs. 2 der 6. Richtlinie Rechnung.

Absatz 3

Für Umsätze im Zusammenhang mit einer Ausfuhr muß der Vorsteuerabzug trotz der für diese Umsätze bestehenden Steuerbefreiungen gewährleistet sein, damit die für den Auslandsmarkt bestimmten inländischen Güter nicht mit der auf der Vorstufe entstandenen Umsatzsteuer belastet bleiben. Das gleiche gilt für die Auslandsumsätze, die zum Vorsteuerabzug berechtigen würden, wenn sie im Inland bewirkt würden. Dieses Ergebnis stellt die Regelung des Absatzes 3 sicher. Im Vergleich zur bisherigen Fassung wurde das Abzugsrecht im Hinblick auf Artikel 17 Abs. 3 Buchstaben b und c sowie Artikel 26 Abs. 3 der 6. Richtlinie für die nach § 25 Abs. 2 steuerfreien Leistungen der Reiseveranstalter sowie die in Absatz 3 Nr. 1 Buchstabe b und Nr. 2 Buchstabe b bezeichneten Finanz- und Versicherungsumsätze erweitert.

Absätze 4 bis 7

Gilt der in Absatz 2 geregelte Ausschluß vom Vorsteuerabzug nur für einen Teil der Vorsteuerbeträge, ist es erforderlich, daß der Unternehmer die Vorsteuerbeträge in einen abziehbaren und einen nicht abziehbaren Teil aufteilt. Als generelle Aufteilungsmethode bestimmt nunmehr Absatz 4 (bisheriger § 15 Abs. 4 Nr. 2 UStG 1973) die Aufteilung der Vorsteuern nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten, weil dieses Verfahren in allen Fällen ein sachgerechtes Ergebnis gewährleistet. Hiernach hat der Unternehmer die Vorsteuerbeträge so aufzuteilen, wie sie den zum Ausschluß vom Vorsteuerabzug führenden Umsätzen und den übrigen Umsätzen unter Berücksichtigung ihrer sachlichen Zugehörigkeit zuzuordnen sind. Zur Vermeidung praktischer Schwierigkeiten kann die Aufteilung auch im Wege der Schätzung vorgenommen werden. Damit kann diese Aufteilungsmethode, die bisher nur mit Genehmigung des Finanzamts angewendet werden konnte, auch von den Unternehmern praktiziert werden, die ihre betrieblichen Vorgänge nur in einfacher Form festhalten.

Absatz 5 enthält als weitere Aufteilungsmethoden die Aufteilung aller oder eines Teils der Vorsteuern nach dem Verhältnis der zum Ausschluß vom Vorsteuerabzug führenden Umsätze zu den übrigen Umsätzen (bisheriger § 15 Abs. 3 und Absatz 4 Nr. 1 UStG 1973). Diese Methoden dienen der Erleichterung. Da sie nicht in allen Fällen zu einem sachgerechten Ergebnis führen, sind sie dem Finanzamt vorher anzuzeigen und nur zulässig, wenn sie nicht zu ungerechtfertigten Steuervorteilen führen (Absatz 6). Um die Anwendung einem größeren Kreis von Unternehmern zu ermöglichen, brauchen sich diese Methoden nicht auf das gesamte Unternehmen zu erstrecken, sondern können auf einzelne gesondert geführte Betriebe beschränkt werden (Absatz 7, der dem bisherigen § 15 Abs. 6 UStG 1973 entspricht).

Absatz 8

Absatz 8 wurde gegenüber § 15 Abs. 8 UStG 1973 um die in den Nummern 1 b, 2 b und 3 enthaltenen Ermächtigungen zu Rechtsverordnungen ergänzt. Sie dienen dazu, den Vorsteuerabzug in steuertechnischer Hinsicht zu vereinfachen oder einen ungerechtfertigten Abzug auszuschließen.

Im einzelnen besteht danach die Möglichkeit, in folgenden Fällen für den Vorsteuerabzug eine besondere Regelung zu treffen:

Nummer 1 Buchstabe b

In bestimmten Wirtschaftskreisen (z. B. Landwirtschaft, Handelsvertreter) ist es üblich, daß über das Umsatzgeschäft nicht der leistende Unternehmer mittels einer Rechnung, sondern der Leistungsempfänger in Form einer Gutschrift abrechnet. Mit der vorliegenden Ermächtigung wird sichergestellt, daß bei Gutschriften der Vorsteuerabzug unter denselben Voraussetzungen wie bei Rechnungen vorgenommen werden kann. Diese Handhabung wurde bereits bisher praktiziert. Die Aufnahme einer Ermächtigung in den § 15 ist geboten, weil der Bundesfinanzhof in seinem Beschluß vom 16. September 1976 — V B 74/75 — (BStBl. 1977 II S. 188) Zweifel geäußert hat, ob die in § 14 Abs. 4 Nr. 1 für die Anerkennung der Gutschrift als Rechnung enthaltene Ermächtigung auch als ausreichende Grundlage für die Anerkennung des Vorsteuerabzugs angesehen werden kann.

Nummer 2 Buchstabe b

Bei verschiedenen Einfuhrvorgängen (z. B. bei Obstimporten oder Ordergeschäften) kommt es vor, daß die Einfuhrumsatzsteuer von einem anderen entrichtet wird als dem, der sie nach § 15 Abs. 1 Nr. 2 als Vorsteuer abziehen kann. Der abzugsberechtigte Unternehmer muß sich in diesen Fällen den Beleg über die Entrichtung der Einfuhrumsatzsteuer aushändigen lassen, um den Abzug vornehmen zu können. Um die technischen Schwierigkeiten zu vermeiden, die sich dadurch in der Praxis ergeben haben, soll die Möglichkeit geschaffen werden, die Berechtigung zum Vorsteuerabzug dann auf den Unternehmer zu übertragen, der die Einfuhrumsatzsteuer entrichtet hat, wenn hierdurch keine ungerechtfertigten Steuervorteile eintreten (vgl. hierzu die ergänzende Ermächtigung in § 26 Abs. 6). In der Praxis wird bereits auf Grund einer Verwaltungsanweisung entsprechend verfahren.

Nummer 3

Bei zahlreichen Unternehmern kommen bestimmte steuerfreie und daher nicht zum Vorsteuerabzug berechtigende Umsätze nur gelegentlich oder lediglich als Nebenumsätze vor (z. B. Deviseneintausch oder Wechseldiskontierungen). In der Regel sind diesen Umsätzen insbesondere aus dem Bereich der Gemeinkosten nur sehr geringe Vorsteuerbeträge zuzurechnen. Ihre Ermittlung veuursacht den Unternehmern einen unverhältnismäßig großen Arbeitsaufwand. Bei einer Aufteilung der Vorsteuer nach dem Umsatzverhältnis (§ 15 Abs. 5) ergeben sich zudem verzerrte Ergebnisse. Die Ermächtigung bietet die Möglichkeit, in steuerlich unbedeutenden Fällen bei der Aufteilung der Vorsteuern auf die Berücksichtigung dieser Umsätze zu verzichten und die bisherige Verwaltungspraxis, die solche Erleichterungen bereits gewährt, im Verordnungswege zu regeln. Mit dieser Ermächtigung wird im übrigen der Regelung in Artikel 19 Abs. 2 der 6. Richtlinie Rechnung getragen.

Zu § 15 a

Die Vorschrift des § 15 a, die wie im UStG 1973 die Berichtigung des Vorsteuerabzugs bei Investitionsgütern regelt, enthält mit Rücksicht auf die 6. Richtlinie folgende Änderungen gegenüber der bisherigen Fassung:

1. Nach Absatz 1 bestand bisher auch bei Schiffen für die Binnenschiffahrt ein Berichtigungszeitraum von zehn Jahren. Artikel 20 Abs. 2 letzter Unterabsatz der 6. Richtlinie gestattet jedoch einen zehnjährigen Berichtigungszeitraum nur noch für Grundstücke und vergleichbare Wirtschaftsgüter. Daher sieht jetzt Absatz 1 für die Schiffe der Binnenschiffahrt ebenso wie für alle anderen Wirtschaftgüter als Grundstücke einen Berichtigungszeitraum von fünf Jahren vor.
2. Absatz 7 Nr. 2 enthält eine Ermächtigung, die es gestattet, eine Berichtigung des Vorsteuerabzugs auch bei einem Wechsel der Besteuerungsform (z. B. bei einem Übergang von der Durchschnittsbesteuerung des § 24 zur Regelbesteuerung) vorzusehen, wenn dies zur Erzielung eines steuerlich gerechten Ergebnisses erforderlich erscheint (Artikel 20 Abs. 6 der 6. Richtlinie). Bisher bestand in diesen Fällen für eine Berichtigung des Vorsteuerabzugs keine Rechtsgrundlage.

Zu § 16

Die Vorschrift entspricht § 16 UStG 1973.

Absatz 1

Bei der Berechnung der Steuer für das Kalenderjahr ist nicht mehr der Zeitpunkt der Ausführung der Umsätze, sondern der Zeitpunkt der Entstehung der Steuer für die Umsätze maßgebend. Dies hat zur Folge, daß der Unternehmer Zahlungen, die er vor der Ausführung des Umsatzes vereinnahmt hat, bereits im Kalenderjahr der Vereinnahmung versteuern muß (vgl. auch Begründung zu § 13 Abs. 1 Nr. 1).

Die weiteren Änderungen betreffen die in § 1 Abs. 1 Nr. 3 eingefügten Steuergegenstände und den in § 17 Abs. 1 Satz 2 eingefügten Sondertatbestand einer Steuerschuld. Beide Änderungen sind bei der Berechnung der Steuer zu berücksichtigen.

Die übrigen Änderungen sind redaktioneller Art.

Absatz 2

Hinter Satz 1 des bisherigen Absatzes 2 wird zur Klarstellung eingefügt, daß § 15 a bei der Berechnung der abziehbaren Vorsteuerbeträge zu berücksichtigen ist.

Der letzte Satz des bisherigen Absatzes 2 wird neu gefaßt. Durch die Neufassung soll erreicht werden, daß die Einfuhrumsatzsteuer möglichst frühzeitig als Vorsteuer abgesetzt werden kann. Nach bisherigem Recht kann die Einfuhrumsatzsteuer nur im Falle des Zahlungsaufschubs in dem der Entrichtung vorausgehenden Besteuerungszeitraum als Vorsteuer abgesetzt werden. Diese Regelung wird auf alle Fälle ausgedehnt, in denen im Besteuerungszeitraum entstandene Einfuhrumsatzsteuer bis zum 15. Tage nach Ablauf dieses Zeitraums zu entrichten ist.

Absätze 3 und 4

Diese Absätze werden aus § 16 UStG 1973 übernommen. Die Änderungen sind redaktioneller Art.

Absatz 5

Bei Personenbeförderungen im Gelegenheitsverkehr mit ausländischen Kraftomnibussen wird die Umsatzsteuer im Wege der Einzelbesteuerung an der Grenze durch die Eingangs- oder Ausgangszollstelle erhoben. Mangels Zuständigkeit unterbleibt die Einzelbesteuerung nach bisherigem Recht bei Omnibusunternehmern mit Sitz in der DDR und bei ausländischen Omnibusunternehmern, die über das Gebiet der DDR einreisen. Die Neuregelung beseitigt die ungleiche Behandlung dadurch, daß die Zuständigkeit für die Einzelbesteuerung auf die an der Grenze zur DDR befindlichen Grenzkontrollstellen und auf die an den Übergängen zu Berlin (Ost) befindlichen Kontrollstellen ausgedehnt wird.

Nach bisherigem Recht (§ 16 Abs. 6 UStG 1973) kann der ausländische Omnibusunternehmer beantragen, daß an die Stelle der Einzelbesteuerung durch eine Zollstelle die Abschnittsbesteuerung durch ein Finanzamt tritt. Hierdurch wird dem ausländischen Beförderer die Möglichkeit gegeben, im Inland angefallene Vorsteuern geltend zu machen. Nunmehr können die nicht im Inland ansässigen Omnibusunternehmer die Erstattung von Vorsteuerbeträgen in einem besonderen Verfahren beantragen (vgl. § 18 Abs. 7). Die Vorschrift des § 16 Abs. 6 UStG 1973 wird deshalb ersatzlos gestrichen.

Absatz 6

Die Umrechnung ausländischer Werte war bisher in § 10 Abs. 2 UStG 1973 geregelt. Daraus wurde gefolgert, diese Bestimmung diene der Ermittlung der Bemessungsgrundlage. Dementsprechend wurden Kursänderungen zwischen Ausführung der Leistung und Vereinnahmung des Entgelts als Änderungen der Bemessungsgrundlage angesehen; die dadurch erforderliche Berichtigung von Entgelt und Vorsteuerabzug führte für die betroffenen Unternehmer zu einem erheblichen Verwaltungsaufwand.

Die Umrechnung des in ausländischer Währung vereinbarten bzw. vereinnahmten Entgelts dient jedoch tatsächlich nur der Berechnung der Steuer und der abziehbaren Vorsteuer. Die Umrechnungsvorschrift wird deshalb aus § 10 gelöst und in den Abschnitt „Steuerberechnung" gebracht. Damit wird klargestellt, daß Kursänderungen zwischen Leistung und Vereinnahmung die Bemessungsgrundlage nicht berühren.

Die Umrechnungsvorschrift stellt wie bisher bei den Sollversteuerern grundsätzlich auf den Zeitpunkt der Leistung ab; infolge der Änderung des § 13 Abs. 1 Nr. 1 ist es jedoch erforderlich, bei der Vereinnahmung von Zahlungen vor Ausführung der Leistung auf den Zeitpunkt der Vereinnahmung abzustellen. Während bisher der Berechnung der monatlichen Durchschnittskurse die amtlichen Geldkurse zugrunde gelegt wurden, schreibt die 6. Richtlinie nunmehr den Ansatz der Briefkurse vor (Artikel 11 Teil C Abs. 2).

Bei der Genehmigung der Umrechnung nach dem Tageskurs war bisher der Nachweis durch Bankabrechnung vorgesehen. Diese liegt jedoch im Zeitpunkt der Leistung noch nicht vor. Es wird deshalb künftig der Nachweis durch Bankmitteilung oder Kurszettel zugelassen.

Absatz 7

Dieser Absatz wird aus § 16 Abs. 7 UStG 1973 übernommen und um den erforderlichen Hinweis auf § 11 Abs. 5 ergänzt.

Zu § 17

Die Vorschrift wird aus § 17 UStG 1973 übernommen und beruht auf Artikel 11 Teil C Abs. 1 sowie Artikel 20 Abs. 1 der 6. Richtlinie.

Absatz 1

Absatz 1 enthält eine redaktionelle Anpassung an die steuerbaren Tatbestände des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3.

Die Änderung des Satzes 2, die bereits in dem Entwurf einer Novelle zum Umsatzsteuergesetz (Drucksache VI/2817) enthalten war, hat Bedeutung für die Zentralregulierungsgeschäfte, bei denen in den Abrechnungsverkehr zwischen Lieferern und Abnehmern ein Dritter (z. B. eine Zentralregulierungsgenossenschaft) in der Weise eingeschaltet ist, daß er für die Abnehmer die Zahlung abwickelt. Der Zentralregulierer nimmt dabei regelmäßig Zahlungsabzüge vor, die zu einer Entgeltsminderung führen. Es hat sich gezeigt, daß die dadurch erforderliche Berichtigung des Vorsteuerabzugs bei den Abnehmern auf erhebliche praktische Schwierigkeiten stößt. Um diese Schwierigkeiten zu beseitigen, wird nunmehr in Satz 2 bestimmt, daß die Berichtigung des Vorsteuerabzugs unterbleiben kann, soweit der auf die Entgeltsminderung entfallende Vorsteuerbetrag von einem dritten Unternehmer — dem Zentralregulierer — als Steuer abgeführt wird. In der Praxis wird bereits entsprechend verfahren.

Absatz 2

Absatz 2 Nr. 1 entspricht dem bisherigen § 17 Abs. 2 UStG 1973.

Absatz 2 Nr. 2 bestimmt, daß Steuer- und Vorsteuerberichtigungen auch erforderlich sind, wenn für eine Leistung ein Entgelt entrichtet, die Leistung jedoch nicht ausgeführt worden ist. Die Regelung steht insbesondere in Zusammenhang mit der in § 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a Satz 4 vorgesehenen Besteuerung von Zahlungen vor Ausführung der Leistungen.

Durch Absatz 2 Nr. 3 wird klargestellt, daß Entsprechendes gilt, wenn ein steuerpflichtiger Umsatz rückgängig gemacht worden ist.

Absätze 3 und 4

Die Absätze 3 und 4 entsprechen — bis auf eine redaktionelle Änderung — § 17 Abs. 3 und 4 UStG 1973.

Zu § 18

Die Vorschrift entspricht den §§ 18 und 25 Abs. 1 und 3 UStG 1973.

Die Absätze 1 bis 3 des § 18 UStG 1973 werden jedoch neu gegliedert. Außerdem wird die Vorschrift in einigen Punkten sachlich geändert.

Absatz 1

Absatz 1 bestimmt den Kalendermonat als Voranmeldungszeitraum und regelt die Abgabe der Voranmeldung sowie die Fälligkeit der Vorauszahlung. Er entspricht insoweit den bisherigen Absätzen 2 und 3.

Die sachliche Änderung betrifft die Auszahlung von Vorsteuerüberschüssen. Nach bisherigem Recht ist eine Auszahlung während des Kalenderjahres nur vorgesehen, wenn der Überschuß 1 000 DM übersteigt. Die Regelung hat sich insbesondere bei kleinen Unternehmern nachteilig ausgewirkt. Die Überschüsse sollen nunmehr in allen Fällen ausgezahlt werden. Im Ergebnis wird damit eine bereits bestehende Verwaltungsregelung in das Gesetz übernommen.

Absatz 2

Absatz 2 bestimmt ohne sachliche Änderung, in welchen Fällen der Unternehmer vierteljährlich Voranmeldungen abzugeben und Vorauszahlungen zu entrichten hat und wann er von der Abgabe der Voranmeldungen und der Entrichtung der Vorauszahlungen befreit werden kann.

Die sachliche Änderung betrifft die Sicherung des Steueranspruchs. Das Finanzamt soll zu diesem Zweck berechtigt sein, statt des Kalendervierteljahres den Kalendermonat als Voranmeldungszeitraum und damit als Zeitraum für die Entrichtung der Vorauszahlung zu bestimmen.

Absatz 3

Absatz 3 entspricht dem bisherigen Absatz 1. Zusätzlich wird die Frist für die Abgabe der Steuererklärungen geregelt. Nach der Abgabenordnung 1977 sollen die Einzelsteuergesetze bestimmen, wann die Steuererklärung abzugeben ist (§ 149 Satz 1 AO 1977). Die Einfügung des Satzes 2 trägt dieser Vorschrift Rechnung. Eine Änderung der bisherigen Praxis tritt hierdurch nicht ein. Nach § 109 AO können die gesetzlichen Fristen für die Einreichung von Steuererklärungen wie bisher von den zuständigen Finanzbehörden verlängert werden.

Absatz 4

Die Änderungen sind redaktioneller Art.

Die Erstattung eines Unterschiedsbetrags zugunsten des Unternehmers ist in der Vorschrift nicht mehr erwähnt, weil sich der Anspruch auf Erstattung aus § 37 Abs. 2 Satz 2 AO und dessen Fälligkeit aus § 220 Abs. 2 AO ergibt.

Absatz 5

Absatz 5 regelt wie bisher das Verfahren bei der Einzelbesteuerung.

Ferner wird eine Vereinfachungsregelung angefügt. Nach bisherigem Recht sind die Steuerfestsetzungen bei jeder Änderung der maßgeblichen Personenkilometer zu berichtigen. Die Erhebung von Kleinbeträgen erfordert jedoch einen unverhältnismäßig großen Arbeitsaufwand. Im Verwaltungswege ist daher bereits zugelassen worden, daß eine Änderung der Steuerfestsetzung nur durchzuführen ist, wenn die Mehr- oder Mindersteuer mindestens 3 DM beträgt. Nunmehr wird durch Gesetz eine Kleinbetragsgrenze von 5 DM vorgeschrieben.

Die übrigen Änderungen sind redaktioneller Art.

Absatz 6

Durch die Ermächtigung soll die Möglichkeit geschaffen werden, die Frist für die Abgabe der Voranmeldungen zugunsten der Unternehmer um einen Monat zu verlängern. Die Erfahrung hat gezeigt, daß die Fristen des § 18 bei vielen Unternehmern nicht ausreichen. Zur Vermeidung einer haushaltsmäßig nicht zu vertretenden Hinausschiebung des Steuereingangs soll die Fristverlängerung von einer angemessenen Abschlagszahlung abhängig gemacht werden können. Eine allgemeine Verlängerung der Fristen um einen Monat ohne Abschlagszahlung würde zu einer Aufkommenslücke von etwa 1,8 Mrd. DM führen.

Um unbillige Härten zu vermeiden, ist die vorgesehene Regelung bereits im Verwaltungswege zugelassen worden.

Absatz 7

Nach § 15 Abs. 1 können jetzt auch diejenigen Unternehmer vom Vorsteuerabzug Gebrauch machen, die im Inland weder ihren Sitz oder eine Betriebstätte haben noch hier Umsätze bewirken. Durch die Ermächtigung wird zur Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens die Möglichkeit geschaffen, die Vorsteuerüberschüsse an die in Satz 1 bezeichneten Unternehmer in einem besonderen Verfahren auszuzahlen. Die Ermächtigung ist so gefaßt worden, daß in das besondere Verfahren auch die nicht im Inland ansässigen Unternehmer einbezogen werden können, die im Inland lediglich steuerfreie Umsätze (z. B. grenzüberschreitende Güterbeförderungen) ausführen.

Absatz 8

Absatz 8 wird aus § 25 Abs. 3 UStG 1973 übernommen.

Das Besteuerungsverfahren ist durch Artikel 22 der 6. Richtlinie gedeckt. Die Ermächtigung für die Erhebung der Umsatzsteuer im Abzugsverfahren (Absatz 8) beruht auf Artikel 21 der 6. Richtlinie.

Zu § 19

Nach geltendem Recht (§ 19 UStG 1973) besteht für Kleinunternehmer eine Sonderregelung außerhalb des Systems der Mehrwertsteuer. Die Sonderregelung gestattet es den Unternehmern mit einem Vorjahresumsatz von nicht mehr als 60 000 DM (zur Zeit rd. 310 000 Unternehmer), weiterhin die Bruttoumsatzsteuer mit einem Steuersatz von 4 v. H. und

einen Umsatzfreibetrag von 12 000 DM anzuwenden. Kleinunternehmer, für die sich diese Sonderregelung nachteilig auswirkt, können auf ihre Anwendung verzichten und für die Mehrwertsteuer optieren. Bisher haben über 75 v. H. der Kleinunternehmer (= rd. 240 000 Unternehmer) von der Optionsmöglichkeit Gebrauch gemacht, so daß die geltende Sonderregelung nur noch von rd. 70 000 Unternehmern in Anspruch genommen wird.

Die geltende Sonderregelung für Kleinunternehmer wurde bei der Einführung der Mehrwertsteuer beschlossen, „um den pychologischen und aus der Verwaltungserschwerung verständlichen Bedenken kleiner und mittlerer Unternehmen gegen die Mehrwertsteuer Rechnung zu tragen" (Schriftlicher Bericht des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages vom 30. März 1967, Allgemeines Nr. 4 a, zu Drucksache V/1581). Die Sonderregelung hat diese Aufgabe erfüllt. Sie kann jedoch nicht beibehalten werden. Das Bundesverfassungsgericht hat bereits in seiner Entscheidung vom 19. März 1974 — 1 BvR 416, 767, 779/68 — (BStBl. II S. 273, 278) ausdrücklich festgestellt, daß § 19 UStG 1967 zu erheblichen Wettbewerbsverzerrungen im Grenzbereich führt, die auf die Dauer nicht in Kauf genommen werden können. Ferner hat das Bundesverfassungsgericht zum Ausdruck gebracht, daß die Wettbewerbsverzerrungen nur noch für eine Übergangszeit, und zwar bis zur europäischen Rechtsvereinheitlichung hingenommen werden könnten. Diese Rechtsvereinheitlichung ist durch die 6. Richtlinie erfolgt, so daß nunmehr § 19 UStG entsprechend geändert werden muß. Hierbei ist zu beachten, daß nach der Richtlinie nur solche Sonderregelungen für Kleinunternehmer getroffen werden dürfen, die mit dem System der Mehrwertsteuer im Einklag stehen (Artikel 24 der 6. Richtlinie).

Die neue Sonderregelung für Kleinunternehmer enthält gegenüber dem geltenden Recht die folgenden wesentlichen Änderungen:

1. Der geltende Steuersatz von 4 v. H. wird ersatzlos gestrichen. Statt dessen gelten die Steuersätze des § 12 (12 und 6 v. H.). Gleichzeitig erhalten auch die Kleinunternehmer das Recht, die ihnen in Rechnung gestellten Vorsteuerbeträge von ihrer Steuer abzuziehen. Zur Erleichterung des Vorsteuerabzugs steht ihnen eine große Zahl von Vorsteuer-Durchschnittsätzen zur Verfügung (§ 23).
2. Die Grenze, bis zu der keine Umsatzsteuer zu entrichten ist, wird von 12 000 DM auf 18 000 DM erhöht. Hierdurch wird der wirtschaftlichen Entwicklung und dem Grundsatz der Verwaltungsvereinfachung Rechnung getragen.
3. Zur Vermeidung eines abrupten Übergangs bei der Überschreitung der Umsatzgrenze von 18 000 DM erhalten die Kleinunternehmer mit einem Jahresumsatz bis 50 000 DM eine degressive Steuerermäßigung.

Durch die Umsatzobergrenze von 50 000 DM für die degressive Steuerermäßigung ist gewährleistet, daß die Kleinunternehmer insgesamt die bisherige Steuervergünstigung behalten. Die Neuregelung führt deshalb nicht zu einem Steuermehraufkommen. Allerdings ist es in Zukunft nicht mehr möglich, zwischen den Kleinunternehmern zu unterscheiden, die bei der geltenden Regelung für die Mehrwertsteuer optiert haben, und den übrigen Kleinunternehmern, die nicht optiert und von der geltenden Sonderregelung Gebrauch gemacht haben. Dies bedeutet, daß auch die Unternehmer, die bisher für die Mehrwertsteuer optiert haben, weil sie für diese Unternehmer günstiger war als die geltende Sonderregelung, in den Genuß der degressiven Steuerermäßigung gelangen.

Im einzelnen bestimmt die Vorschrift folgendes:

Absatz 1

Der Absatz regelt die Besteuerung von Unternehmern, deren Gesamtumsatz im laufenden Kalenderjahr die Bagatellgrenze von 18 000 DM nicht übersteigt. Diese Unternehmer brauchen grundsätzlich keine Umsatzsteuer zu entrichten. Andererseits haben sie nicht die Berechtigung zum Vorsteuerabzug und zum gesonderten Ausweis der Steuer in einer Rechnung.

Absatz 2

Nach diesem Absatz kann der Unternehmer für die Besteuerung nach den allgemeinen Vorschriften des Gesetzes optieren, falls sich die Regelung des Absatzes 1 im Einzelfall nachteilig auswirkt.

Absatz 3

Der Absatz enthält die degressive Steuerermäßigung in Form von Steuerabzugsbeträgen mit sinkenden Vomhundert-Sätzen der Steuerzahlungsschuld. Der Steuerabzugsbetrag beginnt mit 80 v. H. bei einem Umsatz bis 18 400 DM, er sinkt jeweils um einen Prozentpunkt pro 400 DM und endet mit 1 v. H. bei einem Umsatz von mehr als 49 600, jedoch nicht mehr als 50 000 DM.

Nach Absatz 3 Satz 3 ermittelt sich die für die Bemessung des Steuerabzugsbetrages maßgebliche Steuerzahlungsschuld nach der auf die Umsätze entfallenden Steuer abzüglich der Vorsteuerbeträge und etwaiger Kürzungsbeträge (z. B. nach den §§ 1 und 2 des Berlinförderungsgesetzes).

Beispiel:

Jahresumsatz	40 000 DM
Steuer (12 v. H.)	4 800 DM
./. Summe der Vorsteuerbeträge	2 000 DM
Steuerzahlungsschuld	2 800 DM
Steuerabzugsbetrag 26 v. H. von 2 800 DM (26 v. H. ist der maßgebliche Vomhundertsatz bei einem Jahresumsatz von 40 000 DM)	728 DM
an das Finanzamt zu entrichten	2 072 DM.

Nicht abgezogen wird der Kürzungsbetrag nach § 13 des Berlinförderungsgesetzes. Dieser Kürzungsbetrag von 4 v. H. für Unternehmer in Berlin (West), deren Gesamtumsatz 200 000 DM nicht übersteigt, wird z. Z. auch Unternehmern gewährt, die die Be-

günstigung des bisherigen § 19 in Anspruch nehmen. Diese doppelte Begünstigung bleibt erhalten. Dadurch wird dem Umstand Rechnung getragen, daß der Kürzungsbetrag eine zusätzliche und besondere Begünstigung für die Unternehmer in Berlin (West) darstellt.

Absatz 4

In diesem Absatz wird der Begriff des Gesamtumsatzes geregelt. Anders als bisher gehören zum Gesamtumsatz auch die steuerfreien Geld- und Kapitalumsätze, die Grundstücksumsätze und die Versicherungsumsätze, soweit sie keine Hilfsumsätze sind. Dadurch wird sichergestellt, daß die steuerfreien Umsätze der Banken, Sparkassen, Grundstücksunternehmen und Versicherungsunternehmen bei der Ermittlung des Gesamtumsatzes berücksichtigt werden und diese Unternehmer daher die Sonderregelung des § 19 nicht in Anspruch nehmen können.

Zu § 20

Die Vorschrift entspricht materiell dem bisherigen § 20 UStG 1973. Die redaktionellen Änderungen sind bedingt durch Änderungen des § 16. Die Istbesteuerung kann nach Artikel 24 Abs. 1 der 6. Richtlinie beibehalten werden.

Zu § 21

Die Vorschrift entspricht § 21 UStG 1973. Sie erhält jedoch eine neue Überschrift, um klarer herauszustellen, daß sie besondere Regelungen über die Einfuhrumsatzsteuer im Rahmen des Umsatzsteuerrechts enthält.

Absatz 1

Die Vorschrift ist unverändert geblieben.

Absatz 2

Die Regelungen entsprechen im Grundsatz dem bisherigen Absatz 2 Satz 1 und 4 UStG 1973. Jedoch sind auch die §§ 40 und 52 ZG von der sinngemäßen Anwendung auf die Einfuhrumsatzsteuer ausgeschlossen. Diese Ausschlüsse hängen mit der Aufnahme des § 40 ZG in die Ermächtigungsvorschrift des § 5 Abs. 2 Nr. 1 sowie mit der neuen Bemessungsgrundlage für im Ausland veredelte Waren nach § 11 Abs. 2 zusammen.

Die sinngemäße Geltung der Zoll- und Abschöpfungsvorschriften für die Einfuhrumsatzsteuer ist nach Artikel 21 Nr. 2 und nach Artikel 23 Abs. 1 der 6. Richtlinie zulässig.

Der bisherige Satz 2 ist gegenstandslos geworden. Der frühere Satz 3 wird für überflüssig gehalten, da es für die einfuhrumsatzsteuerliche Behandlung von Waren unerheblich ist, ob sie dem Wertzoll unterliegen oder nicht.

Absatz 3

Diese Vorschrift ist neu. Da die Zahlung des Zolls nur gegen Sicherheitsleistung aufgeschoben wird (§ 37 Abs. 2 ZG), wurde auf Grund der sinngemäßen Anwendung dieser Zollvorschrift zunächst grundsätzlich auch für die aufgeschobene Einfuhrumsatzsteuer eine Sicherheit gefordert. Das erscheint dann nicht gerechtfertigt, wenn die Steuer voll als Vorsteuer abgezogen werden kann. Einnahmeverluste sind kaum zu befürchten. Auch im Bereich der Umsatzsteuer auf Inlandsumsätze wird eine Sicherheitsleistung nicht verlangt. Die Neuregelung übernimmt eine bereits bestehende Verwaltungserleichterung in das Gesetz.

Absatz 4

Die Regelung entspricht weitgehend dem bisherigen § 21 Abs. 3 UStG 1973. Sie wird jedoch aus Vereinfachungsgründen weiter eingeschränkt (Satz 5).

Eine weitere Einfuhrumsatzsteuer soll künftig auch dann nicht entstehen, wenn ein Unternehmer hinsichtlich dieser Steuer nur deshalb nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, weil die Gegenstände nicht für sein Unternehmen eingeführt worden sind. Steuervorteile sind mit dieser Regelung nicht verbunden.

Absatz 5

Diese Vorschrift ist neu. Durch sie soll klargestellt werden, daß die bestehenden Zollvorschriften auch dann sinngemäß für die Einfuhrumsatzsteuer gelten, wenn Gegenstände eingeführt werden, die keine Waren im Sinne des Zollrechts sind (z. B. elektrische Energie) und für die es keine Zollvorschriften gibt. Der Bundesfinanzhof ist im Urteil vom 1. Juli 1975 — VII R 25/73 (BFHE 117 S. 120) zu dem Ergebnis gekommen, daß bei der Einfuhr solcher Gegenstände wegen Fehlens entsprechender Vorschriften keine Einfuhrumsatzsteuer entstehen könne.

Zu § 22

Die Vorschrift entspricht § 22 UStG 1973. In ihrer Neufassung enthält sie vor allem Änderungen, die zur Anpassung an die 6. Richtlinie und die durch sie bedingten Änderungen anderer Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes erforderlich sind. Die übrigen Änderungen übernehmen die seit der Einführung der Mehrwertsteuer bestehende Verwaltungspraxis in das Gesetz oder dienen redaktionellen Verbesserungen der Vorschrift.

Absatz 1

Absatz 1 stimmt mit § 22 Abs. 1 UStG 1973 überein.

Absatz 2 Nr. 1

Nummer 1 entspricht § 22 Abs. 2 Nr. 1 UStG 1973. Die Vorschrift regelt allgemein die Aufzeichnung der Leistungsentgelte des Unternehmers und stellt dabei grundsätzlich auf die Steuerberechnung nach vereinbarten Entgelten (Solleinnahmen) ab.

Der angefügte neue Satz 3 bestimmt, daß der Unternehmer bei der Steuerberechnung nach vereinnahmten Entgelten (Isteinnahmen) statt der Solleinnahmen die tatsächlich vereinnahmten Entgelte aufzuzeichnen hat. Diese ausdrückliche Regelung ist notwendig, weil § 20 Abs. 2 Satz 1 UStG 1973, der eine

entsprechende Regelung auch im Hinblick auf die Aufzeichnungspflichten enthält, nicht in die neue Fassung des § 20 übernommen wird.

Der neue Satz 4 ist durch die Sonderregelung für das Zentralregulierungsgeschäft in § 17 Abs. 1 Satz 2 bedingt, die es den Zentralregulierern gestattet, bei Entgeltminderungen an Stelle der von den Abnehmern vorzunehmenden Berichtigungen des Vorsteuerabzugs die auf die Entgeltsminderungen entfallenden Vorsteuerbeträge als Steuer an das Finanzamt abzuführen (vgl. die Begründung zu § 17 Abs. 1).

Absatz 2 Nr. 2

Durch die neue Nummer 2 in § 22 Abs. 2 werden die Aufzeichnungspflichten des Unternehmers für die Leistungs-Ausgangsseite auf die vor Ausführung der Leistungen vereinnahmten Entgelte und Teilentgelte ausgedehnt. Dies ist wegen der neuen Regelung in § 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a Sätze 4 und 5 erforderlich (vgl. Begründung zu § 13 Abs. 1 Nr. 1).

Satz 2 regelt die Trennung der Entgelte und Teilentgelte und entspricht dem Satz 2 in Nummer 1. Allerdings muß hier wegen der Ausnahmeregelung des § 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a Satz 5 ggf. eine zusätzliche Trennung in den Aufzeichnungen verlangt werden.

Absatz 2 Nr. 3

Die neue Vorschrift des § 22 Abs. 2 Nr. 3 bestimmt die Aufzeichnungspflichten der Unternehmer für die in § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b besonders aufgeführten Umsätze sowie für die Umsätze im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 3. Außerdem werden die Aufzeichnungspflichten im Hinblick auf die Mindestbemessungsgrundlagen nach § 10 Abs. 5 erweitert. Durch Satz 2 dieser Vorschrift wird klargestellt, daß die Bemessungsgrundlagen für steuerfreie und steuerpflichtige Leistungen gesondert und ggf. nach Steuersätzen getrennt aufgezeichnet werden müssen.

Absatz 2 Nr. 4

Die Nummer 2 des § 22 Abs. 2 UStG 1973 wird als Nummer 4 in die Neufassung übernommen. Der angefügte Satz 2 stellt klar, daß die Bemessungsgrundlagen für den steuerfreien und den steuerpflichtigen Eigenverbrauch gesondert und ggf. getrennt nach Steuersätzen aufzuzeichnen sind.

Absatz 2 Nr. 5

Nummer 5 entspricht § 22 Abs. 2 Nr. 3 UStG 1973. Die Aufzeichnungsverpflichtung des Unternehmers für die Leistungs-Eingangsseite wird wegen § 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a Sätze 4 und 5 auf die Zahlungen für noch nicht empfangene Leistungen, die beim Zahlungsempfänger der Besteuerung unterliegen, und die darauf entfallenden Steuerbeträge (Vorsteuern) ausgedehnt.

Absatz 2 Nr. 6

Die Vorschrift, die § 22 Abs. 2 Nr. 4 UStG 1973 entspricht, ist sachlich und redaktionell an die vorgesehene Änderung des § 16 Abs. 2 Satz 4 angepaßt (vgl. hierzu § 16 Abs. 2 Satz 4 und die Begründung zu dieser Vorschrift). Außerdem ist der Unternehmer nach der neuen Vorschrift nicht mehr verpflichtet, für Zwecke der Umsatzbesteuerung die eingeführten Gegenstände nach ihrer Menge aufzuzeichnen. Eine besondere umsatzsteuerrechtliche Verpflichtung zur Mengenaufzeichnung erscheint entbehrlich, da die Menge der eingeführten Gegenstände dem Beleg über die Einfuhrumsatzsteuer entnommen werden kann.

Absatz 3

Die Vorschrift wird an die seit der Einführung des Mehrwertsteuersystems bestehende Verwaltungspraxis angepaßt.

Der neu gefaßte Satz 1 stellt klar, daß der Unternehmer zur Aufzeichnung der Vorumsätze und der darauf entfallenden Steuer — einschließlich Einfuhrumsatzsteuer — umsatzsteuerrechtlich nicht verpflichtet ist, wenn er nach § 15 Abs. 2 und 3 den Vorsteuerabzug nicht beanspruchen kann. Die Verpflichtung zur Aufzeichnung empfangener sonstiger Leistungen und erworbener Gegenstände, die dem Unternehmer durch andere gesetzliche Vorschriften auferlegt ist (z. B. § 38 Abs. 1 HGB; § 149 Abs. 2, § 151 und § 157 AktG; § 143 AO 1977), bleibt hiervon unberührt.

In den Fällen der Vorsteueraufteilung wird nur noch der unmittelbare Nachweis der abziehbaren Vorsteuerbeträge verlangt, nicht aber ein Nachweis der nicht abziehbaren Vorsteuerbeträge. Diese Regelung entspricht den Bedürfnissen der Praxis. Für Unternehmer, die teilweise zum Vorsteuerabzug berechtigt sind und ihre Vorsteuern daher aufteilen müssen, wird zugleich bestimmt, daß die Umsätze, die den Vorsteuerabzug ausschließen, getrennt von den übrigen Umsätzen aufzuzeichnen sind.

Absatz 4

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Sätze 2 und 3 des § 22 Abs. 3 UStG 1973 werden unverändert in den neuen Absatz 4 übernommen.

Absatz 5

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Lediglich aus gesetzessystematischen Gründen wird § 25 Abs. 2 Satz 1 UStG 1973 als Absatz 5 in den § 22 übernommen.

Absatz 6

Die Änderungen sind lediglich redaktioneller Art. Absatz 6 entspricht § 22 Abs. 4 und § 25 Abs. 2 Satz 2 UStG 1973.

Zu § 23

Die Vorschrift wird mit Ausnahme des bisherigen Absatzes 3 unverändert aus § 23 UStG 1973 übernommen. Der bisherige Absatz 3 wird gestrichen, weil Durchschnittsätze für buchführungspflichtige Unternehmer nach den gemachten Erfahrungen nicht erforderlich sind.

Die Vorschrift entspricht Artikel 24 Abs. 1 der 6. Richtlinie.

Zu § 24

Die Vorschrift wird, abgesehen von einigen redaktionellen Anpassungen, unverändert aus dem UStG 1973 übernommen. Sie beruht auf Artikel 25 der 6. Richtlinie.

Zu § 25

Nach Artikel 26 der 6. Richtlinie bestehen für die Besteuerung der Reiseveranstalter Sondervorschriften, soweit die Reiseveranstalter den Reisenden gegenüber im eigenen Namen auftreten und für die Durchführung der Reiseleistungen Lieferungen und sonstige Leistungen anderer Unternehmer (Reisevorleistungen) in Anspruch nehmen.

Diese Sonderregelung ist in § 25 übernommen worden.

Der bisherige § 25 UStG 1973 wird aus folgenden Gründen gestrichen:

1. Nach dem bisherigen Absatz 1 hatten ausländische Omnibus-, Kraftdroschken- und Mietwagenunternehmer der zuständigen Zollstelle eine Anzeige über die Beförderung einzureichen, soweit ihre Beförderungen nicht der Einzelbesteuerung (§ 16 Abs. 5 UStG 1973) unterlagen. Die Anzeige sollte die zutreffende Besteuerung der genannten Unternehmer durch das jeweils zuständige Finanzamt sicherstellen. Die Anzeige ist in Zukunft entbehrlich. Ausländische Omnibusunternehmer unterliegen in Zukunft — wegen der ersatzlosen Streichung des § 16 Abs. 6 UStG 1973 — nur noch der Einzelbesteuerung, so daß bei ihnen eine Besteuerung ihrer Beförderungen durch das Finanzamt entfällt. Ausländische Kraftdroschken- und Mietwagenunternehmer haben — wegen der Nichterhebung der Umsatzsteuer bei Umsätzen bis 18 000 DM (§ 19 Abs. 1) — in der Regel keine Umsatzsteuer zu zahlen.

   In § 18 Abs. 5 Nr. 2 Satz 2 wird daher aus Absatz 1 lediglich die Regelung übernommen, daß der Unternehmer die Steuerfestsetzung mit der Steuerquittung während der Fahrt im Inland mit sich zu führen hat.

2. Der bisherige Absatz 2 wird nach § 22 Abs. 5 und Abs. 6 Nr. 2 und der bisherige Absatz 3 wird nach § 18 Abs. 8 übernommen.

Absatz 1

Absatz 1 bestimmt den Anwendungsbereich der Vorschrift auf Unternehmer, die Reisen einschließlich Pauschalreisen veranstalten, soweit sie dabei gegenüber den Leistungsempfängern im eigenen Namen auftreten. Im Gegensatz zum bisherigen Recht gelten alle bei Durchführung der Reise erbrachten Leistungen als einheitliche sonstige Leistung des Reiseveranstalters an den Reisenden, wenn der Reiseveranstalter gegenüber dem Reisenden im eigenen Namen auftritt und für die Durchführung der Reiseleistung Lieferungen und sonstige Leistung Dritter (Reisevorleistungen) in Anspruch nimmt. Die Reiseveranstalter werden in dem Mitgliedstaat besteuert, in dem sie unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 3 a Abs. 1 ansässig sind.

Absatz 2

Absatz 2 befreit die sonstige Leistung des Reiseveranstalters insoweit, als die Reisevorleistungen außerhalb des Gebietes der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft bewirkt werden. Um einen unbelasteten Letztverbrauch innerhalb des Gebietes der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zu vermeiden, ist die sonstige Leistung steuerpflichtig, soweit die Reisevorleistungen im Inland oder in anderen EG-Mitgliedstaaten anfallen.

Absatz 3

Nach Absatz 3 wird beim Reiseveranstalter die Differenz zwischen dem Gesamtentgelt für die Reise abzüglich seiner Aufwendungen für Reisevorleistungen der Steuer unterworfen. Damit werden die bei Durchführung der Reise erbrachten Regieleistungen des Reiseveranstalters voll erfaßt. Im praktischen Ergebnis wird er somit wie ein Vermittler behandelt.

Absatz 4

Absatz 4 stellt — ergänzend zu § 14 Abs. 1 — klar, daß der Reiseveranstalter, soweit er über seine Leistung eine Rechnung mit offenem Steuerausweis erteilt, in dieser die Bemessungsgrundlage nach Absatz 3 und den nach dieser Bemessungsgrundlage errechneten Steuerbetrag anzugeben hat. Im übrigen gilt für die Rechnungserteilung in diesen Sonderfällen § 14 entsprechend.

Absatz 5

Bei dem Reiseveranstalter gehören die Aufwendungen für die Reisevorleistungen nicht zur Bemessungsgrundlage für seinen Umsatz (Absatz 3). Um zu vermeiden, daß insoweit ein unbelasteter Verbrauch eintritt, muß die Steuer, die dem Unternehmer für diese Reisevorleistungen gesondert in Rechnung gestellt wird, vom Vorsteuerabzug ausgeschlossen werden. Da der Unternehmer die Reisevorleistungen in aller Regel einschließlich der darauf ruhenden Steuerbeträge weiterberechnet, wird im Ergebnis der Reisende mit dieser Steuer belastet, und zwar auch dann, wenn die Reisevorleistungen in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft angefallen sind.

Absatz 6

Absatz 6 regelt die besonderen Aufzeichnungspflichten des Reiseveranstalters. Im übrigen gelten für ihn die Aufzeichnungspflichten nach § 22.

Zu § 26

§ 26 enthält die allgemeinen Vorschriften zur Durchführung des Gesetzes. Die Vorschrift entspricht § 26 UStG 1973; sie wird jedoch in Absatz 3 geändert und um die Bestimmung des Absatzes 6 erweitert. Im einzelnen gilt folgendes:

Absätze 1 und 2

Die Vorschriften werden — abgesehen von einer redaktionellen Anpassung — unverändert aus § 26 Abs. 1 und 2 UStG 1973 übernommen.

Absatz 3

Nach der bisherigen Fassung des § 26 Abs. 3 Nr. 1 UStG 1973 kann der Bundesfinanzminister nur dann anordnen, daß einem ausländischen Luftverkehrsunternehmen die deutsche Umsatzsteuer erlassen wird, wenn in dem Land dieses Unternehmens von den deutschen Luftverkehrsunternehmen ebenfalls keine Umsatzsteuer oder ähnliche Steuer erhoben wird. In der Praxis hat sich dieser Wortlaut als zu eng erwiesen, z. B. wenn nur eine unverhältnismäßig niedrige ausländische Steuer erhoben wird oder wenn in einem Teilbereich (z. B. Charterverkehr) die Voraussetzungen der Gegenseitigkeit erfüllt ist. Die neue Fassung soll auch in diesen Fällen eine niedrigere Festsetzung oder einen ganzen oder teilweisen Erlaß der Umsatzsteuer ermöglichen.

Nummer 2 der Vorschrift enthält die Steuerbefreiung für Beförderungen im Luftverkehr mit Berlin (West). Sie wird unverändert übernommen.

Nummer 1 der Vorschrift beruht auf Artikel 28 Abs. 3 Buchstabe b, Anhang F Nr. 17 der 6. Richtlinie. Nummer 2 beruht auf Nummer 1 der Protokollerklärung zur 6. Richtlinie.

Absätze 4 und 5

Die Vorschriften entsprechen dem bisherigen § 26 Abs. 4 und 5 UStG 1973.

Absatz 6

Es handelt sich um eine Änderung, die bereits im Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes aus dem Jahre 1971 (Drucksache VI/2817) enthalten war. Sie soll technische Schwierigkeiten beseitigen, die sich bei der Besteuerung und dem Vorsteuerabzug für Einfuhrlieferungen und in den Fällen der sog. Ordergeschäfte bei der Einfuhr ergeben.

Da es oft schwierig ist, ausländische Exporteure im Inland als Steuerpflichtige zu erfassen, und diese es ablehnen, Rechnungen mit gesondertem Steuerausweis an die inländischen Abnehmer zu erteilen und die in Rechnung gestellte Steuer an ein deutsches Finanzamt abzuführen, ist es zweckmäßig, ein Verfahren zu gestatten, das es dem inländischen Abnehmer erlaubt, an Stelle des Ausländers die entrichtete Einfuhrumsatzsteuer als Vorsteuer abzuziehen und den ausländischen Exporteur von der Zahlung der Umsatzsteuer zu befreien, wenn er nunmehr auch darauf verzichtet, für diese Umsätze Rechnungen mit gesondertem Ausweis der Steuer auszustellen (§ 14 Abs. 1).

Die Schwierigkeiten, ausländische Exporteure im Inland als Steuerpflichtige zu erfassen, besteht auch bei jenen Lieferungen, bei denen die Verfügungsmacht über die Einfuhrware durch ein an Order gestelltes Traditionspapier verschafft wird und die Steuerbarkeit einer Lieferung dadurch gegeben ist, daß die Ware sich bei der Übergabe des Papiers bereits im umsatzsteuerlichen Inland befindet.

Um Unbilligkeiten und eine Erschwernis des internationalen Handels zu vermeiden, bietet die Ermächtigung die Möglichkeit, daß im Zuge der Einfuhr bewirkte umsatzsteuerpflichtige Lieferungen im Inland unversteuert bleiben. Mit dieser Regelung ist ein Steuerausfall nicht verbunden, weil für die ausländischen Exporteure der Abzug der Einfuhrumsatzsteuer entfällt und die inländischen Abnehmer diesen Abzug nur vornehmen können, wenn bei ihnen die Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug gegeben sind.

Zu § 27

Absatz 1

Die Vorschrift stellt sicher, daß auf die umsatzsteuerlichen Tatbestände aus der Zeit vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes auch weiterhin das bis zum 31. Dezember 1978 geltende Umsatzsteuerrecht anzuwenden ist.

Absatz 2

Die Vorschrift enthält eine Übergangsbestimung, die insbesondere für die Bauwirtschaft von Bedeutung ist. Sie dient dazu, Härten zu mildern. Diese können sich im Zusammenhang mit der neu eingeführten Bestimmung ergeben, daß Zahlungen bereits zu versteuern sind, bevor die Leistung des Unternehmers erbracht ist (vgl. § 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a Satz 4).

Absatz 3

Die Vorschrift enthält eine Übergangsregelung für Kleinunternehmer. Sie dient der Vereinfachung.

Zu § 28

Absatz 1

Durch Absatz 1 der Vorschrift wird die Steuerbefreiung für Personenbeförderungen mit Schiffen mit Wirkung vom 1. Januar 1981 aufgehoben. Auf die Begründung zu § 4 Nr. 7 Buchstabe b wird hingewiesen.

Absatz 2

Nicht alle Vertragstaaten der Mannheimer Akte teilen die Auffassung des Rates der EG, daß dieses Abkommen der Besteuerung der Personenbeförderung auf dem Rhein nicht entgegensteht. Es ist anzunehmen, aber nicht sicher, daß die unterschiedlichen Standpunkte bis zum 1. Januar 1981 geklärt werden können. Die in Absatz 2 vorgesehene Ermächtigung gibt der Bundesregierung die Möglichkeit, die Übergangszeit zur Vermeidung außenpolitischer Nachteile bis zum 1. Januar 1983 zu verlängern.

Absatz 3

Absatz 3 enthält die Neufassung des Absatzes 1 der Vorschrift über die Durchschnittsätze für land- und forstwirtschaftliche Betriebe für die Zeit nach Auslaufen des Aufwertungsausgleichs ab 1. Januar 1981.

Die Neufassung berücksichtigt die durch das Steueränderungsgesetz 1977 vorgenommene Erhöhung der Durchschnittsätze. Die übrigen Änderungen sind lediglich redaktioneller Art.

Zu § 29

Die Vorschrift erleichtert die Anpassung langfristiger Verträge an eine Steuersatzänderung. Sie entspricht dem § 29 Abs. 1 und 3 UStG 1973.

Der Ausgleich einer umsatzsteuerlichen Mehr- oder Minderbelastung zwischen den Vertragspartnern wird für die Fälle vorgesehen, in denen eine Leistung mindestens vier Kalendermonate vor dem Inkrafttreten der Steuersatzänderung vereinbart worden ist. Den Geschäftspartnern bleibt es aber freigestellt, einen Umsatzsteuerausgleich vertraglich auszuschließen.

Preisrechtliche Vorschriften werden von dieser Vorschrift nicht berührt.

Zu § 30

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu § 31

Die Vorschrift bestimmt die Zeitpunkte, zu denen die einzelnen Vorschriften des Gesetzes in Kraft treten und die Vorschriften des bisherigen Umsatzsteuergesetzes aufgehoben werden.

Die Inkrafttretensvorschrift ist gleichzeitig maßgebend für die materiell-rechtliche Anwendung des Gesetzes. Durch sie wird festgelegt, daß das neue Gesetz auf die Umsätze anzuwenden ist, die ab diesem Zeitpunkt ausgeführt werden. Hierbei ist es unerheblich, ob die Steuer für diese Umsätze bei Ausführung der Leistung (§ 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a Sätze 1 bis 3) oder bei Vereinnahmung des Entgelts (§ 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a Satz 4 und Buchstabe b) entsteht.

Von der Aufnahme einer besonderen Anwendungsvorschrift in das Gesetz kann im Hinblick darauf abgesehen werden, daß die Inkrafttretensvorschrift auch die materiell-rechtliche Anwendung des Gesetzes ausreichend klar regelt.

Zur Anlage (zu § 12 Abs. 2 Nr. 1)

Die Liste der dem Steuersatz von sechs vom Hundert unterliegenden Gegenstände entspricht der Anlage 1 des UStG 1973. Änderungen ergeben sich bei den Nummern 5, 33, 35, 37, 38 bis 41, 42, 43 und 46. Hierdurch werden Regelungen in das Gesetz übernommen, die bereits im Verwaltungswege zugelassen worden sind. Darüber hinaus handelt es sich neben redaktionellen Änderungen um Anpassungen, die aus Gründen einer Gleichbehandlung vergleichbarer Waren erforderlich sind.

Nummer 5

Die Steuerbegünstigung wird auf Rinder- und Geflügelmagen sowie auf Knochen ausgedehnt, die als Nahrungsmittel Verwendung finden.

Nummer 33

Die Änderung ist nur redaktionell; sie trägt der geänderten Terminologie Rechnung.

Nummer 35

Soda wird von der Steuerermäßigung ausgeschlossen, da es sich nicht um ein Lebensmittel handelt. Begünstigt bleiben Hirschhornsalz und Natron. Außerdem wird der Zuckeraustauschstoff Sorbit, der als diätetisches Lebensmittel verwendet wird, in den Kreis der steuerbegünstigten Waren einbezogen.

Nummer 37

Der Süßstoff Benzoesäuresulfimid-Kalium wird dem bereits begünstigten Benzoesäuresulfimid-Natrium gleichgestellt.

Nummern 38 bis 41

Die neuen Nummern 38 bis 41 entsprechen unverändert den bisherigen Nummern 37 a bis 40 der Anlage 1 des UStG 1973. Die bisherige Nummer 41 entfällt, weil rohe Häute und Felle heute nicht mehr als landwirtschaftliche Erzeugnisse anzusehen sind. Wegen des dem Erwerber zustehenden Vorsteuerabzugs hat die Steuerermäßigung ohnehin kaum praktische Bedeutung.

Nummer 42

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 1/71 des Rates vom 17. Dezember 1970 (ABl. EG 1971 Nr. L 1 S. 1), die am 1. Januar 1971 in Kraft getreten ist, hat sich das Tarifschema der Nummern 44.03 und 44.04 des Gemeinsamen Zolltarifs geändert. Innerhalb dieser Tarifnummern besteht für tropische Hölzer, die bisher nicht zu den steuerbegünstigten Gegenständen gehören, keine besondere Tarifstelle mehr. Dieser Zolltarifänderung trägt die Neufassung der Nummer 42 Rechnung. Dabei wird die Steuerermäßigung aus Vereinfachungsgründen auf sämtliche Hölzer der Nummern 44.03 und 44.04 des Zolltarifs ausgedehnt.

Nummer 43

Das Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften (GjS) in der Fassung vom 29. April 1961 ist inzwischen mehrfach geändert worden. Die Änderung der Nummer 43 stellt klar, daß das GjS in der jeweils geltenden Fassung maßgebend für den Ausschluß von der Steuerermäßigung ist.

Nummer 46

Durch die Neufassung wird der Kreis der steuerbegünstigten Gegenstände wie folgt erweitert:

1. Zahnprothesen und andere zahntechnische Erzeugnisse (kieferorthopädische Apparate und Gegenstände für die Orthodontie) werden in die Steuerermäßigung einbezogen. Da die Prothetikumsätze der Zahnärzte nach § 12 Abs. 2 Nr. 5

und die der Zahntechniker nach § 12 Abs. 2 Nr. 6 Buchstabe b dem ermäßigten Steuersatz unterliegen, ist es zur Vermeidung von Wettbewerbsstörungen geboten, die Prothetiklieferungen anderer Unternehmer und auch die Einfuhr von Prothetik ermäßigt zu besteuern. Nur für diese Umsätze hat die Erweiterung der Nummer 46 Bedeutung.

2. Die für Schwerhörigengeräte geltende Steuerermäßigung wird auf andere Vorrichtungen zur Behebung von Funktionsschäden oder Gebrechen ausgedehnt, die zum Tragen in der Hand oder am Körper oder zum Einpflanzen in den Organismus bestimmt sind. Hierzu gehören insbesondere Sprechhilfegeräte, Schrittmacher zum Anregen funktionsgestörter Organe (z. B. Herzschrittmacher) und Blindenleitgeräte. Diese Vorrichtungen fallen seit dem 1. Januar 1972 ebenfalls unter Nr. 90.19 des Zolltarifs.

3. Im übrigen umfaßt die Vorschrift nunmehr alle orthopädischen Apparate und Vorrichtungen der Nr. 90.19 des Zolltarifs, ausgenommen solche der Tierorthopädie.

C. Finanzielle Auswirkungen

Die finanziellen Auswirkungen der von der Bundesregierung beschlossenen Maßnahmen ergeben sich aus der beigefügten Übersicht. Soweit Änderungen gegenüber dem geltenden Recht in der Übersicht nicht aufgeführt werden, sind die finanziellen Auswirkungen entweder unbedeutend (z. B. bei § 4 Nr. 17, 20 und 28) oder nicht zu quantifizieren (z. B. bei § 3 a).

Die Haushaltsmehrbelastungen und die Haushaltsentlastungen des Bundes werden in der Finanzplanung berücksichtigt werden. Zusätzliche Kosten der Ausführung des Gesetzes entstehen nicht.

Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau sind nicht zu erwarten.

Finanzielle

Lfd. Nr.	Maßnahme	Steuermehreinnahmen (+)/Steuerminderein-			
		Entstehungsjahr 1979 [1]	Rechnungsjahr 1979		
			insgesamt	davon	
		insgesamt		Bund [2]	Länder
1	2	3	4	5	6
1	Besteuerung der sonstigen Leistungen, die ein Unternehmer für seine privaten Zwecke ausführt, als Eigenverbrauch (§ 1 Abs. 1 Nr. 2)	+ 5	+ 4	+ 3	+ 1
2	Besteuerung der Lieferungen und sonstigen Leistungen, die Körperschaften und Personenvereinigungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 KStG, nicht rechtsfähige Personenvereinigungen und Gemeinschaften im Inland im Rahmen ihres Unternehmens an ihre Anteilseigner, Gesellschafter, Mitglieder, Teilhaber oder diesen nahestehenden Personen ausführen, für die die Leistungsempfänger kein Entgelt aufwenden (§ 1 Abs. 1 Nr. 3)	+ 10	+ 9	+ 6	+ 3
3	Besteuerung des privaten Gebrauchs und Verbrauchs in Freihäfen (§ 1 Abs. 3) [3]	+ 10	+ 9	+ 6	+ 3
4	Besteuerung der Personenbeförderung in der Binnenschiffahrt (bisher steuerfrei nach § 4 Nr. 6) ..	—	—	—	—
5	Besteuerung der Umsätze und der Vermittlung der Umsätze von Zahlungsmitteln, die üblicherweise wegen ihres Metallgehaltes oder ihres Sammlerwertes umgesetzt werden (§ 4 Nr. 8) ..	+ 30	+ 26	+ 18	+ 8
6	Steuerfreiheit für die Verwaltung von Sondervermögen nach dem Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften (§ 4 Nr. 8)	− 10	− 9	− 6	− 3
7	Besteuerung der kurzfristigen Vermietung von Plätzen für das Abstellen von Fahrzeugen (bisher steuerfrei nach § 4 Nr. 12)	+ 30	+ 26	+ 18	+ 8
8	Besteuerung der kurzfristigen Vermietung auf Campingplätzen (bisher steuerfrei nach § 4 Nr. 12)	+ 15	+ 13	+ 9	+ 4
9	Besteuerung der Lieferungen und der Wiederherstellung von Zahnprothesen und kieferorthopädischen Apparaten nach dem ermäßigten Steuersatz (§ 4 Nr. 14, § 12 Abs. 2 Nr. 1, 5 und 6 b; Anlage Nr. 46)	−250	−213	−144	−69
10	Besteuerung aller ihrer Art nach freiberuflichen Leistungen anderer Unternehmer, vorausgesetzt, diese Leistungen bilden den Gegenstand des Unternehmens oder eines abgegrenzten Teilbereichs des Unternehmens, nach dem ermäßigten Steuersatz (§ 12 Abs. 2 Nr. 6)	− 50		− 29	−14
11	Neuregelung der Besteuerung der Kleinunternehmer (§ 19)	− 10	− 9	− 6	− 3
12	Einführung der Mindest-Istbesteuerung (§ 13) ..	. [4]	.	.	.
13	insgesamt...	−220	−187	−125	−62

[1] In den ersten zwölf Monaten voller Wirksamkeit der Rechtsänderung entstehende Steuermehr- bzw. Steuermindereinnahmen.

[2] Es wurde das z. Z. gültige Verteilungsverhältnis für die USt bis 1982 unterstellt, d. h. Bund = 67,5 v. H.; Länder 32,5 v. H.

[3] nur grobe Schätzung möglich

Auswirkungen

nahmen (–) in Millionen DM

Rechnungsjahr 1982			Rechnungsjahr 1980			Rechnungsjahr 1981		
insgesamt	davon		insgesamt	davon		insgesamt	davon	
	Bund [2]	Länder		Bund [2]	Länder		Bund [2]	Länder
7	8	9	10	11	12	13	14	15
+ 4	+ 3	+ 1	+ 5	+ 3	+ 2	+ 5	+ 3	+ 2
+ 10	+ 7	+ 3	+ 10	+ 7	+ 3	+ 11	+ 7	+ 4
+ 10	+ 7	+ 3	+ 10	+ 7	+ 3	+ 11	+ 7	+ 4
—	—	—	+ 8	+ 5	+ 3	+ 8	+ 5	+ 3
+ 28	+ 19	+ 9	+ 29	+ 20	+ 9	+ 31	+ 21	+10
– 10	– 7	– 3	– 10	– 7	– 3	– 11	– 7	– 4
+ 28	+ 19	+ 9	+ 29	+ 20	+ 9	+ 31	+ 21	+10
+ 14	+ 9	+ 5	+ 15	+ 10	+ 5	+ 15	+ 10	+ 5
–226	–153	–73	–240	–162	–78	–254	–171	–83
– 46	– 31	–15	– 48	– 32	–16	– 51	– 34	–17
– 10	– 7	– 3	– 10	– 7	– 3	– 11	– 7	– 4
.	.	.	.	.	.	.	.	.
–198	–134	–64	–202	–136	–66	–215	–145	–70

[4]) Hierbei handelt es sich nur um vorgezogene einmalige Steuereinnahmen, die nach sehr grober Schätzung auf etwa 2,5 Mrd. DM zu veranschlagen sind. Diesen einmaligen Steuermehreinnahmen stehen bei den Gebietskörperschaften einmalige Mehrausgaben (Erhöhung der Abschlagszahlungen bei öffentlichen Baumaßnahmen um die nunmehr zeitlich vorgezogene Mehrwertsteuer) gegenüber.

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 457. Sitzung am 21. April 1978 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

1. **Zum Gesetzentwurf insgesamt**

   Der Bundesrat begrüßt die Novellierung des Umsatzsteuergesetzes als einen Schritt zur Angleichung der einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften. Er bittet die Bundesregierung, sich in geeigneter Weise dafür einzusetzen, daß diese Rechtsangleichung in allen Mitgliedstaaten spätestens bis zum 1. Januar 1979 durchgeführt ist.

   Die Beibehaltung wesentlicher Strukturen des deutschen Umsatzsteuersteuerrechts sowie die Sicherung wichtiger deutscher Sonderregelungen für die Umsatzbesteuerung werden den Vollzug der Gesetzesnovelle in der Praxis erleichtern. Dennoch darf nicht übersehen werden, daß diese Gesetzesnovelle, bei allem Verständnis für ihre Notwendigkeit, der Wirtschaft neue und nicht nur finanzielle Belastungen aufbürdet, die den Gesetzgeber und die Verwaltung im weiteren zu behutsamer Fortentwicklung dieser Materie mahnen sollten.

2. **Zu § 1 Abs. 2**

   In § 1 Abs. 2 sind die Sätze 1 und 2 wie folgt zu fassen:

   „Unter Inland im Sinne dieses Gesetzes ist das Gebiet des Deutschen Reiches in den Grenzen vom 31. Dezember 1937 (Reichsgebiet) mit Ausnahme der Zollausschlüsse und der Zollfreigebiete zu verstehen. Ausland im Sinne dieses Gesetzes ist das Gebiet, das danach nicht Inland ist."

   Begründung

   Inland i. S. des geltenden Umsatzsteuergesetzes ist das Gebiet des Deutschen Reiches in den Grenzen vom 31. Dezember 1937 (Reichsgebiet) mit Ausnahme der Zollausschlüsse und der Zollfreigebiete. Dieser Begriff des Inlands ist mit den Bestimmungen des EG-Rechts vereinbar und kann daher fortgeführt werden. In einer Protokollerklärung zu Artikel 3 Abs. 1 der 6. Richtlinie hat sich die Bundesrepublik Deutschland entsprechend ihrer Protokollerklärung zum Inlandsbegriff der 2. Richtlinie zur Harmonisierung der Umsatzsteuer unter Bezugnahme auf das Protokoll über den innerdeutschen Handel und die damit zusammenhängenden Fragen vom 25. März 1957 (BGBl. 1957 II S. 984) vorbehalten, deutsche Gebiete außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes als Inland zu behandeln und hinsichtlich des innerdeutschen Waren- und Dienstleistungsverkehrs besondere Regelungen zu treffen.

   Die im Regierungsentwurf vorgeschlagene Änderung des Inlandsbegriffs ist auch für die Anwendung des Umsatzsteuergesetzes nicht erforderlich. Wie sich aus der Regierungsbegründung und aus der aufrechterhaltenen Ermächtigung des § 26 Abs. 4 UStG ergibt, soll sich am Anwendungsbereich des Umsatzsteuergesetzes und an der besonderen umsatzsteuerlichen Behandlung des innerdeutschen Waren- und Dienstleistungsverkehrs nichts ändern.

   Der Regierungsentwurf definiert das Gebiet der DDR und von Berlin (Ost) als Gebiet, das weder zum Inland noch zum Ausland gehört. Die deutschen Gebiete jenseits von Oder und Neiße werden dem Begriff Ausland zugeordnet. Gegen diese Definitionen bestehen schwerwiegende verfassungsrechtliche Bedenken.

   Die Beibehaltung des bisherigen Inlandsbegriffs beinhaltet nicht die Ausübung von Hoheitsgewalt außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes. Dies war weder bei der bisherigen Anwendung des Umsatzsteuergesetzes der Fall, noch wird es bei der Beibehaltung des Inlandsbegriffs im Umsatzsteuergesetz 1979 der Fall sein. Die undifferenzierte Bezugnahme auf die „rechtliche und politische Lage nach dem Grundlagenvertrag" in der Regierungsbegründung vermag daher eine Änderung des Inlandsbegriffs nicht zu rechtfertigen.

   Entgegen der Auffassung in der Regierungsbegründung hätte eine Änderung des Inlandsbegriffs auch erhebliche Auswirkungen auf das bestehende System der umsatzsteuerlichen Behandlung des innerdeutschen Waren- und Dienstleistungsverkehrs, das auf einer Besteuerung der Lieferungen und sonstigen Leistungen in der DDR mit einem ermäßigten Satz und einem fiktiven Vorsteuerabzug für das aus der DDR bezogene Lieferungen und sonstige Leistungen beruht. Die Umsatzsteuer auf Lieferungen und sonstige Leistungen in die DDR müßte Unternehmern mit Sitz oder Ort der Leistung in der DDR nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 des Entwurfs erstattet werden. Dies dürfte zu Steuerausfällen von derzeit 200 Millionen DM führen. Die Steuerung des innerdeutschen Handels durch eine Besteuerung der Lieferungen und sonstigen Leistungen in die DDR und einen fiktiven Vorsteuerabzug für den Bezug von Lieferungen und sonstigen Leistungen aus der DDR wäre damit unmöglich.

Das tendenzielle Ungleichgewicht des innerdeutschen Handels müßte hierdurch noch zunehmen.

Der Inlandsbegriff des geltenden Umsatzsteuerrechts ist daher beizubehalten.

3. **Zu § 3 a Abs. 4 Nr. 6 und § 18**

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, wie durch umsatzsteuerrechtliche Maßnahmen im Rahmen der Zielsetzung der 6. Richtlinie der Edelmetallhandel an deutschen Börsen belebt werden kann.

Begründung

Der Edelmetallhandel an deutschen Börsen hat z. Z. international keine besondere Bedeutung. Dies ist u. a. auch auf die Erhebung von Umsatzsteuer bei der Abwicklung von Börsengeschäften zurückzuführen. Andere EG-Mitgliedstaaten haben hier Vereinfachungsmaßnahmen eingeführt, die sie aufgrund von Artikel 27 Abs. 5 der 6. Richtlinie aufrechterhalten können. Darüber hinaus können die in bestimmten EG-Mitgliedstaaten bestehenden Steuerbefreiungen für Umsätze von Anlagegold nach Anhang F Nr. 26 zu Artikel 28 Abs. 3 b der 6. Richtlinie fortgeführt werden, während die Neueinführung solcher Steuerbefreiungen untersagt ist.

Um hier bestehende erhebliche Wettbewerbsverzerrungen zu mildern, ist zu prüfen, wie durch Vereinfachungsmaßnahmen, die das Steueraufkommen nicht berühren, und durch die Aufnahme bestimmter Edelmetallumsätze in § 3 a Abs. 4 Nr. 6 die Abwicklung von Edelmetallgeschäften an deutschen Börsen gefördert werden kann.

4. **Zu § 4 Nr. 16 Eingangsworte, Buchstabe d und nach Buchstabe d**

a) In den Eingangsworten der Nummer 16 sind die Worte „und Altenpflegeheime" zu ersetzen durch die Worte ", Altenpflegeheime und Heime für Behinderte".

b) Buchstabe d ist wie folgt zu fassen:

„d) bei Altenheime, Altenwohnheimen, Altenpflegeheimen und Heimen für Behinderte im vorangegangenen Kalenderjahr mindestens zwei Drittel der Leistungen den in § 53 der Abgabenordnung genannten Personen zugute gekommen sind;".

Begründung

Die Vorschrift dient der Begünstigung von Personen, die in privaten Altenheimen, Altenwohnheimen, Altenpflegeheimen und Heimen für Behinderte untergebracht sind. Durch die Änderung wird die Vorschrift an die Begünstigung für Altenheime, Altenwohnheime und Altenpflegeheime angeglichen, die von Körperschaften der freien Wohlfahrtspflege betrieben werden; die von juristischen Personen des öffentlichen Rechts betriebenen Altenheime, Altenwohnheime und Altenpflegeheime sind nach § 4 Nr. 16 a ohnehin allgemein mit ihren Leistungen befreit. Die bisherige Begünstigung, die allein auf die wirtschaftliche Hilfsbedürftigkeit abstellte, hat sich sowohl dem Grunde nach als auch wegen der Höhe der Grenze für unschädliche Bezüge als unzureichend erwiesen. Der Regierungsentwurf bezieht durch den Verweis auf § 68 Abs. 1 BSHG gegenüber der bisherigen Regelung nur Pflegefälle in die $^{2}/_{3}$-Grenze ein. Demgegenüber soll durch die Verweisung auf § 53 Abgabenordnung insgesamt sichergestellt werden, daß auch die älteren Mitbürger begünstigt werden, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind und deshalb in einem privaten Altenheim, Altenwohnheim oder Altenpflegeheim leben. Die gleichen Erwägungen müssen auch für Heime für Behinderte gelten.

c) In Buchstabe d ist nach dem Wort „sind" das Semikolon durch ein Komma zu ersetzen und folgender Satzteil anzufügen:

„wobei § 53 Nr. 2 der Abgabenordnung mit der Maßgabe anzuwenden ist, daß an die Stelle des Dreifachen das Vierfache des Regelsatzes der Sozialhilfe im Sinne des § 22 des Bundessozialhilfegesetzes, beim Alleinstehenden oder Haushaltungsvorstand an die Stelle des Vierfachen das Fünffache des Regelsatzes tritt."

Begründung

Im Vergleich zu den Bewohnern von Heimen öffentlicher bzw. gemeinnütziger Träger werden die Bewohner von Heimen privater Träger durch die in dem vorgelegten Entwurf enthaltenen Regelungen benachteiligt (§ 4 Nr. 16 Buchstaben a, d und Nummer 18). Angesichts der sehr restriktiven Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung (insbesondere durch die Verweisung auf die Obergrenzen der Bezüge des § 53 Nr. 2 AO 1977 in § 4 Nr. 16 Buchstabe d des Entwurfs) unterliegen die Umsätze der Heime privater Träger in der Regel der Steuerpflicht. Dagegen sind die Umsätze von Heimen öffentlicher und gemeinnütziger Träger von der Steuerpflicht befreit und zwar unabhängig von der Höhe der Bezüge ihrer Bewohner. Die von den Heimen privater Träger zu tragende Umsatzsteuer wird auf den Pflegesatz umgelegt. Selbstzahler in Heimen privater Träger werden dadurch finanziell schlechter gestellt als in Heimen öffentlicher oder gemeinnüt-

ziger Träger. Sie müssen deshalb möglicherweise Sozialhilfe in Anspruch nehmen. Durch die vorgeschlagene Anhebung der Obergrenze kann dies weitgehend vermieden werden.

5. **Zu § 6 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b**

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob Lieferungen an inländische Abnehmer auch dann als Ausfuhrlieferungen steuerfrei behandelt werden können, wenn der Unternehmer die Gegenstände in die Zollfreigebiete befördert oder versendet und die Gegenstände nicht zum Letztverbrauch in diesen Gebieten bestimmt sind. Diese Lieferungen sollten Lieferungen in das staatsrechtliche Ausland gleichgestellt werden.

6. **Zu § 12 Abs. 2 Nr. 4 a (neu)**

In § 12 Abs. 2 ist nach Nummer 4 folgende neue Nummer 4 a einzufügen:

„4 a. die folgenden sonstigen Leistungen für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (§ 24 Abs. 2):

a) die Bodenbewirtschaftung zur Gewinnung von Pflanzen und Pflanzenteilen einschließlich der Pflanzenpflege und Erntearbeiten;

b) das Trocknen, Kühlen, Reinigen, Sortieren, Lagern und Verpacken von Obst und Feldfrüchten sowie die Leistungen, die der Qualitätskontrolle von Saatgut dienen;

c) die Gestellung von landwirtschaftlichen Arbeitskräften durch juristische Personen des privaten Rechts oder durch juristische Personen des öffentlichen Rechts im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art für landwirtschaftliche Betriebe mit höchstens drei Vollarbeitskräften zur Überbrückung von Arbeitskräfteausfällen wegen Urlaub, Fortbildung oder anderer zwingender Anlässe;".

Begründung

Aus agrarpolitischen Gründen ist eine verstärkte Kooperation im Bereich der Land- und Forstwirtschaft dringend erfoderlich. Die Bildung land- und forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse wird jedoch durch die nach § 24 geltende Durchschnittsbesteuerung erschwert. Nimmt ein Land- und Forstwirt, statt seine eigene Arbeitskraft einzusetzen, Dienstleistungen einer Kooperation in Anspruch, so erhöhen sich seine tatsächlich anfallenden Vorsteuern, ohne daß sich seine Vorsteuerpauschale ändert. Um diesen Nachteil zu vermeiden, werden bestimmte sonstige Leistungen, die typischerweise von land- und forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen an ihre Mitglieder erbracht werden, in den ermäßigten Steuersatz einbezogen. Aus Wettbewerbsgründen kann die Steuerermäßigung jedoch nicht auf land- und forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse beschränkt werden, sondern ist auch anderen Unternehmen zu gewähren, wenn sie die gleichen Leistungen an land- und forstwirtschaftliche Betriebe erbringen.

Die Begünstigung muß schon deswegen auf die in der Neuregelung vorgesehenen typischen und wichtigsten Dienstleistungen beschränkt werden, um den Steuerausfall in einem vertretbaren Rahmen zu halten. Hinzu kommt, daß eine Erweiterung dieses Kreises zwangsläufig Auswirkungen auf die Höhe der Vorsteuerbelastung hätte und damit eine Überprüfung der Durchschnittssätze des § 24 Abs. 1 erforderlich machen würde.

Klarstellend ist darauf hinzuweisen, daß zu den unter dem Buchstaben a angeführten Erntearbeiten auch die forstwirtschaftlichen Leistungen des Zerteilens und Sortierens des Rohholzes (Aushaltung) sowie der Transport des Holzes vom Hiebsort an die befahrbare Straße (Bereitstellung) gehören.

7. **Zu § 12 Abs. 2 Nr. 6 a**

In § 12 Abs. 2 Nr. 6 a ist vor den Worten „abgegrenzten Teilbereichs" das Wort „organisatorisch" einzufügen.

Begründung

Die Einengung auf einen organisatorisch abgegrenzten Teilbereich erscheint dringend notwendig, damit die Vorschrift in der Praxis sachgerecht durchgeführt werden kann. Bei der jetzigen Fassung ist eine klare Abgrenzung der begünstigten Umsätze kaum möglich, so daß die Gefahr einer mißbräuchlichen Inanspruchnahme der Begünstigung in erheblichem Umfang besteht.

8. **Zu § 12 Abs. 2 Nr. 10**

In Nummer 10 sind die Worte „mit Ausnahme der Bergbahnen" durch die Worte ", mit Drahtseilbahnen und sonstigen mechanischen Aufstiegshilfen aller Art (z. B. Sessel- und Schlepplifte)" zu ersetzen.

Begründung

Die Personenbeförderung mit Bergbahnen und sonstigen mechanischen Aufstiegshilfen ist nach dem Gesetzentwurf ebenso wie nach dem geltenden § 12 Abs. 2 Nr. 10 des Umsatzsteuergesetzes von der Besteuerung mit dem ermäßigten Steuersatz ausgenommen, während er bei anderen Personenbeförderungsmitteln im Nahverkehr in Betracht kommt.

Die Besteuerung mit dem Regelsteuersatz führt bei den betroffenen Betrieben der Fremdenver-

kehrswirtschaft zu erheblichen Wettbewerbsnachteilen gegenüber nahegelegenen entsprechenden Betrieben des Auslands, z. B. der Alpenländer. Diesen ist es möglich, wesentlich niedrigere Beförderungspreise festzusetzen, da dort ein ermäßigter Steuersatz gilt, der in der Regel erheblich niedriger ist, als der deutsche Regelsteuersatz. So werden insbesondere im Nachbarland Österreich diese Leistungen mit einem ermäßigten Umsatzsteuersatz von 8 v H. besteuert, obwohl der Normalsteuersatz 18 v. H. beträgt.

Im Interesse der Erhaltung der Konkurrenzfähigkeit und Leistungsfähigkeit dieser die Attraktivität der Bundesrepublik Deutschland als Reiseland mitbestimmenden Einrichtungen ist daher eine Steuerermäßigung für die Beförderung von Personen mit Bergbahnen und sonstigen mechanischen Aufstiegshilfen in gleicher Weise wie für den übrigen Personennahverkehr erforderlich. Die somit gleichzeitig erreichte Verbesserung der Rentabilität der Bergbahnen und sonstigen mechanischen Aufstiegshilfen schafft zugleich die wirtschaftspolitisch notwendigen Anreize zur Durchführung von Modernisierungsinvestitionen.

9. **Zu § 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a und § 14 Abs. 1**

a) In § 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a letzter Satz und in § 14 Abs. 1 Satz 4 ist jeweils vor den Worten „vereinnahmte Entgelt" das Wort „jeweils" einzufügen.

Begründung

Die im Entwurf der Bundesregierung vorgesehene Fassung läßt nicht zweifelsfrei erkennen, ob sich der Betrag von 10 000 DM auf den einzelnen Zahlungsvorgang bezieht oder auf alle Zahlungen, die der Unternehmer für ein und dieselbe Leistung — u. U. in einem bestimmten Zeitabschnitt — erhält. Würde man bei der angegebenen Betragsgrenze auf die Zahlungen während eines Voranmeldungszeitraums abstellen, wäre eine umfangreiche und umständliche Überwachung des Zahlungsverkehrs durch den Unternehmer sowie eine erschwerte Überprüfung durch die Finanzverwaltung notwendig. Andererseits sollte aber auch verhindert werden, daß durch eine willkürliche Aufspaltung des Zahlungsbetrages in mehrere kleinere Teilzahlungen die Zielsetzung des Artikels 10 Abs. 2 der 6. EG-Richtlinie umgangen wird.

b) Der Bundesrat ist der Auffassung, daß die Bagatellgrenze von 10 000 Deutsche Mark für die Anwendung der Mindest-Ist-Besteuerung keinesfalls herabgesetzt werden darf. Er bittet die Bundesregierung, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die aus der Mindest-Ist-Besteuerung vor allem 1979 sich ergebenden finanziellen Mehrbelastungen bei Endverbrauchern aus konjunkturpolitischen Gründen gemildert werden können.

10. **Zu § 15 Abs. 5 und 6**

Die Absätze 5 und 6 sind wie folgt zu fassen:

„(5) Anstelle einer Aufteilung nach Absatz 4 kann der Unternehmer die nicht abziehbaren Teile der nach dieser Vorschrift aufzuteilenden Vorsteuerbeträge einheitlich nach dem Verhältnis der zum Ausschluß vom Vorsteuerabzug führenden Umsätze zu den übrigen Umsätzen ermitteln. Einfuhren sind nicht Umsätze im Sinne dieser Vorschrift.

(6) Die Anwendung des Absatzes 5 ist ausgeschlossen, wenn sie zu ungerechtfertigten Steuervorteilen führt."

Begründung

Nach § 15 Abs. 3 des geltenden UStG kann der Unternehmer seine gesamten Vorsteuern nach dem Verhältnis der zum Ausschluß vom Vorsteuerabzug führenden Umsätze zu den übrigen Umsätzen in einen abziehbaren und einen nicht abziehbaren Teil aufteilen. Diese rein schematische Aufteilungsmethode hat sich wegen ihrer großen Ungenauigkeit und der erheblichen Gefahr von Steuerausfällen nicht bewährt und ist daher in den Referentenentwurf nicht übernommen worden. Nach Absatz 5 Nr. 1 des vorliegenden Gesetzentwurfs der Bundesregierung soll diese Methode jedoch zulässig bleiben. Hiergegen bestehen die oben genannten Bedenken, so daß im Interesse einer sachgerechten Besteuerung die Fassung des Regierungsentwurfs durch die des Referentenentwurfs ersetzt werden sollte.

Die Streichung des Satzes 1 in Absatz 6 (entsprechend der Fassung des Referentenentwurfs) erscheint zweckmäßig, da es genügt, eine derartige Regelung bei der Vordruckgestaltung zu treffen.

11. **Zu § 18 Abs. 2**

In § 18 Abs. 2 Satz 1 sind die Worte „2 400 Deutsche Mark" durch die Worte „6 000 Deutsche Mark" zu ersetzen.

Begründung

Mit der Anhebung des ursprünglichen Betrags von 1 200 DM auf 2 400 DM durch das Steueränderungsgesetz 1973 ist das damals gesteckte Ziel, etwa 50 v. H. aller steuerpflichtigen Unternehmer zu Vierteljahreszahlern zu machen, nicht erreicht worden. Z. Z. beträgt der Anteil der Vierteljahreszahler etwa 22 v. H. der Unternehmer. Die bezweckte Arbeitsentlastung für die Finanzämter und die Wirtschaft ist demzufolge nicht in dem erwarteten Umfang eingetreten. Durch die Anhebung des Betrags auf 6 000 DM soll die beabsichtigte Relation der Viertel-

jahreszahler zu den Monatszahlern herbeigeführt werden. Die Zahl der von den Finanzämtern zu bearbeitenden Voranmeldungen wird dadurch um jährlich 3,2 Millionen vermindert.

Die hierdurch eintretende einmalige Steuermindereinnahme von rd. 300 Millionen DM wird im Hinblick auf die einmalige Steuereinnahme von schätzungsweise 2,5 Mrd. DM durch die Einführung der Mindest-Istbesteuerung nach § 13 für vertretbar gehalten.

12. **Zu § 19 Abs. 1 und 3**

a) In § 19 Abs. 1 Satz 1 sind die Worte „18 000 Deutsche Mark" durch die Worte „20 000 Deutsche Mark" zu ersetzen.

b) In § 19 Abs. 3 sind

aa) in Satz 1 die Worte „50 000 Deutsche Mark" durch die Worte „60 000 Deutsche Mark",

bb) in Satz 4 Nr. 1 und 2 jeweils die Worte „18 400 Deutsche Mark" durch die Worte „20 500 Deutsche Mark" und

cc) in Satz 4 Nr. 2 und Satz 5 jeweils die Worte „400 Deutsche Mark" durch die Worte „500 Deutsche Mark"

zu ersetzen.

Begründung

Der Entwurf der Bundesregierung führt dazu, daß die Kleinunternehmer insgesamt die bisherige Steuervergünstigung behalten. Die 70 000 Kleinunternehmer, die bisher 4 v. H. Brutto-Umsatzsteuer gezahlt haben, werden nach dem Entwurf durch die Anwendung des Mehrwertsteuergesetzes jedoch höher belastet. Dagegen erhalten die 240 000 Kleinunternehmer, die bisher für die Regelbesteuerung optiert haben, nach dem Entwurf eine Steuerentlastung durch die degressive Steuerermäßigung bis 50 000 DM. Eine Steuerermäßigung gibt es im geltenden Recht nur für Kleinunternehmer, die nicht optiert haben, bei Umsätzen bis 60 000 DM.

Eine Regelung, welche den bisher mit der Bruttoumsatzsteuer belasteten Kleinunternehmern die Steuervorteile voll erhalten würde, ist zwar auch im Mehrwertsteuersystem denkbar, wäre aber nicht zu vertreten. Die Kleinunternehmer, die bisher für die Regelbesteuerung optiert haben, würden unverhältnismäßige Steuervorteile erlangen. Der Steuerausfall wäre sehr hoch. Der Entwurf der Bundesregierung, der hier ersichtlich von dem Streben nach einer aufkommensneutralen Regelung getragen ist, berücksichtigt die wirtschaftlichen und sozialen Belange der Kleinunternehmer, die bisher Bruttoumsatzsteuer gezahlt haben, zu wenig.

Die vorgeschlagene Umsatzfreigrenze von 20 000 DM und die vorgeschlagene Umsatzobergrenze von 60 000 DM für die degressive Steuerermäßigung tragen den Belangen der Kleinunternehmer besser Rechnung. Die Umsatzobergrenze von 60 000 DM ist den Kleinunternehmern aus dem bisherigen System vertraut, wenn sie dort auch eine andere Funktion hat. Die Umsatzfreigrenze von 20 000 DM bringt eine weitere Verwaltungsvereinfachung mit sich.

Der Steuerausfall durch die vorgeschlagene Regelung wird ca. 100 Millionen DM pro Jahr betragen.

13. **Zu § 20**

Die bisherige Fassung wird Absatz 1.

Es ist folgender Absatz 2 anzufügen:

„(2) Absatz 1 gilt nicht für Geschäftsveräußerungen."

Begründung

Die vorgeschlagene Änderung hat zur Folge, daß für Geschäftsveräußerungen stets die Sollbesteuerung gilt, auch wenn dem Unternehmer die Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten gestattet wurde. Dadurch wird z. B. bei Geschäftsveräußerungen gegen Kaufpreisraten oder auf Rentenbasis eine erhebliche Mehrarbeit beim Veräußernden durch fortlaufende Abgabe von Umsatzsteuererklärungen, obwohl kein Unternehmen mehr geführt wird, sowie eine jahrelange Überwachung durch die Finanzverwaltung vermieden. Da der Erwerber in der Regel sofort zum vollen Vorsteuerabzug berechtigt ist, führt diese Regelung hier nicht zu Härten für die Beteiligten; in den verbleibenden Härtefällen könnte über § 222 AO geholfen werden.

14. **Zu § 22 Abs. 2 Nr. 1**

In § 22 Abs. 2 Nr. 1 ist nach Satz 2 folgender Satz einzufügen:

„Außerdem müssen aus den Aufzeichnungen die Umsätze hervorgehen, die der Unternehmer nach § 9 als steuerpflichtig behandelt."

Begründung

Nach § 9 kann sich der Unternehmer bei einzelnen steuerfreien Umsätzen für die Steuerpflicht entscheiden (Einzeloption). Die Steuerpflicht der Umsätze ermöglicht dem Unternehmer den Abzug der mit diesen Umsätzen zusammenhängenden Vorsteuern. Der Vorsteuerabzug steht dem Unternehmer jedoch nur in vollem Umfang zu, wenn er die entsprechenden weiteren Umsätze ebenfalls steuerpflichtig macht. Dies gilt insbesondere für die Vermietung und Verpachtung von Grundstücken. Zur Überprüfung des Vorsteuerabzugs ist daher eine getrennte Aufzeichnung oder Kenntlichmachung der Optionsumsätze geboten.

15. **Zu § 26 Abs. 3 Nr. 2**

In § 26 Abs. 3 Nr. 2 sind die Worte „mit Berlin (West)" durch die Worte „mit dem Land Berlin" und die Worte „Stellung Berlins (West)" durch die Worte „Stellung des Landes Berlin" zu ersetzen.

Begründung

Anpassung an die übliche Terminologie.

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

Zu Nummer 1

Die Bundesregierung schließt sich der Auffassung des Bundesrates an.

Zu Nummer 2

Dem Antrag kann nicht zugestimmt werden.

I.

Die Bundesregierung vermag sich den vom Bundesrat geäußerten verfassungsrechtlichen Bedenken nicht anzuschließen.

Das Umsatzsteuergesetz 1979 vermeidet den Anschein, daß Umsätze in der DDR der Umsatzsteuergesetzgebung der Bundesrepublik Deutschland unterliegen. Damit wird der faktischen Lage Rechnung getragen.

1. Der bisherige Inlandsbegriff des Umsatzsteuergesetzes ist weiter als der Geltungsbereich des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland. Gebiete außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes können für die Bundesrepublik Deutschland nicht „Inland" im üblichen Sinne sein, da sie nicht der auf den Geltungsbereich des Grundgesetzes beschränkten Gebietshoheit der Bundesrepublik Deutschland unterliegen. Die Bundesregierung strebt daher im Umsatzsteuergesetz 1979 eine Lösung an, die den Erfordernissen der Rechtssicherheit und Klarheit Rechnung trägt. Der Inlandsbegriff des Umsatzsteuergesetzes 1979 soll lediglich den räumlichen Geltungsbereich des Gesetzes umschreiben. Der Vorschlag des Bundesrates, die bisherige Formulierung beizubehalten, würde die bei der Anwendung des Gesetzes aufgetretenen rechtlichen Schwierigkeiten nicht beheben.

   Im übrigen entspricht die Beschränkung des umsatzsteuerlichen Inlandsbegriffes auf den räumlichen Geltungsbereich des Gesetzes der Haltung der Bundesrepublik Deutschland, wie sie in Artikel 6 des Vertrages über die Grundlagen der Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik und in Artikel I des Vertrages über die Grundlagen der Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik Polen zum Ausdruck gekommen ist. Die unveränderte Auffassung der Bundesregierung zur Rechtslage Deutschlands erfordert keine fiktive Formulierung des Inlandsbegriffes im Umsatzsteuergesetz.

2. Es hat bisher keine Probleme aufgeworfen, daß in der Gesetzgebungspraxis der Bundesrepublik Deutschland seit mehreren Jahren die DDR weder dem Inland noch dem Ausland zugerechnet worden ist. Dem besonderen Verhältnis zwischen den beiden deutschen Staaten trägt die Gesetzgebung in der sachlich gebotenen Weise Rechnung wie z. B. in § 14 a StVZO i. d. F. vom 15. November 1974 (BGBl. I S. 3193), § 12 des Gesetzes zur Regelung des Rechts der allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB-Gesetz) vom 9. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3312), § 3 Nr. 63 und § 50 Abs. 3 EStG 1977 vom 5. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2365), Artikel 1 Nr. 8 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundesjagdgesetzes vom 28. September 1976 (BGBl. II S. 2841), Anlage 4 in den Bundesbesoldungserhöhungsgesetzen, letztmalig im Sechsten Bundesbesoldungserhöhungsgesetz vom 15. November 1977 (BGBl. I S. 2117).

   Die Legaldefinition in § 1 Abs. 2 des Regierungsentwurfes entspricht der in § 45 des Weingesetzes vom 14. Juli 1971 (BGBl. I S. 893).

II.

Die vom Bundesrat aufgeworfene Frage des Vorsteuerabzugs für den innerdeutschen Waren- und Dienstleistungsverkehr wird von der Bundesregierung bereits geprüft. Die Bundesregierung wird im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens Vorschläge unterbreiten, wie der Abzug der für Umsätze im innerdeutschen Handel in Rechnung gestellten Umsatzsteuer als Vorsteuer verhindert werden kann.

Zu Nummer 3

Die Bundesregierung prüft bereits ein solches Anliegen.

Zu Nummer 4 Buchstabe a

Der Antrag ist im Rahmen dieses Gesetzgebungsverfahrens neu. Er muß noch geprüft werden.

Zu Nummer 4 Buchstabe b

Dem Antrag kann nicht zugestimmt werden.

Die Bundesregierung hat in dem Gesetzentwurf vorgeschlagen, den Kreis der Personen, denen die Leistungen privater Altenheime, Altenwohnheime und Altenpflegeheime zur Inanspruchnahme der Steuerbefreiung zugute kommen müssen, von den wirtschaftlich hilfsbedürftigen auf die pflegebedürftigen

alten Menschen auszudehnen. Außerdem ist in Aussicht genommen, die Grenze für die wirtschaftliche Hilfsbedürftigkeit zu erhöhen. Bei einer Verwirklichung der Vorschläge der Bundesregierung würde es in der Regel nicht zu einer umsatzsteuerlichen Belastung der privaten Altenheime usw. kommen.

Der Antrag, alle hilfsbedürftigen alten Menschen in den genannten Personenkreis einzubeziehen, geht über den Vorschlag der Bundesregierung hinaus. Da alten Menschen, die Aufnahme in einem Altenheim usw. suchen, eine gewisse körperliche, geistige oder seelische Hilfsbedürftigkeit im Sinne des § 53 Nr. 1 AO nur schwer abgesprochen werden könnte, würde die Verwirklichung dieses Antrags im Ergebnis zu einer Befreiung aller Altenheime usw. führen. Die Steuerbefreiung würde auch von solchen Altenheimen usw. in Anspruch genommen werden können, die sich auf die Aufnahme wirtschaftlich gut gestellter Personen beschränken. Es erscheint zweifelhaft, ob dieses Ergebnis sozialpolitisch angestrebt werden sollte. Die Steuerbefreiung würde hierdurch außerdem den von der 6. Umsatzsteuer-Richtlinie der EG geforderten sozialen Charakter weitgehend verlieren.

Zu Nummer 4 Buchstabe c

Die Bundesregierung hat bereits in mehrfachen Äußerungen zum Ausdruck gebracht, daß in Aussicht genommen sei, eine Erhöhung der Grenze für die wirtschaftliche Hilfsbedürftigkeit vorzuschlagen. Da es sich hierbei jedoch um eine Frage handelt, die mehrere Steuergesetze betrifft (z. B. auch das Gewerbesteuergesetz), kann die Regelung nicht im Umsatzsteuergesetz, sondern nur in der Abgabenordnung erfolgen. Die Änderung soll im Rahmen des Einführungsgesetzes zum neuen Umsatzsteuergesetz durchgeführt werden.

Zu Nummern 5 und 9 Buchstabe b

Die Prüfung wird zugesagt.

Zu Nummern 6, 10, 11 und 13

Die Anliegen können bei diesem Gesetzesvorhaben, das sehr eilbedürftig ist und vorrangig der Anpassung des Umsatzsteuerrechts an die 6. Richtlinie dient, nicht berücksichtigt werden. Die Bundesregierung wird prüfen, ob die Vorschläge später im Rahmen eines anderen Gesetzesvorhabens aufgegriffen werden können.

Dabei ist aber schon jetzt darauf hinzuweisen, daß gegen die vorgeschlagene Vorschrift des § 12 Abs. 2 Nr. 4 a Buchstabe c UStG steuerliche Bedenken bestehen.

Zu Nummer 7

Auch die Bundesregierung ist der Auffassung, daß es notwendig ist, § 12 Abs. 2 Nr. 6 Buchstabe a UStG eine Fassung zu geben, die eine klare Abgrenzung der begünstigten Umsätze ermöglicht. Sie glaubt aber, daß die von ihr vorgeschlagene Fassung diese Voraussetzung erfüllt. Sie kann sich daher dem Vorschlag des Bundesrates nicht anschließen.

Zu Nummer 8

Dem Antrag kann nicht zugestimmt werden.

Ein inhaltlich gleichlautender Antrag ist bereits bei der Einführung der Mehrwertsteuer abgelehnt worden. Dem erneuten Antrag kann ebenfalls nicht entsprochen werden, und zwar aus folgenden Gründen:

Die Umsatzsteuer ist eine allgemeine Verbrauchsteuer. Steuervergünstigungen werden deshalb grundsätzlich nur im Interesse der Letztverbraucher gewährt und grundsätzlich auch nur dann, wenn dies zur Vermeidung sozialer Härten erforderlich ist. Eine solche Ausnahmesituation wird auf dem Verkehrssektor nur für den öffentlichen Personennahverkehr (Schienenbahnnahverkehr, Liniennahverkehr mit Kraftfahrzeugen, Kraftdroschkennahverkehr, Fährverkehr) anerkannt, nicht jedoch für die Bergbahnen, Seilbahnen, Sessellifte, Schlepp- und Skilifte, die weit überwiegend der Touristik dienen.

Eine Wettbewerbsverzerrung gegenüber den Bergbahnen und Liften des Auslandes, die Maßnahmen auf dem Gebiet der Umsatzsteuer erforderlich macht, kann nicht anerkannt werden. Die Wahl eines Erholungsortes wird nicht von der Höhe der Umsatzsteuer abhängig gemacht, die in den Fahrpreisen der Bergbahnen usw. enthalten ist.

Bei einer Begünstigung der Bergbahnen und Lifte müßte mit Berufungen anderer Beförderer im nichtöffentlichen Personenverkehr (z. B. der Reisebusunternehmer, Mietwagenunternehmer und — nach Fortfall der derzeitigen Steuerbefreiung — auch der Binnenschiffahrtsunternehmer) gerechnet werden. Entsprechendes gilt für andere Wirtschaftszweige des Fremdenverkehrs, insbesondere für das Beherbergungs- und das Gaststättengewerbe. Die Ausdehnung der Begünstigung auf andere Beförderer und auf Wirtschaftszweige des Fremdenverkehrs würde zu bedeutenden Steuerausfällen führen.

Zu Nummern 9 Buchstabe a und 14

Den Anträgen wird zugestimmt.

Zu Nummer 12

Die Bundesregierung wird die Frage einer weiteren Anhebung der Umsatzgrenzen unter Berücksichtigung aller Gesichtspunkte prüfen.

Zu Nummer 15

Dem Antrag kann nicht zugestimmt werden.

Die Formulierung „Berlin (West)" entspricht dem bisherigen Wortlaut und trägt dem besonderen Status des Luftverkehrs mit Berlin Rechnung.